



2024/0319(COD)

14.5.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 25 - 685

Entwurf eines Berichts

Céline Imart

(PE772.032v01-00)

Stärkung der Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2024)0577 – 2024/0319(COD))

Änderungsantrag 25
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Agrarsektor und insbesondere die Landwirtinnen und Landwirte stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie und der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die zu einem beispiellosen Anstieg bei den Energiekosten für landwirtschaftliche Betriebe und zu einer längeren Phase hoher Inflation geführt haben, hatten Auswirkungen auf die Kosten der Landwirtinnen und Landwirte und auf die Lebensmittelpreise. Gleichzeitig bemühen sich die Landwirtinnen und Landwirte weiterhin um eine ökologisch nachhaltigere Produktion. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ihr Konsumverhalten geändert und sind auf günstigere Lebensmittel umgestiegen. ***Dadurch ist die Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lebensmittelversorgungskette immer ungleicher und die Unsicherheit in Bezug auf die Tätigkeit der Landwirtinnen und Landwirte ist gestiegen, wodurch Proteste angeheizt und Misstrauen geschürt wurden.*** Es ist daher angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Herausforderungen anzugehen und das Vertrauen der Akteure in die Lebensmittelversorgungskette wiederherzustellen.

Geänderter Text

(1) Der Agrarsektor und insbesondere die Landwirtinnen und Landwirte stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie und der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die zu einem beispiellosen Anstieg bei den Energiekosten für landwirtschaftliche Betriebe und zu einer längeren Phase hoher Inflation geführt haben, hatten Auswirkungen auf die Kosten der Landwirtinnen und Landwirte und auf die Lebensmittelpreise. Gleichzeitig bemühen sich die Landwirtinnen und Landwirte weiterhin um eine ökologisch nachhaltigere Produktion. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ihr Konsumverhalten geändert und sind auf günstigere Lebensmittel umgestiegen. Es ist daher angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Herausforderungen anzugehen und das Vertrauen der Akteure in die Lebensmittelversorgungskette wiederherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 26
Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Agrarsektor und insbesondere die Landwirtinnen und Landwirte stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie **und der anhaltende** Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, **die** zu einem beispiellosen Anstieg bei den Energiekosten für landwirtschaftliche Betriebe und zu einer längeren Phase hoher Inflation geführt **haben, hatten Auswirkungen auf die Kosten der Landwirtinnen und Landwirte und auf die** Lebensmittelpreise. Gleichzeitig bemühen sich die Landwirtinnen und Landwirte weiterhin um eine ökologisch nachhaltigere Produktion. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ihr Konsumverhalten geändert und sind auf günstigere Lebensmittel umgestiegen. Dadurch ist die Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lebensmittelversorgungskette immer ungleicher und die Unsicherheit in Bezug auf die Tätigkeit der Landwirtinnen und Landwirte ist gestiegen, wodurch Proteste angeheizt und Misstrauen geschürt wurden. Es ist daher angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Herausforderungen anzugehen und das Vertrauen der Akteure in die Lebensmittelversorgungskette wiederherzustellen.

Geänderter Text

(1) Der Agrarsektor und insbesondere die Landwirtinnen und Landwirte stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie, **die Globalisierung der Lebensmittelversorgungskette und die internationale Handelspolitik der EU, die EU-Landwirte unlauterem Wettbewerb aussetzt, verbunden mit dem anhaltenden** Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine **haben** zu einem beispiellosen Anstieg bei den Energiekosten für landwirtschaftliche Betriebe und zu einer längeren Phase hoher Inflation geführt, **was die Existenzfähigkeit vieler landwirtschaftlicher Betriebe gefährdet und die** Lebensmittelpreise **für die Verbraucher erhöht hat**; Gleichzeitig bemühen sich die Landwirtinnen und Landwirte weiterhin um eine ökologisch nachhaltigere Produktion. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ihr Konsumverhalten geändert und sind auf günstigere Lebensmittel umgestiegen. Dadurch ist die Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lebensmittelversorgungskette immer ungleicher und die Unsicherheit in Bezug auf die Tätigkeit der Landwirtinnen und Landwirte ist gestiegen, wodurch Proteste angeheizt und Misstrauen geschürt wurden. Es ist daher angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Herausforderungen anzugehen und das Vertrauen der Akteure in die Lebensmittelversorgungskette wiederherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 27
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Agrarsektor und insbesondere die Landwirtinnen und Landwirte stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie und der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die zu einem beispiellosen Anstieg bei den Energiekosten für landwirtschaftliche Betriebe und zu einer längeren Phase hoher Inflation **geführt** haben, hatten Auswirkungen auf die Kosten der Landwirtinnen und Landwirte und auf die Lebensmittelpreise. Gleichzeitig bemühen sich die Landwirtinnen und Landwirte weiterhin um eine ökologisch nachhaltigere Produktion. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ihr Konsumverhalten geändert und sind auf günstigere Lebensmittel umgestiegen. Dadurch ist die Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lebensmittelversorgungskette immer ungleicher und die Unsicherheit in Bezug auf die Tätigkeit der Landwirtinnen und Landwirte ist gestiegen, wodurch Proteste angeheizt und Misstrauen geschürt wurden. Es ist daher angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Herausforderungen anzugehen und das Vertrauen der Akteure in die Lebensmittelversorgungskette wiederherzustellen.

Geänderter Text

(1) Der Agrarsektor und insbesondere die Landwirtinnen und Landwirte stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen. **Der europäische Grüne Deal und die dazugehörigen Strategien „Vom Hof auf den Tisch“ und Biodiversitätsstrategie für 2030**, die COVID-19-Pandemie und der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die zu einem beispiellosen Anstieg bei den **Produktionskosten und den** Energiekosten für landwirtschaftliche Betriebe **geführt** und zu einer längeren Phase hoher Inflation **beigetragen** haben, hatten Auswirkungen auf die Kosten der Landwirtinnen und Landwirte und auf die Lebensmittelpreise. Gleichzeitig bemühen sich die Landwirtinnen und Landwirte weiterhin um eine ökologisch nachhaltigere Produktion. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ihr Konsumverhalten geändert und sind auf günstigere Lebensmittel umgestiegen. Dadurch ist die Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lebensmittelversorgungskette immer ungleicher und die Unsicherheit in Bezug auf die Tätigkeit der Landwirtinnen und Landwirte ist gestiegen, wodurch Proteste angeheizt und Misstrauen geschürt wurden. Es ist daher angezeigt, **den europäischen Grünen Deal eingehend zu überarbeiten**, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Herausforderungen anzugehen und das Vertrauen der Akteure in die Lebensmittelversorgungskette wiederherzustellen.

Or. es

Änderungsantrag 28
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Agrarsektor und insbesondere die Landwirtinnen und Landwirte stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie und der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die zu einem beispiellosen Anstieg bei den Energiekosten für landwirtschaftliche Betriebe und zu einer längeren Phase hoher Inflation geführt haben, hatten Auswirkungen auf die Kosten der Landwirtinnen und Landwirte und auf die Lebensmittelpreise. Gleichzeitig bemühen sich die Landwirtinnen und Landwirte weiterhin um eine ökologisch nachhaltigere Produktion. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ihr Konsumverhalten geändert und sind auf günstigere Lebensmittel umgestiegen. Dadurch ist die Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lebensmittelversorgungskette immer ungleicher und die Unsicherheit in Bezug auf die Tätigkeit der Landwirtinnen und Landwirte ist gestiegen, wodurch Proteste angeheizt und Misstrauen geschürt wurden. Es ist daher angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Herausforderungen anzugehen und das Vertrauen der Akteure in die Lebensmittelversorgungskette wiederherzustellen.

Geänderter Text

(1) Der Agrarsektor und insbesondere die Landwirtinnen und Landwirte stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie, **die Auferlegung zusätzlicher Zölle infolge von Handelskonflikten** und der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die zu einem beispiellosen Anstieg bei den Energiekosten für landwirtschaftliche Betriebe und zu einer längeren Phase hoher Inflation geführt haben, hatten Auswirkungen auf die Kosten der Landwirtinnen und Landwirte und auf die Lebensmittelpreise. Gleichzeitig bemühen sich die Landwirtinnen und Landwirte weiterhin um eine ökologisch nachhaltigere Produktion. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ihr Konsumverhalten geändert und sind auf günstigere Lebensmittel umgestiegen. Dadurch ist die Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lebensmittelversorgungskette immer ungleicher und die Unsicherheit in Bezug auf die Tätigkeit der Landwirtinnen und Landwirte ist gestiegen, wodurch Proteste angeheizt und Misstrauen geschürt wurden. Es ist daher angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Herausforderungen anzugehen und das Vertrauen der Akteure in die Lebensmittelversorgungskette wiederherzustellen.

Or. pt

Änderungsantrag 29 **Sebastian Everding**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Der Agrarsektor und insbesondere die Landwirtinnen und Landwirte stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie und der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die zu einem beispiellosen Anstieg bei den Energiekosten für landwirtschaftliche Betriebe und zu einer längeren Phase hoher Inflation geführt haben, hatten Auswirkungen auf die Kosten der Landwirtinnen und Landwirte und auf die Lebensmittelpreise. Gleichzeitig bemühen sich die Landwirtinnen und Landwirte weiterhin um eine ökologisch nachhaltigere Produktion. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ihr Konsumverhalten geändert und sind auf günstigere Lebensmittel umgestiegen. Dadurch ist die Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lebensmittelversorgungskette immer ungleicher und die Unsicherheit in Bezug auf die Tätigkeit der Landwirtinnen und Landwirte ist gestiegen, wodurch Proteste angeheizt und Misstrauen geschürt wurden. Es ist daher angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Herausforderungen anzugehen und das Vertrauen der Akteure in die Lebensmittelversorgungskette wiederherzustellen.

Geänderter Text

(1) Der Agrarsektor und insbesondere die Landwirtinnen und Landwirte stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie, **zunehmende extreme Wetterereignisse aufgrund des Klimawandels** und der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die zu einem beispiellosen Anstieg bei den Energiekosten für landwirtschaftliche Betriebe und zu einer längeren Phase hoher Inflation geführt haben, hatten Auswirkungen auf die Kosten der Landwirtinnen und Landwirte und auf die Lebensmittelpreise. Gleichzeitig bemühen sich die Landwirtinnen und Landwirte weiterhin um eine ökologisch nachhaltigere Produktion. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ihr Konsumverhalten geändert und sind auf günstigere Lebensmittel umgestiegen. Dadurch ist die Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lebensmittelversorgungskette immer ungleicher und die Unsicherheit in Bezug auf die Tätigkeit der Landwirtinnen und Landwirte ist gestiegen, wodurch Proteste angeheizt und Misstrauen geschürt wurden. Es ist daher angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Herausforderungen anzugehen und das Vertrauen der Akteure in die Lebensmittelversorgungskette wiederherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 30 **Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu**

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Agrarsektor und insbesondere die Landwirtinnen und Landwirte stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie und der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die zu einem beispiellosen Anstieg bei den Energiekosten für landwirtschaftliche Betriebe und zu einer längeren Phase hoher Inflation geführt haben, hatten Auswirkungen auf die Kosten der Landwirtinnen und Landwirte und auf die Lebensmittelpreise. Gleichzeitig bemühen sich die Landwirtinnen und Landwirte weiterhin um eine ökologisch nachhaltigere Produktion. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ihr Konsumverhalten geändert und sind auf günstigere Lebensmittel umgestiegen. Dadurch ist die Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lebensmittelversorgungskette immer ungleicher und die Unsicherheit in Bezug auf die Tätigkeit der Landwirtinnen und Landwirte ist gestiegen, wodurch Proteste angeheizt und Misstrauen geschürt wurden. Es ist daher angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Herausforderungen anzugehen und das Vertrauen der Akteure in die Lebensmittelversorgungskette wiederherzustellen.

Geänderter Text

(1) Der Agrarsektor und insbesondere die Landwirtinnen und Landwirte, **die die Ernährungssicherheit sicherstellen**, stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie und der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die zu einem beispiellosen Anstieg bei den Energiekosten für landwirtschaftliche Betriebe und zu einer längeren Phase hoher Inflation geführt haben, hatten Auswirkungen auf die Kosten der Landwirtinnen und Landwirte und auf die Lebensmittelpreise. Gleichzeitig bemühen sich die Landwirtinnen und Landwirte weiterhin um eine ökologisch nachhaltigere Produktion. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ihr Konsumverhalten geändert und sind auf günstigere Lebensmittel umgestiegen. Dadurch ist die Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lebensmittelversorgungskette immer ungleicher, und die Unsicherheit in Bezug auf die Tätigkeit der Landwirtinnen und Landwirte ist gestiegen, wodurch Proteste angeheizt und Misstrauen geschürt wurden. Es ist daher angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Herausforderungen anzugehen **und Fairness** und das Vertrauen der Akteure in die Lebensmittelversorgungskette wiederherzustellen.

Or. ro

Änderungsantrag 31
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Agrarsektor und insbesondere die Landwirtinnen und Landwirte stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie und der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die zu einem beispiellosen Anstieg bei den Energiekosten für landwirtschaftliche Betriebe und zu einer längeren Phase hoher Inflation geführt haben, hatten Auswirkungen auf die Kosten der Landwirtinnen und Landwirte und auf die Lebensmittelpreise. Gleichzeitig bemühen sich die Landwirtinnen und Landwirte weiterhin um eine ökologisch nachhaltigere Produktion. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ihr Konsumverhalten geändert und sind auf günstigere Lebensmittel umgestiegen. Dadurch ist die Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lebensmittelversorgungskette immer ungleicher und die Unsicherheit **in Bezug auf die Tätigkeit der Landwirtinnen und Landwirte** ist gestiegen, wodurch Proteste angeheizt und Misstrauen geschürt wurden. Es ist daher angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Herausforderungen anzugehen **und** das Vertrauen der Akteure in die Lebensmittelversorgungskette wiederherzustellen.

Geänderter Text

(1) Der Agrarsektor und insbesondere die Landwirtinnen und Landwirte stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie und der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die zu einem beispiellosen Anstieg bei den Energiekosten für landwirtschaftliche Betriebe und zu einer längeren Phase hoher Inflation geführt haben, hatten Auswirkungen auf die Kosten der Landwirtinnen und Landwirte und auf die Lebensmittelpreise. Gleichzeitig bemühen sich die Landwirtinnen und Landwirte weiterhin um eine ökologisch nachhaltigere Produktion. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ihr Konsumverhalten geändert und sind auf günstigere Lebensmittel umgestiegen. Dadurch ist die Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lebensmittelversorgungskette immer ungleicher, und die Unsicherheit **der Landwirtinnen und Landwirte, insbesondere der Kleinlandwirte, in Bezug auf ihre Tätigkeit** ist gestiegen, wodurch Proteste angeheizt und Misstrauen geschürt wurden. Es ist daher angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Herausforderungen anzugehen, das Vertrauen der Akteure in die Lebensmittelversorgungskette wiederherzustellen **und um gleichzeitig in der Lage zu sein, die Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte zu schützen, die Krisenfestigkeit und Nachhaltigkeit des Agrar- und Lebensmittelsektors zu stärken und das Vertrauen junger Menschen in diesen Beruf zu erhöhen.**

Or. ro

Änderungsantrag 32
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Es ist von entscheidender Bedeutung, ein Gleichgewicht zwischen einer gerechten Vergütung der Landwirtinnen und Landwirte und der Erschwinglichkeit von Lebensmitteln für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten. Gleichzeitig tragen die mangelnde Zusammenarbeit zwischen den Landwirten und die Fragmentierung der Struktur der landwirtschaftlichen Erzeugung dazu bei, dass diese anfälliger als andere Akteure in der Lebensmittelkette sind. Die Förderung moderner Formen der Vereinigung – beispielsweise Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften oder Agrar- und Lebensmittelcluster – ist von entscheidender Bedeutung für die Stärkung der Position der Landwirte, den Zugang zu Finanzierung, die Digitalisierung und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit.

Or. ro

Änderungsantrag 33
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Gemeinsame Forschungsstelle ist der Auffassung, dass die im Rahmen des europäischen Grünen Deals durchgeführten Strategien („Vom Hof

auf den Tisch“ und Biodiversitätsstrategie für 2030) zu einem Nettoanstieg der Produktionskosten um etwa 10 % führen und somit das Wettbewerbsgefälle zur internationalen Konkurrenz verschärfen. Daher muss der europäische Grüne Deal eingehend überarbeitet werden.

Or. es

Änderungsantrag 34
Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) *Es gilt, die Rolle der Erzeugerorganisationen als Beteiligte an der Wertschöpfung durch öffentliche politische Maßnahmen zu stärken, die dazu beitragen, die Rentabilität, die Sichtbarkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse ihrer Mitglieder zu steigern und ihre Verhandlungsfähigkeit zu verbessern.*

Or. es

Änderungsantrag 35
Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) *Unbeschadet der Förderung der kurzen Lieferketten im Dienste der Transparenz, der wirtschaftlichen Gerechtigkeit und der Wiederbelebung des ländlichen Raums muss dafür Sorge getragen werden, dass die Definition des Begriffs „kurze Versorgungskette“ keine*

Hemmnisse für die Funktionsweise des Binnenmarktes oder den freien Warenverkehr in der EU impliziert. In diesem Sinne ist der Begriff „geografische Nähe“ flexibel, mit einer europäischen Vision und strategischer Bedeutung als solider Raum auszulegen, der mit gemeinsamen Produktionsnormen und -standards verbunden ist.

Or. es

Änderungsantrag 36
Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Im Interesse der Stärkung des Vertrauens und der Fairness entlang der Lebensmittelversorgungskette sollten die Angaben „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Begriffe nur verwendet werden, um Handelsmodalitäten zu bezeichnen, die Stabilität und Transparenz in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern und eine Preisgestaltung gewährleisten, die von den teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirten als gerecht angesehen wird, und die die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen sowie zu deren Verwirklichung beitragen, auch in einer Weise, die mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Einklang steht.*

entfällt

⁵ *Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im*

*Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur
Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937
und der Verordnung (EU) 2023/2859
(ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>)*

Or. en

Änderungsantrag 37
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Im Interesse der Stärkung des Vertrauens und der Fairness entlang der Lebensmittelversorgungskette sollten die Angaben „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Begriffe nur verwendet werden, um Handelsmodalitäten zu bezeichnen, die Stabilität und Transparenz in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern und eine Preisgestaltung gewährleisten, die von den teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirten als gerecht angesehen wird, und die die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen sowie zu deren Verwirklichung beitragen, auch in einer Weise, die mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Einklang steht.*

entfällt

⁵ ***Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI:***

Änderungsantrag 38
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Im Interesse der Stärkung des Vertrauens und der Fairness entlang der Lebensmittelversorgungskette sollten die Angaben „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Begriffe nur verwendet werden, um Handelsmodalitäten zu bezeichnen, die Stabilität und Transparenz in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern und eine Preisgestaltung gewährleisten, die von den teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirten als gerecht angesehen wird, und die die **Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung** unterstützen sowie zu deren **Verwirklichung** beitragen, auch in einer Weise, die mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Einklang steht.

5 Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>)

Geänderter Text

(3) Im Interesse der Stärkung des Vertrauens und der Fairness entlang der Lebensmittelversorgungskette sollten die Angaben „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Begriffe nur verwendet werden, um Handelsmodalitäten zu bezeichnen, die Stabilität und Transparenz in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern und eine Preisgestaltung gewährleisten, die von den teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirten als gerecht angesehen wird, und die die **Entwicklung ländlicher Gemeinschaften** unterstützen und hierzu beitragen.

Änderungsantrag 39
Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Im Interesse der Stärkung des Vertrauens und der Fairness entlang der Lebensmittelversorgungskette sollten die Angaben „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Begriffe nur verwendet werden, um Handelsmodalitäten zu bezeichnen, die Stabilität und Transparenz in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern und eine Preisgestaltung gewährleisten, die von den teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirten als gerecht angesehen wird, **und die die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen sowie zu deren Verwirklichung beitragen**, auch in einer Weise, die mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Einklang steht.

⁵ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

Geänderter Text

(3) Im Interesse der Stärkung des Vertrauens und der Fairness entlang der Lebensmittelversorgungskette sollten die Angaben „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Begriffe nur verwendet werden, um Handelsmodalitäten zu bezeichnen, die Stabilität und Transparenz in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern und eine Preisgestaltung gewährleisten, die von den teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirten als gerecht angesehen wird, auch in einer Weise, die mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Einklang steht.

⁵ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

Or. fr

Änderungsantrag 40
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Im Interesse der Stärkung des Vertrauens und der Fairness entlang der Lebensmittelversorgungskette sollten die Angaben „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Begriffe nur verwendet werden, um Handelsmodalitäten zu bezeichnen, die Stabilität und Transparenz in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern und eine Preisgestaltung gewährleisten, die von den teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirten als gerecht angesehen wird, und die die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen sowie zu deren Verwirklichung beitragen, auch in einer Weise, die mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Einklang steht.

⁵ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

Geänderter Text

(3) Im Interesse der Stärkung des Vertrauens und der Fairness entlang der Lebensmittelversorgungskette sollten die Angaben „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Begriffe nur verwendet werden, um Handelsmodalitäten zu bezeichnen, die Stabilität und Transparenz in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern und eine Preisgestaltung gewährleisten, die von den teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirten als gerecht angesehen wird, und die die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen sowie zu deren Verwirklichung beitragen, auch in einer Weise, die mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Einklang steht. ***In diesem Sinne ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Transparenz bei der Preisbildung sichergestellt ist, dass der Wert entlang der Kette proportional verteilt wird und den Anstrengungen und den Risiken aller Beteiligten Rechnung trägt, insbesondere der Landwirte, die das schwächste Glied in der Kette sind.***

⁵ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

Or. pt

Änderungsantrag 41
Carola Rackete

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Im Interesse der Stärkung des Vertrauens und der Fairness entlang der Lebensmittelversorgungskette sollten die Angaben „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Begriffe nur verwendet werden, um Handelsmodalitäten zu bezeichnen, die Stabilität und Transparenz in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern und eine Preisgestaltung gewährleisten, die von den teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirten als gerecht angesehen wird, und die die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen sowie zu deren Verwirklichung beitragen, auch in einer Weise, die mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des **Rates**⁵ im Einklang steht.

Geänderter Text

(3) Im Interesse der Stärkung des Vertrauens und der Fairness entlang der Lebensmittelversorgungskette sollten die Angaben „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Begriffe nur verwendet werden, um Handelsmodalitäten zu bezeichnen, die Stabilität – **insbesondere durch mehrjährige Verträge** – und Transparenz in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern und eine Preisgestaltung gewährleisten, die von den teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirten als gerecht angesehen wird, und die die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen sowie zu deren Verwirklichung beitragen, auch in einer Weise, die mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des **Rates**⁵ im Einklang steht.

⁵ **Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>)**

.

Or. en

Änderungsantrag 42
Barry Cowen, Asger Christensen, Benoit Cassart, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Im Interesse der Stärkung des Vertrauens und der Fairness entlang der Lebensmittelversorgungskette sollten die Angaben „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Begriffe nur verwendet werden, um Handelsmodalitäten zu bezeichnen, die Stabilität und Transparenz in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern und eine Preisgestaltung gewährleisten, die von den teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirten als gerecht angesehen wird, und die die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen sowie zu deren Verwirklichung beitragen, auch in einer Weise, die mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Einklang steht.

⁵ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

Geänderter Text

(3) Im Interesse der Stärkung des Vertrauens und der Fairness entlang der Lebensmittelversorgungskette sollten die Angaben „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Begriffe nur **mit vorheriger informierter Zustimmung der Landwirtin oder des Landwirts** verwendet werden, um Handelsmodalitäten zu bezeichnen, die Stabilität und Transparenz in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern und eine Preisgestaltung gewährleisten, die von den teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirten als gerecht angesehen wird, und die die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen sowie zu deren Verwirklichung beitragen, auch in einer Weise, die mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Einklang steht.

⁵ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

Or. en

Änderungsantrag 43 Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Im Interesse der Stärkung des Vertrauens und der Fairness entlang der Lebensmittelversorgungskette sollten die Angaben „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Begriffe nur verwendet werden, um Handelsmodalitäten zu bezeichnen, die Stabilität und Transparenz in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern und eine Preisgestaltung gewährleisten, die von den teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirten als gerecht angesehen wird, und die die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen sowie zu deren Verwirklichung beitragen, auch in einer Weise, die mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Einklang steht.

⁵ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

Geänderter Text

(3) Im Interesse der Stärkung des Vertrauens und der Fairness entlang der Lebensmittelversorgungskette sollten die Angaben „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Begriffe nur **mit der vorherigen Zustimmung der Landwirtin oder des Landwirts** verwendet werden, um Handelsmodalitäten zu bezeichnen, die Stabilität und Transparenz in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern und eine Preisgestaltung gewährleisten, die von den teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirten als gerecht angesehen wird, und die die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen sowie zu deren Verwirklichung beitragen, auch in einer Weise, die mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Einklang steht.

⁵ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

Or. en

Änderungsantrag 44
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Im Interesse der Stärkung des

Geänderter Text

(3) Im Interesse der Stärkung des

Vertrauens und der Fairness entlang der Lebensmittelversorgungskette sollten die Angaben „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Begriffe nur verwendet werden, um Handelsmodalitäten zu bezeichnen, die Stabilität und Transparenz in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern und eine Preisgestaltung gewährleisten, die von den teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirten als gerecht angesehen wird, und die die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen sowie zu deren Verwirklichung beitragen, auch in einer Weise, die mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Einklang steht.

⁵ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

Vertrauens und der Fairness entlang der Lebensmittelversorgungskette sollten die Angaben „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Begriffe nur **mit der vorherigen Zustimmung der Landwirtin oder des Landwirts** verwendet werden, um Handelsmodalitäten zu bezeichnen, die Stabilität und Transparenz in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern und eine Preisgestaltung gewährleisten, die von den teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirten als gerecht angesehen wird, und die die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen sowie zu deren Verwirklichung beitragen, auch in einer Weise, die mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Einklang steht.

⁵ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

Or. en

Änderungsantrag 45
Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Im Interesse der Stärkung des Vertrauens und der Fairness entlang der Lebensmittelversorgungskette sollten die

Geänderter Text

(3) Im Interesse der Stärkung des Vertrauens und der Fairness entlang der Lebensmittelversorgungskette sollten die

Angaben „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Begriffe nur verwendet werden, um Handelsmodalitäten zu bezeichnen, die Stabilität und Transparenz in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern und eine Preisgestaltung gewährleisten, die von den teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirten als gerecht angesehen wird, und die die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen sowie zu deren Verwirklichung beitragen, auch in einer Weise, die mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Einklang steht.

⁵ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

Angaben „fair“, „gerecht“, „**angemessen vergütet**“ oder gleichwertige Begriffe nur verwendet werden, um Handelsmodalitäten zu bezeichnen, die Stabilität und Transparenz in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern und eine Preisgestaltung gewährleisten, die von den teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirten als gerecht angesehen wird, und die die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützen sowie zu deren Verwirklichung beitragen, auch in einer Weise, die mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Einklang steht.

⁵ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

Or. en

Änderungsantrag 46 **Salvatore De Meo**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) In dieser Hinsicht übernehmen die Großhandelsmärkte eine strategische Rolle für die Markttransparenz als Orte, an denen tagtäglich der direkte Kontakt zwischen vielen verschiedenen Verkäufern und Käufern stattfindet. Dies ermöglicht eine Preisgestaltung ausgehend von der tatsächlichen

Nachfrage- und Angebotsdynamik, die ein wichtiger Bezugspunkt für die Festlegung fairer Preise ist. Die Verfügbarkeit objektiver Angaben zu den gehandelten Volumina und dem Preisniveau in diesem Umfeld kann daher erheblich dazu beitragen, das Vertrauen entlang der Lieferkette zu stärken, die Vertragsposition der Landwirte zu verbessern und faire und nachhaltige Geschäftsmodelle zu fördern.

Or. it

Änderungsantrag 47
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Maßnahmen zur Stärkung der Position der Hersteller in der Lebensmittelkette müssen mit der Handelspolitik der Union im Einklang stehen. Es sollte dringend ein Moratorium für die Verhandlung und Ratifizierung von Freihandelsabkommen eingeführt werden, da sie die europäischen Landwirtinnen und Landwirte in Schwierigkeiten bringen oder sie unlauterem Wettbewerb aussetzen, insbesondere aufgrund von Praktiken, bei denen keine Sozial- und Umweltstandards eingehalten werden, die denjenigen entsprechen, die den europäischen Herstellern auferlegt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 48
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Um die Ernährungssicherheit der Union zu stärken, Einkommen in der Landwirtschaft zu unterstützen und nachhaltige Systeme zu gewährleisten, muss in der EU der Vorrang europäischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse – insbesondere im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen und Maßnahmen zum Aufbau von Vorräten – gefördert werden. Dieser Vorrang muss dazu beitragen, die Abhängigkeit von Importen zu verringern und die Wertschöpfung zurückzuverlagern.

Or. fr

Änderungsantrag 49 Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine **direkte** Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein **direkter** Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern **in ihrer geografischen** Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine Verbindung **mit einer begrenzten Anzahl von Zwischenhändlern oder Genossenschaften oder Erzeugerorganisationen** und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern –

und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

auch in digitaler Form – oder eine geografische Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern. ***Als Vermittler zwischen den Landwirtinnen und Landwirten/den Genossenschaften/den Erzeugerorganisationen und den Verbraucherinnen und Verbrauchern sollte eine Person verstanden werden, die die Übertragung der Eigentumsrechte an den Erzeugnissen vornimmt.***

Or. en

Änderungsantrag 50
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten

Geänderter Text

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern ***oder eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten, die in der Weiterverarbeitung auf dem Hof tätig sind, und Einzelhändlern, die das letzte Glied in der Lieferkette bilden*** besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, vorausgesetzt, dass das Produkt in der Union hergestellt wird, auch

und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine **angemessene** Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

mittels Fernkommunikation und/oder über eine begrenzte Anzahl von Vermittlern, die diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellen. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine umfassende Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, **damit die Landwirtinnen und Landwirte mit ihren Betrieben einen existenzsichernden Ertrag erzielen können**, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 51 **Maria Grapini**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet

Geänderter Text

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet

werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern. ***Dieses Geschäftsmodell der „kurzen Lieferkette“ wird dazu beitragen, die ländlichen Gemeinschaften in der EU neu zu beleben, die Landflucht zu verringern und den Zugang der Bevölkerung zu hochwertigen, rückverfolgbaren und nachhaltigen Lebensmitteln sicherzustellen.***

Or. ro

Änderungsantrag 52
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung

Geänderter Text

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung

zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern. **Die Angabe „kurze Lieferkette“ kann auch zu einem Mittel werden, um lokale und regionale Agrar- und Lebensmittelnetze aufzubauen, Kleinerzeugerinnen und Kleinerzeuger hierbei zu unterstützen und den Verbraucherinnen und Verbrauchern den Zugang zu gesunden, rückverfolgbaren und nachhaltigen Erzeugnissen zu erleichtern.**

Or. ro

Änderungsantrag 53 **Gilles Pennelle, Valérie Deloge**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet

Geänderter Text

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, **soweit dieses in der Union hergestellt wird**, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese

werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. ***Diese geografische Nähe kann anhand einer geringen Entfernung oder Transportdauer beurteilt werden.*** So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

Or. fr

Änderungsantrag 54

Barry Cowen, Asger Christensen, Benoit Cassart, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch

Geänderter Text

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur ***mit vorheriger informierter Zustimmung der Landwirtin oder des Landwirts*** zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten, ***Genossenschaften und Erzeugerorganisationen*** und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet

im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 55 **Csaba Dömötör**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und

Geänderter Text

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur **mit vorheriger Zustimmung der Landwirtin oder des Landwirts** zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten **oder Genossenschaften oder Erzeugerorganisationen** und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So

Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 56 **Mireia Borrás Pabón**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die

Geänderter Text

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur **mit vorherigem Einverständnis des Landwirts bzw. der Landwirtin** zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten **oder Genossenschaften oder Erzeugerorganisationen** und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die

Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

Or. es

Änderungsantrag 57 **Alexander Bernhuber**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

Geänderter Text

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur **mit vorheriger Zustimmung der Landwirtin oder des Landwirts** zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten **oder Genossenschaften oder Erzeugerorganisationen** und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse

verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 58
Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

Geänderter Text

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. ***Diese geografische Nähe wird auf nationaler Ebene beurteilt.*** So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

Or. fr

Änderungsantrag 59

Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

Geänderter Text

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur **nach Einholung der informierten und freiwilligen Zustimmung der Landwirtinnen und Landwirte** zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 60

Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

Geänderter Text

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern, **Restaurants und Geschäften** besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 61

Anna Strolenberg

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen

Geänderter Text

(4) Die Angabe „kurze Lieferkette“ sollte nur zur Bezeichnung von Handelsmodalitäten verwendet werden, bei denen eine direkte Verbindung zwischen

Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern besteht und ein direkter Austausch über den Produktionsprozess und das Produkt möglich ist, auch mittels Fernkommunikation und/oder über einen **einzig** Vermittler, der diesen Austausch zum Zeitpunkt des Verkaufs sicherstellt. Diese Angabe kann alternativ auch verwendet werden, wenn eine enge Verbindung zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Verbraucherinnen und Verbrauchern in ihrer geografischen Nähe besteht, auch im grenzüberschreitenden Kontext. So werden Anreize für die Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, Preise zu zahlen, die den Landwirtinnen und Landwirten eine angemessene Vergütung für das gewähren, was sie produzieren, die zur Entwicklung und Stärkung ländlicher Gebiete beitragen und die die Transparenz in Bezug auf den Ursprung und die Produktionsmethoden der Erzeugnisse verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 62
Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Angesichts der Marktbedingungen, der sich ändernden Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Fortschritte sowohl bei den Vermarktungsnormen als auch bei den einschlägigen internationalen Normen sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einheitliche Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Angaben zur Bezeichnung der

entfällt

Handelsmodalitäten im Zusammenhang mit der gerechten Verteilung der Wertschöpfung an die Landwirtinnen und Landwirte und der Schaffung und Aufrechterhaltung kurzer Lieferketten zu gewährleisten. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ ausgeübt werden.

⁶ ***Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).***

Or. en

Änderungsantrag 63

Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Benoit Cassart, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Angesichts der Marktbedingungen, der sich ändernden Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Fortschritte sowohl bei den Vermarktungsnormen als auch bei den einschlägigen internationalen Normen sollten der Kommission ***Durchführungsbefugnisse*** übertragen werden, um einheitliche Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Angaben zur Bezeichnung der Handelsmodalitäten im Zusammenhang mit der gerechten Verteilung der Wertschöpfung an die Landwirtinnen und Landwirte und der

Geänderter Text

(5) Angesichts der Marktbedingungen, der sich ändernden Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Fortschritte sowohl bei den Vermarktungsnormen als auch bei den einschlägigen internationalen Normen sollten der Kommission ***Befugnisse*** übertragen werden, um einheitliche Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Angaben zur Bezeichnung der Handelsmodalitäten im Zusammenhang mit der gerechten Verteilung der Wertschöpfung an die Landwirtinnen und Landwirte und der Schaffung und

Schaffung und Aufrechterhaltung kurzer Lieferketten zu gewährleisten. **Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ ausgeübt werden.**

Aufrechterhaltung kurzer Lieferketten zu gewährleisten.

⁶ **Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).**

Or. en

Änderungsantrag 64 **Gilles Pennelle, Valérie Deloge**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Angesichts der Marktbedingungen, der sich ändernden Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Fortschritte sowohl bei den Vermarktungsnormen als auch bei den einschlägigen internationalen Normen **sollten** der Kommission **Durchführungsbefugnisse übertragen** werden, um einheitliche Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Angaben zur Bezeichnung der Handelsmodalitäten im Zusammenhang mit der gerechten Verteilung der Wertschöpfung an die Landwirtinnen und Landwirte und der Schaffung und Aufrechterhaltung kurzer Lieferketten zu gewährleisten. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des

Geänderter Text

(5) Angesichts der Marktbedingungen, der sich ändernden Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Fortschritte sowohl bei den Vermarktungsnormen als auch bei den einschlägigen internationalen Normen **sollte** der Kommission **die Möglichkeit zur Durchführung gelassen** werden, um einheitliche Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Angaben zur Bezeichnung der Handelsmodalitäten im Zusammenhang mit der gerechten Verteilung der Wertschöpfung an die Landwirtinnen und Landwirte und der Schaffung und Aufrechterhaltung kurzer Lieferketten zu gewährleisten. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des

Europäischen Parlaments und des Rates⁶ ausgeübt werden.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

Europäischen Parlaments und des Rates⁶ ausgeübt werden.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

Or. fr

Änderungsantrag 65 **Jessika Van Leeuwen**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Angesichts der Marktbedingungen, der sich ändernden Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Fortschritte sowohl bei den Vermarktungsnormen als auch bei den einschlägigen internationalen Normen sollten der Kommission **Durchführungsbefugnisse** übertragen werden, um einheitliche Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Angaben zur Bezeichnung der Handelsmodalitäten im Zusammenhang mit der gerechten Verteilung der Wertschöpfung an die Landwirtinnen und Landwirte und der Schaffung und Aufrechterhaltung kurzer Lieferketten zu gewährleisten. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ ausgeübt werden.

Geänderter Text

(5) Angesichts der Marktbedingungen, der sich ändernden Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Fortschritte sowohl bei den Vermarktungsnormen als auch bei den einschlägigen internationalen Normen sollten der Kommission **Befugnisse** übertragen werden, um einheitliche Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Angaben zur Bezeichnung der Handelsmodalitäten im Zusammenhang mit der gerechten Verteilung der Wertschöpfung an die Landwirtinnen und Landwirte und der Schaffung und Aufrechterhaltung kurzer Lieferketten zu gewährleisten. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ ausgeübt werden.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

Or. en

Änderungsantrag 66
Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Aus den gleichen Gründen sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte in Bezug auf zusätzliche fakultative Angaben, die den Angaben „fair“ oder „gerecht“ entsprechen, zu erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 67
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Aus den gleichen Gründen sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis

Geänderter Text

(6) Aus den gleichen Gründen sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis

übertragen werden, Rechtsakte in Bezug auf zusätzliche fakultative Angaben, die den Angaben „fair“ oder „gerecht“ entsprechen, zu erlassen.

übertragen werden, Rechtsakte in Bezug auf zusätzliche fakultative Angaben, die den Angaben „fair“ oder „gerecht“ entsprechen, zu erlassen, **wobei sicherzustellen ist, dass Verbraucher mit bestehenden Fair-Trade-Labels und -Kennzeichnungen nicht irreführt werden.**

Or. en

Änderungsantrag 68

Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Aus den gleichen Gründen sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte in Bezug auf zusätzliche fakultative Angaben, die den Angaben „fair“ oder „gerecht“ entsprechen, zu erlassen.

Geänderter Text

(6) Aus den gleichen Gründen sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte in Bezug auf zusätzliche fakultative Angaben, die den Angaben **„angemessen vergütet“**, „fair“ oder „gerecht“ entsprechen, zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 69

Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

(7) Die Mitgliedstaaten können **zwar** nationale Bestimmungen beibehalten oder einführen, in denen zusätzliche Anforderungen für die Verwendung fakultativer Angaben für

Geänderter Text

(7) Die Mitgliedstaaten können nationale Bestimmungen beibehalten oder einführen, in denen zusätzliche Anforderungen für die Verwendung fakultativer Angaben für

Handelsmodalitäten festgelegt werden, ***doch sollten diese Bestimmungen die Verwendung dieser Angaben für Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind, nicht behindern, einschränken oder erschweren.***

Handelsmodalitäten festgelegt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 70
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Mitgliedstaaten können zwar nationale Bestimmungen beibehalten oder einführen, in denen zusätzliche Anforderungen für die Verwendung fakultativer Angaben für Handelsmodalitäten festgelegt werden, doch sollten diese Bestimmungen die Verwendung dieser Angaben für Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind, nicht behindern, einschränken oder erschweren.

Geänderter Text

(7) Die Mitgliedstaaten können zwar nationale Bestimmungen beibehalten oder einführen, in denen zusätzliche Anforderungen für die Verwendung fakultativer Angaben für Handelsmodalitäten festgelegt werden, doch sollten diese Bestimmungen die Verwendung dieser Angaben für Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind, nicht behindern, einschränken oder erschweren, ***und es sollten für die Erzeuger, insbesondere in kleinen und mittelgroßen landwirtschaftlichen Betrieben, keine zusätzlichen Verwaltungslasten entstehen.***

Or. ro

Änderungsantrag 71
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Mitgliedstaaten können zwar nationale Bestimmungen beibehalten oder einführen, in denen zusätzliche Anforderungen für die Verwendung fakultativer Angaben für Handelsmodalitäten festgelegt werden, doch sollten diese Bestimmungen die Verwendung dieser Angaben für Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind, nicht behindern, einschränken oder erschweren.

(7) Die Mitgliedstaaten können zwar nationale Bestimmungen beibehalten oder einführen, in denen zusätzliche Anforderungen für die Verwendung fakultativer Angaben für Handelsmodalitäten festgelegt werden, doch sollten diese Bestimmungen die Verwendung dieser Angaben für Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind, nicht behindern, einschränken oder erschweren **oder die damit verbundene regulatorische Belastung erhöhen.**

Or. en

Änderungsantrag 72
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Die Verwendung schriftlicher Verträge spielt eine entscheidende Rolle für die Rechenschaftspflicht der Marktteilnehmer, die Sensibilisierung für die Bedeutung von Marktsignalen, die Anpassung des Angebots an die Nachfrage, die Verbesserung der Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette, die Verbesserung der Transparenz sowie die Verhinderung und Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken. Die Vorschriften über Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sollten daher auf andere Erzeugnisse als Rohmilch ausgeweitet werden, wobei sie an die für andere landwirtschaftliche Sektoren geltenden Vorschriften über Vertragsbeziehungen anzugleichen sind.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 73

Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Benoit Cassart, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Verwendung schriftlicher Verträge spielt eine entscheidende Rolle für die Rechenschaftspflicht der Marktteilnehmer, die Sensibilisierung für die Bedeutung von Marktsignalen, die Anpassung des Angebots an die Nachfrage, die Verbesserung der Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette, die Verbesserung der Transparenz sowie die Verhinderung und Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken. ***Die Vorschriften über Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sollten daher auf andere Erzeugnisse als Rohmilch ausgeweitet werden, wobei sie an die für andere landwirtschaftliche Sektoren geltenden Vorschriften über Vertragsbeziehungen anzugleichen sind.***

Geänderter Text

(8) Die Verwendung schriftlicher Verträge spielt eine entscheidende Rolle für die Rechenschaftspflicht der Marktteilnehmer, die Sensibilisierung für die Bedeutung von Marktsignalen, die Anpassung des Angebots an die Nachfrage, die Verbesserung der Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette, die Verbesserung der Transparenz sowie die Verhinderung und Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken.

Or. en

Änderungsantrag 74

Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Verwendung schriftlicher Verträge spielt eine entscheidende Rolle für die Rechenschaftspflicht der Marktteilnehmer, die Sensibilisierung für die Bedeutung von Marktsignalen, die Anpassung des Angebots an die Nachfrage, die Verbesserung der Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette, die Verbesserung

Geänderter Text

(8) Die Verwendung schriftlicher Verträge spielt eine entscheidende Rolle für die Rechenschaftspflicht der Marktteilnehmer, die Sensibilisierung für die Bedeutung von Marktsignalen, die Anpassung des Angebots an die Nachfrage, die Verbesserung der Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette, die Verbesserung

der Transparenz sowie die Verhinderung und Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken. Die Vorschriften über Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sollten daher auf andere Erzeugnisse als Rohmilch ausgeweitet werden, *wobei sie an die für andere landwirtschaftliche Sektoren geltenden Vorschriften über Vertragsbeziehungen anzugleichen sind.*

der Transparenz sowie die Verhinderung und Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken. Die Vorschriften über Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sollten daher auf andere Erzeugnisse als Rohmilch ausgeweitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 75 Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Verwendung schriftlicher Verträge spielt eine entscheidende Rolle für die Rechenschaftspflicht der Marktteilnehmer, die Sensibilisierung für die Bedeutung von Marktsignalen, die Anpassung des Angebots an die Nachfrage, die Verbesserung der Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette, die Verbesserung der Transparenz sowie die Verhinderung und Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken. Die Vorschriften über Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sollten daher auf andere Erzeugnisse als Rohmilch ausgeweitet werden, wobei sie an die für andere landwirtschaftliche Sektoren geltenden Vorschriften über Vertragsbeziehungen anzugleichen sind.

Geänderter Text

(8) Die Verwendung schriftlicher Verträge spielt eine entscheidende Rolle für die Rechenschaftspflicht der Marktteilnehmer, die Sensibilisierung für die Bedeutung von Marktsignalen, die Anpassung des Angebots an die Nachfrage, die Verbesserung der Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette, die Verbesserung der Transparenz sowie die Verhinderung und Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken. ***Gleichzeitig ist die Verwendung schriftlicher Verträge von entscheidender Bedeutung, um häufige missbräuchliche Handelspraktiken wie Zahlungsverzug, einseitige Stornierung von Aufträgen oder rückwirkende Änderung von Vertragsbestimmungen zu verhindern. Von diesen Praktiken sind insbesondere Kleinerzeuger betroffen, die nicht über die notwendigen rechtlichen Mittel verfügen, um sich zu verteidigen.*** Die Vorschriften über Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sollten daher auf andere Erzeugnisse als Rohmilch ausgeweitet werden, wobei sie an die für andere

landwirtschaftliche Sektoren geltenden Vorschriften über Vertragsbeziehungen anzugleichen sind.

Or. ro

Änderungsantrag 76 Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Verwendung schriftlicher Verträge spielt eine entscheidende Rolle für die Rechenschaftspflicht der Marktteilnehmer, die Sensibilisierung für die Bedeutung von Marktsignalen, die Anpassung des Angebots an die Nachfrage, die Verbesserung der Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette, die Verbesserung der Transparenz sowie die Verhinderung und Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken. Die Vorschriften über Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sollten daher auf andere Erzeugnisse als Rohmilch ausgeweitet werden, wobei sie an die für andere landwirtschaftliche Sektoren geltenden Vorschriften über Vertragsbeziehungen anzugleichen sind.

Geänderter Text

(8) Die Verwendung schriftlicher Verträge spielt eine entscheidende Rolle für die Rechenschaftspflicht der Marktteilnehmer, die Sensibilisierung für die Bedeutung von Marktsignalen, die Anpassung des Angebots an die Nachfrage, die Verbesserung der Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette, die Verbesserung der Transparenz sowie die Verhinderung und Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken. Die Vorschriften über Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sollten daher auf andere Erzeugnisse als Rohmilch ausgeweitet werden, wobei sie an die für andere landwirtschaftliche Sektoren geltenden Vorschriften über Vertragsbeziehungen anzugleichen sind. ***Die Durchführung dieser Maßnahmen wird somit günstige Rahmenbedingungen für landwirtschaftliche Erzeuger schaffen, die ihnen den notwendigen Schutz bieten, damit sie ihre Erzeugung verwerten und planen und sie weiterhin im ländlichen Raum einem Beruf nachgehen können, was zur Entwicklung der Wirtschaft vor Ort beiträgt.***

Or. ro

Änderungsantrag 77

Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Verwendung schriftlicher Verträge spielt eine entscheidende Rolle für die Rechenschaftspflicht der Marktteilnehmer, die Sensibilisierung für die Bedeutung von Marktsignalen, die Anpassung des Angebots an die Nachfrage, die Verbesserung der Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette, die Verbesserung der Transparenz sowie die Verhinderung und Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken. Die Vorschriften über Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sollten daher auf andere Erzeugnisse als Rohmilch ausgeweitet werden, wobei sie an die für andere landwirtschaftliche Sektoren geltenden Vorschriften über Vertragsbeziehungen anzugleichen sind.

Geänderter Text

(8) Die Verwendung schriftlicher Verträge spielt eine entscheidende Rolle für die Rechenschaftspflicht der Marktteilnehmer, die Sensibilisierung für die Bedeutung von Marktsignalen, die Anpassung des Angebots an die Nachfrage, die Verbesserung der Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette, die Verbesserung der Transparenz sowie die Verhinderung und Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken **und die Sicherstellung kostendeckender Preise für Landwirtinnen und Landwirte**. Die Vorschriften über Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sollten daher auf andere Erzeugnisse als Rohmilch ausgeweitet werden, wobei sie an die für andere landwirtschaftliche Sektoren geltenden Vorschriften über Vertragsbeziehungen anzugleichen sind.

Or. fr

Änderungsantrag 78
Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Sobald Lieferant und Käufer übereinkommen, eine Geschäftsbeziehung einzugehen, muss ein schriftlicher Vertrag zwischen den beiden Parteien geschlossen werden. Diese Verträge müssen mindestens die vereinbarten Bedingungen in Bezug auf den Preis, den Umfang, das Zahlungsdatum und die Zahlungsbedingungen sowie etwaige

wichtige Informationen zur Lieferung, Elemente, die einseitige Änderungen der Verträge verhindern, und eine Mindestfrist für die Ankündigung etwaiger vertraglicher Änderungen enthalten. Sofern Transparenz hinsichtlich der Preisgestaltung gewährleistet ist, sollten Erzeugerorganisationen mit ihren Mitgliedern von dieser Vertragsbeziehung ausgenommen werden, da diese bereits in den jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften geregelt ist.

Or. es

Änderungsantrag 79
Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und das Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen und dadurch die Transaktionskosten zu senken und die Effizienz zu erhöhen, sollten die Vorschriften Erzeugerorganisationen ermöglichen, ihre Anerkennung auf der Grundlage eines einzigen Antrags, der mehrere Sektoren und Erzeugnisse abdeckt, zu erlangen. **Um die Zusammenarbeit der Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu verbessern, sollte darüber hinaus die Gründung von Erzeugerorganisationen durch Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse und die Anerkennung dieser Organisationen ausdrücklich ermöglicht werden.** In den Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihrer Satzungen sollte auch festgelegt werden, dass Erzeugerorganisationen auf Initiative der Landwirtinnen und Landwirte

Geänderter Text

(9) Um die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und das Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen und dadurch die Transaktionskosten zu senken und die Effizienz zu erhöhen, sollten die Vorschriften Erzeugerorganisationen ermöglichen, ihre Anerkennung auf der Grundlage eines einzigen Antrags, der mehrere Sektoren und Erzeugnisse abdeckt, zu erlangen. In den Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihrer Satzungen sollte auch festgelegt werden, dass Erzeugerorganisationen auf Initiative der Landwirtinnen und Landwirte gegründet und nach Vorschriften kontrolliert werden, die es den Landwirtinnen und Landwirten, die Mitgliedern sind, ermöglichen, ihre Organisationen und die Entscheidungen dieser Organisationen demokratisch zu prüfen. Dies sollte andere Erzeuger, die

gegründet und nach Vorschriften kontrolliert werden, die es den Landwirtinnen und Landwirten, die Mitgliedern sind, ermöglichen, ihre Organisationen und die Entscheidungen dieser Organisationen demokratisch zu prüfen. Dies sollte andere Erzeuger, die keine Landwirtinnen und Landwirte sind, und Nichterzeuger nicht daran hindern, sich Erzeugerorganisationen anzuschließen.

keine Landwirtinnen und Landwirte sind, und Nichterzeuger nicht daran hindern, sich Erzeugerorganisationen anzuschließen.

Or. fr

Änderungsantrag 80
Anna Strolenberg, David Cormand
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und das Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen und dadurch die Transaktionskosten zu senken und die Effizienz zu erhöhen, sollten die Vorschriften Erzeugerorganisationen ermöglichen, ihre Anerkennung auf der Grundlage eines einzigen Antrags, der mehrere Sektoren und Erzeugnisse abdeckt, zu erlangen. Um die Zusammenarbeit der Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu verbessern, sollte darüber hinaus die Gründung von Erzeugerorganisationen durch Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse und die Anerkennung dieser Organisationen ausdrücklich ermöglicht werden. In den Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihrer Satzungen sollte auch festgelegt werden, dass Erzeugerorganisationen auf Initiative der Landwirtinnen und Landwirte gegründet und nach Vorschriften

Geänderter Text

(9) Um die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und das Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen und dadurch die Transaktionskosten zu senken und die Effizienz zu erhöhen, sollten die Vorschriften Erzeugerorganisationen ermöglichen, ihre Anerkennung auf der Grundlage eines einzigen Antrags, der mehrere Sektoren und Erzeugnisse abdeckt, zu erlangen. Um die Zusammenarbeit der Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu verbessern, sollte darüber hinaus die Gründung von Erzeugerorganisationen durch Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse und die Anerkennung dieser Organisationen ausdrücklich ermöglicht werden, ***ebenso wie die Möglichkeit eines einzigen Antrags für mehrere Sektoren und Erzeugnisse***. In den Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihrer Satzungen sollte auch festgelegt werden, dass Erzeugerorganisationen auf

kontrolliert werden, die es den Landwirtinnen und Landwirten, die Mitgliedern sind, ermöglichen, ihre Organisationen und die Entscheidungen dieser Organisationen demokratisch zu prüfen. ***Dies sollte andere Erzeuger, die keine Landwirtinnen und Landwirte sind, und Nichterzeuger nicht daran hindern, sich Erzeugerorganisationen anzuschließen.***

Initiative der Landwirtinnen und Landwirte gegründet und nach Vorschriften kontrolliert werden, die es den Landwirtinnen und Landwirten, die Mitgliedern sind, ermöglichen, ihre Organisationen und die Entscheidungen dieser Organisationen demokratisch zu prüfen.

Or. en

Änderungsantrag 81 **Daniel Buda**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Um die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und das Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen und dadurch die Transaktionskosten zu senken und die Effizienz zu erhöhen, sollten die Vorschriften Erzeugerorganisationen ermöglichen, ihre Anerkennung auf der Grundlage eines einzigen Antrags, der mehrere Sektoren und Erzeugnisse abdeckt, zu erlangen. Um die Zusammenarbeit der Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu verbessern, sollte darüber hinaus die Gründung von Erzeugerorganisationen durch Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse und die Anerkennung dieser Organisationen ausdrücklich ermöglicht werden. In den Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihrer Satzungen sollte auch festgelegt werden, dass Erzeugerorganisationen auf Initiative der Landwirtinnen und Landwirte gegründet und nach Vorschriften kontrolliert werden, die es den Landwirtinnen und Landwirten, die

Geänderter Text

(9) Um die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und das Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen und dadurch die Transaktionskosten zu senken und die Effizienz zu erhöhen, sollten die Vorschriften Erzeugerorganisationen ermöglichen, ihre Anerkennung auf der Grundlage eines einzigen Antrags, der mehrere Sektoren und Erzeugnisse abdeckt, zu erlangen. Um die Zusammenarbeit der Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu verbessern, sollte darüber hinaus die Gründung von Erzeugerorganisationen durch Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse und die Anerkennung dieser Organisationen ausdrücklich ermöglicht werden. In den Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihrer Satzungen sollte auch festgelegt werden, dass Erzeugerorganisationen auf Initiative der Landwirtinnen und Landwirte gegründet und nach Vorschriften kontrolliert werden, die es den Landwirtinnen und Landwirten, die

Mitgliedern sind, ermöglichen, ihre Organisationen und die Entscheidungen dieser Organisationen demokratisch zu prüfen. ***Dies sollte andere Erzeuger, die keine Landwirtinnen und Landwirte sind, und Nichterzeuger nicht daran hindern, sich Erzeugerorganisationen anzuschließen.***

Mitgliedern sind, ermöglichen, ihre Organisationen und die Entscheidungen dieser Organisationen demokratisch zu prüfen.

Or. ro

Änderungsantrag 82 **Maria Noichl**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Um die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und das Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen und dadurch die Transaktionskosten zu senken und die Effizienz zu erhöhen, sollten die Vorschriften Erzeugerorganisationen ermöglichen, ihre Anerkennung auf der Grundlage eines einzigen Antrags, der mehrere Sektoren und Erzeugnisse abdeckt, zu erlangen. Um die Zusammenarbeit der Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu verbessern, sollte darüber hinaus die Gründung von Erzeugerorganisationen durch Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse und die Anerkennung dieser Organisationen ausdrücklich ermöglicht werden. In den Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihrer Satzungen sollte auch festgelegt werden, dass Erzeugerorganisationen auf Initiative der Landwirtinnen und Landwirte gegründet und nach Vorschriften kontrolliert werden, die es den Landwirtinnen und Landwirten, die Mitgliedern sind, ermöglichen, ihre Organisationen und die Entscheidungen

Geänderter Text

(9) Um die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und das Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen und dadurch die Transaktionskosten zu senken und die Effizienz zu erhöhen, sollten die Vorschriften Erzeugerorganisationen ermöglichen, ihre Anerkennung auf der Grundlage eines einzigen Antrags, der mehrere Sektoren und Erzeugnisse abdeckt, zu erlangen. Um die Zusammenarbeit der Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu verbessern, sollte darüber hinaus die Gründung von Erzeugerorganisationen durch Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse und die Anerkennung dieser Organisationen ausdrücklich ermöglicht werden. In den Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihrer Satzungen sollte auch festgelegt werden, dass Erzeugerorganisationen auf Initiative der Landwirtinnen und Landwirte gegründet und nach Vorschriften kontrolliert werden, die es den Landwirtinnen und Landwirten, die Mitgliedern sind, ermöglichen, ihre Organisationen und die Entscheidungen

dieser Organisationen demokratisch zu prüfen. ***Dies sollte andere Erzeuger, die keine Landwirtinnen und Landwirte sind, und Nichterzeuger nicht daran hindern, sich Erzeugerorganisationen anzuschließen.***

dieser Organisationen demokratisch zu prüfen.

Or. en

Änderungsantrag 83
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und das Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen und dadurch die Transaktionskosten zu senken und die Effizienz zu erhöhen, sollten die Vorschriften Erzeugerorganisationen ermöglichen, ihre Anerkennung auf der Grundlage eines einzigen Antrags, der mehrere Sektoren und Erzeugnisse abdeckt, zu erlangen. Um die Zusammenarbeit der Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu verbessern, sollte darüber hinaus die Gründung von Erzeugerorganisationen durch Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse und die Anerkennung dieser Organisationen ausdrücklich ermöglicht werden. In den Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihrer Satzungen sollte auch festgelegt werden, dass Erzeugerorganisationen auf Initiative der Landwirtinnen und Landwirte gegründet und nach Vorschriften kontrolliert werden, die es den Landwirtinnen und Landwirten, die Mitgliedern sind, ermöglichen, ihre Organisationen und die Entscheidungen dieser Organisationen demokratisch zu

Geänderter Text

(9) Um die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und das Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen und dadurch die Transaktionskosten zu senken und die Effizienz zu erhöhen, sollten die Vorschriften Erzeugerorganisationen ermöglichen, ihre Anerkennung auf der Grundlage eines einzigen Antrags, der mehrere Sektoren und Erzeugnisse abdeckt, zu erlangen. Um die Zusammenarbeit der Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu verbessern, sollte darüber hinaus die Gründung von Erzeugerorganisationen durch Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse und die Anerkennung dieser Organisationen ausdrücklich ermöglicht werden. In den Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihrer Satzungen sollte auch festgelegt werden, dass Erzeugerorganisationen auf Initiative der Landwirtinnen und Landwirte gegründet und nach Vorschriften kontrolliert werden, die es den Landwirtinnen und Landwirten, die Mitgliedern sind, ermöglichen, ihre Organisationen und die Entscheidungen dieser Organisationen demokratisch zu

prüfen. ***Dies sollte andere Erzeuger, die keine Landwirtinnen und Landwirte sind, und Nichterzeuger nicht daran hindern, sich Erzeugerorganisationen anzuschließen.***

prüfen.

Or. en

Änderungsantrag 84 Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und das Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen und dadurch die Transaktionskosten zu senken und die Effizienz zu erhöhen, sollten die Vorschriften Erzeugerorganisationen ermöglichen, ihre Anerkennung auf der Grundlage eines einzigen Antrags, der mehrere Sektoren und Erzeugnisse abdeckt, zu erlangen. Um die Zusammenarbeit der Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu verbessern, sollte darüber hinaus die Gründung von Erzeugerorganisationen durch Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse und die Anerkennung dieser Organisationen ***ausdrücklich*** ermöglicht werden. In den Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihrer Satzungen sollte auch festgelegt werden, dass Erzeugerorganisationen auf Initiative der Landwirtinnen und Landwirte gegründet und nach Vorschriften kontrolliert werden, die es den Landwirtinnen und Landwirten, die Mitgliedern sind, ermöglichen, ihre Organisationen und die Entscheidungen dieser Organisationen demokratisch zu prüfen. Dies sollte andere Erzeuger, die keine Landwirtinnen und Landwirte sind,

Geänderter Text

(9) Um die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und das Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen und dadurch die Transaktionskosten zu senken und die Effizienz zu erhöhen, sollten die Vorschriften Erzeugerorganisationen ermöglichen, ihre Anerkennung auf der Grundlage eines einzigen Antrags, der mehrere Sektoren und Erzeugnisse abdeckt, zu erlangen. Um die Zusammenarbeit der Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu verbessern, sollte darüber hinaus die Gründung von Erzeugerorganisationen durch Erzeuger ***pflanzenbasierter*** ökologischer/biologischer Erzeugnisse und die Anerkennung dieser Organisationen ***auf besonders unbürokratische Weise*** ermöglicht werden. In den Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihrer Satzungen sollte auch festgelegt werden, dass Erzeugerorganisationen auf Initiative der Landwirtinnen und Landwirte gegründet und nach Vorschriften kontrolliert werden, die es den Landwirtinnen und Landwirten, die Mitgliedern sind, ermöglichen, ihre Organisationen und die Entscheidungen dieser Organisationen demokratisch zu prüfen. Dies sollte andere Erzeuger, die

und Nichterzeuger nicht daran hindern, sich Erzeugerorganisationen anzuschließen.

keine Landwirtinnen und Landwirte sind, und Nichterzeuger nicht daran hindern, sich Erzeugerorganisationen anzuschließen.

Or. en

Änderungsantrag 85

Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und das Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen und dadurch die Transaktionskosten zu senken und die Effizienz zu erhöhen, sollten die Vorschriften Erzeugerorganisationen ermöglichen, ihre Anerkennung auf der Grundlage eines einzigen Antrags, der mehrere Sektoren und Erzeugnisse abdeckt, zu erlangen. Um die Zusammenarbeit der Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu verbessern, sollte darüber hinaus die Gründung von Erzeugerorganisationen durch Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse und die Anerkennung dieser Organisationen ausdrücklich ermöglicht werden. In den Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihrer Satzungen sollte auch festgelegt werden, dass Erzeugerorganisationen auf Initiative der Landwirtinnen und Landwirte gegründet und nach Vorschriften kontrolliert werden, die es den Landwirtinnen und Landwirten, die Mitgliedern sind, ermöglichen, ihre Organisationen und die Entscheidungen dieser Organisationen demokratisch zu prüfen. Dies sollte andere Erzeuger, die keine Landwirtinnen und Landwirte sind, und Nichterzeuger nicht daran hindern,

Geänderter Text

(9) Um die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und das Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen und dadurch die Transaktionskosten zu senken und die Effizienz zu erhöhen, sollten die Vorschriften Erzeugerorganisationen ermöglichen, ihre Anerkennung auf der Grundlage eines einzigen Antrags, der mehrere Sektoren und Erzeugnisse abdeckt, zu erlangen. Um die Zusammenarbeit der Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu verbessern, sollte darüber hinaus die Gründung von Erzeugerorganisationen durch Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse und die Anerkennung dieser Organisationen ausdrücklich ermöglicht werden. In den Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihrer Satzungen sollte auch festgelegt werden, dass Erzeugerorganisationen auf Initiative der Landwirtinnen und Landwirte **oder im Falle des Obst- und Gemüsesektors von Erzeugern** gegründet und nach Vorschriften kontrolliert werden, die es den Landwirtinnen und Landwirten, die Mitgliedern sind, ermöglichen, ihre Organisationen und die Entscheidungen dieser Organisationen demokratisch zu prüfen. Dies sollte andere Erzeuger, die keine Landwirtinnen und Landwirte sind,

sich Erzeugerorganisationen anzuschließen.

und Nichterzeuger nicht daran hindern, sich Erzeugerorganisationen anzuschließen.

Or. en

Änderungsantrag 86 **Alexander Bernhuber**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Um die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und das Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen und dadurch die Transaktionskosten zu senken und die Effizienz zu erhöhen, sollten die Vorschriften Erzeugerorganisationen ermöglichen, ihre Anerkennung auf der Grundlage eines einzigen Antrags, der mehrere Sektoren und Erzeugnisse abdeckt, zu erlangen. Um die Zusammenarbeit der Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu verbessern, sollte darüber hinaus die Gründung von Erzeugerorganisationen durch Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse und die Anerkennung dieser Organisationen ausdrücklich ermöglicht werden. In den Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihrer Satzungen sollte auch festgelegt werden, dass Erzeugerorganisationen auf Initiative der Landwirtinnen und Landwirte gegründet und nach Vorschriften kontrolliert werden, die es den Landwirtinnen und Landwirten, die Mitgliedern sind, ermöglichen, ihre Organisationen und die Entscheidungen dieser Organisationen demokratisch zu prüfen. Dies sollte andere Erzeuger, die keine Landwirtinnen und Landwirte sind, und Nichterzeuger nicht daran hindern, sich Erzeugerorganisationen

Geänderter Text

(9) Um die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und das Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen und dadurch die Transaktionskosten zu senken und die Effizienz zu erhöhen, sollten die Vorschriften Erzeugerorganisationen ermöglichen, ihre Anerkennung auf der Grundlage eines einzigen Antrags, der mehrere Sektoren und Erzeugnisse abdeckt, zu erlangen. Um die Zusammenarbeit der Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu verbessern, sollte darüber hinaus die Gründung von Erzeugerorganisationen durch Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse und die Anerkennung dieser Organisationen ausdrücklich ermöglicht werden. In den Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihrer Satzungen sollte auch festgelegt werden, dass Erzeugerorganisationen auf Initiative der Landwirtinnen und Landwirte **oder im Falle des Obst- und Gemüsesektors von Erzeugern** gegründet und nach Vorschriften kontrolliert werden, die es den Landwirtinnen und Landwirten, die Mitgliedern sind, ermöglichen, ihre Organisationen und die Entscheidungen dieser Organisationen demokratisch zu prüfen. Dies sollte andere Erzeuger, die keine Landwirtinnen und Landwirte sind, und Nichterzeuger nicht daran hindern,

anzuschließen.

sich Erzeugerorganisationen
anzuschließen.

Or. en

Änderungsantrag 87 **Mireia Borrás Pabón**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Um die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und das Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen und dadurch die Transaktionskosten zu senken und die Effizienz zu erhöhen, sollten die Vorschriften Erzeugerorganisationen ermöglichen, ihre Anerkennung auf der Grundlage eines einzigen Antrags, der mehrere Sektoren und Erzeugnisse abdeckt, zu erlangen. Um die Zusammenarbeit der Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu verbessern, sollte darüber hinaus die Gründung von Erzeugerorganisationen durch Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse und die Anerkennung dieser Organisationen ausdrücklich ermöglicht werden. In den Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihrer Satzungen sollte auch festgelegt werden, dass Erzeugerorganisationen auf Initiative der Landwirtinnen und Landwirte gegründet und nach Vorschriften kontrolliert werden, die es den Landwirtinnen und Landwirten, die Mitgliedern sind, ermöglichen, ihre Organisationen und die Entscheidungen dieser Organisationen demokratisch zu prüfen. Dies sollte andere Erzeuger, die keine Landwirtinnen und Landwirte sind, und Nichterzeuger nicht daran hindern, sich Erzeugerorganisationen

Geänderter Text

(9) Um die Flexibilität für die Mitgliedstaaten zu erhöhen und das Verfahren für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu vereinfachen und dadurch die Transaktionskosten zu senken und die Effizienz zu erhöhen, sollten die Vorschriften Erzeugerorganisationen ermöglichen, ihre Anerkennung auf der Grundlage eines einzigen Antrags, der mehrere Sektoren und Erzeugnisse abdeckt, zu erlangen. Um die Zusammenarbeit der Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu verbessern, sollte darüber hinaus die Gründung von Erzeugerorganisationen durch Erzeuger ökologischer/biologischer Erzeugnisse und die Anerkennung dieser Organisationen ausdrücklich ermöglicht werden. In den Kriterien für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und ihrer Satzungen sollte auch festgelegt werden, dass Erzeugerorganisationen auf Initiative der Landwirtinnen und Landwirte ***bzw. der Erzeuger, wenn es sich um Obst und Gemüse handelt***, gegründet und nach Vorschriften kontrolliert werden, die es den Landwirtinnen und Landwirten, die Mitgliedern sind, ermöglichen, ihre Organisationen und die Entscheidungen dieser Organisationen demokratisch zu prüfen. Dies sollte andere Erzeuger, die keine Landwirtinnen und Landwirte sind, und Nichterzeuger nicht daran hindern, sich Erzeugerorganisationen

anzuschließen.

anzuschließen.

Or. es

Änderungsantrag 88
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Um die nachhaltige Entwicklung, die ein Kernprinzip des AEUV und ein vorrangiges Ziel der Politik der Union ist, weiter zu fördern und Transparenz, Stabilität und Fairness in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern entlang der gesamten Lieferkette zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Erzeugerorganisationen anerkennen können, die mit fakultativen Angaben für Handelsmodalitäten wie „fair“, „gerecht“ oder gleichwertigen Angaben und mit der Angabe „kurze Lieferkette“ spezifische Ziele verfolgen.

Geänderter Text

(10) Um die nachhaltige Entwicklung, die ein Kernprinzip des AEUV und ein vorrangiges Ziel der Politik der Union ist, weiter zu fördern und Transparenz, Stabilität und Fairness in den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern entlang der gesamten Lieferkette zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Erzeugerorganisationen anerkennen können, die mit fakultativen Angaben für Handelsmodalitäten wie „fair“, „gerecht“ oder gleichwertigen Angaben und mit der Angabe „kurze Lieferkette“ spezifische Ziele verfolgen. ***Darüber hinaus kann die Förderung der Verwendung solcher Angaben dazu beitragen, die Verbraucher über die Auswirkungen ihrer Konsumententscheidungen auf die soziale Gerechtigkeit und die wirtschaftliche Nachhaltigkeit im Agrar- und Lebensmittelsektor aufzuklären.***

Or. ro

Änderungsantrag 89
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, einschließlich Genossenschaften, ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

entfällt

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

Begründung

Die geplanten Tätigkeiten sollten nur anerkannten Einrichtungen genehmigt werden.

Änderungsantrag 90

Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf **nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, einschließlich Genossenschaften, ausgeweitet werden.** Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. **Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.**

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine

Geänderter Text

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf Genossenschaften ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten.

gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

Or. ro

**Änderungsantrag 91
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf **nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, einschließlich** Genossenschaften, ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere **nicht anerkannte Erzeugerorganisationen**, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben,

Geänderter Text

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf Genossenschaften **oder andere gleichwertige Rechtsformen** ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere **Genossenschaften oder andere gleichwertige Rechtsformen**, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben,

insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

Or. en

Änderungsantrag 92 **Maria Noichl**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, **einschließlich Genossenschaften**, ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte

Geänderter Text

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser

Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, *sollten* die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung *erfüllen* und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ *ausüben*, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

Möglichkeit profitieren, *erfüllen* die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung und *üben* Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ *aus*, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

Or. en

Änderungsantrag 93 **Martin Häusling**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen,

Geänderter Text

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen,

einschließlich Genossenschaften, ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

ausschließlich Genossenschaften, ausgeweitet werden, **sofern diese Organisationen innerhalb einer Frist von höchstens fünf Jahren nach Einreichung des Antrags auf Anerkennung bereits einen entsprechenden Antrag bei einem Mitgliedstaat gestellt haben**. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, **erfüllen** die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung und **üben** Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ **aus**, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

Or. en

Begründung

It is a contradiction if a producer organisation that negotiates contracts with processors on behalf of producers is itself a processor. This would be the case with processor cooperatives that declare themselves to be producer organisations. As a processor, the processor's interests are brought forward in contract negotiations, which means that, in principle, the producer's interests cannot be adequately represented if their representation is undertaken by the processor or by a body dependent on the processor. The principle of independence is therefore essential here, i.e. the processor and the producer organisation must be independent contracting parties at their respective production level. The production stages/levels in the chain should not be mixed up so that producer organisations - at the producer level - can

really fulfill their function of strengthening the producers in the chain.

Änderungsantrag 94
Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, einschließlich Genossenschaften, ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

Geänderter Text

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, einschließlich Genossenschaften, ausgeweitet werden, ***sofern diese Organisationen bereits einen Antrag auf Anerkennung in einem Mitgliedstaat gestellt haben, und für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde.*** Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

Or. fr

Änderungsantrag 95 **Paulo Do Nascimento Cabral**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, **einschließlich** Genossenschaften, ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur

Geänderter Text

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen – **ausschließlich im Falle von** Genossenschaften – ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien

Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

Or. pt

Änderungsantrag 96
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, **einschließlich** Genossenschaften, ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit

Geänderter Text

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, **allerdings nicht auf** Genossenschaften, ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit

sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

Or. en

Änderungsantrag 97 **Carola Rackete**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu

Geänderter Text

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu

sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, **einschließlich** Genossenschaften, ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, **allerdings nicht auf** Genossenschaften, ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

Or. en

Begründung

Genossenschaftliche Molkereien sollten beispielsweise nicht als Erzeugerorganisationen angesehen werden, da sie auf einer anderen Ebene tätig sind. Die Genossenschaft ist ein Verarbeiter mit den Interessen eines Verarbeiters, und die Erzeugerorganisationen verhandeln im Namen der Erzeuger mit den Verarbeitern, um ihre Interessen zu vertreten. Wenn die Genossenschaft als Erzeugerorganisation betrachtet würde, würden diese Werte zulasten der Erzeuger gemischt.

Änderungsantrag 98
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, einschließlich Genossenschaften, ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG)

Geänderter Text

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, einschließlich Genossenschaften, ***sofern sie nach nationalem Recht als Genossenschaft registriert sind***, ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG)

Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013,
S. 671, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007
des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013,
S. 671, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

Or. en

Änderungsantrag 99 **Bert-Jan Ruissen**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, einschließlich Genossenschaften, ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

Geänderter Text

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, einschließlich Genossenschaften, **sofern sie nach nationalem Recht als Genossenschaft registriert sind**, ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse

ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

Or. en

Änderungsantrag 100

Barry Cowen, Asger Christensen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, **einschließlich Genossenschaften**, ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf

Geänderter Text

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen **mit einer Genossenschaftssatzung** ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf

Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

Or. en

Änderungsantrag 101 **Alexander Bernhuber**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, **einschließlich Genossenschaften**, ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit

Geänderter Text

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen **mit einer Genossenschaftssatzung** ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit

sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

Or. en

Änderungsantrag 102 **Mireia Borrás Pabón**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu

Geänderter Text

(11) Um den Landwirtinnen und Landwirten einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen, ihre Verhandlungsposition gegenüber den verarbeitenden Betrieben und anderen Akteuren der Lieferkette zu stärken und für eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Lieferkette zu

sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, **einschließlich Genossenschaften**, ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

sorgen, sollte die Möglichkeit, Vertragsbedingungen im Namen ihrer Mitglieder für einen Teil ihrer oder ihre gesamte Erzeugung zu verhandeln, auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen **mit Genossenschaftsstatus** ausgeweitet werden. Diese Möglichkeit sollte angemessenen Beschränkungen unterliegen, um die Gleichbehandlung mit Mitgliedern anerkannter Erzeugerorganisationen zu gewährleisten. Insbesondere nicht anerkannte Erzeugerorganisationen, die von dieser Möglichkeit profitieren, sollten die auf Unionsebene festgelegten Kriterien zur Anerkennung erfüllen und Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ ausüben, insbesondere die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

Or. es

Änderungsantrag 103 **Salvatore De Meo**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Um die Verhandlungsposition der

Geänderter Text

(12) Um die Verhandlungsposition der

anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind **und die Menge der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten der Vereinigung fallen, 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des jeweiligen Mitgliedstaats nicht übersteigt**. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

Or. it

Begründung

Mit der Verordnung soll die Rolle der Landwirte in der Versorgungskette gestärkt werden. Ein Prozentsatz von 33 % wird nicht als diesem Ziel zuträglich erachtet und wird vor allem nicht mit einer Folgenabschätzung begründet.

Änderungsantrag 104 **Jessika Van Leeuwen**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu

Geänderter Text

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu

stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind **und die Menge der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten der Vereinigung fallen, 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des jeweiligen Mitgliedstaats nicht übersteigt**. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

Or. en

Änderungsantrag 105

Luke Ming Flanagan

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen,

Geänderter Text

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen,

einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind **und die Menge der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten der Vereinigung fallen, 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des jeweiligen Mitgliedstaats nicht übersteigt.** Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind; Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

Or. en

Änderungsantrag 106 **Bert-Jan Ruissen**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer

Geänderter Text

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer

anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind **und die Menge der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten der Vereinigung fallen, 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des jeweiligen Mitgliedstaats nicht übersteigt.** Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

Or. en

Änderungsantrag 107 **Carlo Fidanza, Sergio Berlato**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind **und die Menge der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten der Vereinigung fallen, 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des jeweiligen Mitgliedstaats nicht übersteigt.** Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem

Geänderter Text

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn

Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

Or. en

Begründung

Mit der Verordnung soll die Stellung der Landwirtinnen und Landwirte in der Lieferkette gestärkt werden. Der festgelegte Prozentsatz von 33 % wird für dieses Ziel nicht als günstig angesehen und ist vor allem nicht durch eine Folgenabschätzung begründet.

Änderungsantrag 108 **Maria Noichl**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind **und die Menge der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten der Vereinigung fallen, 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des jeweiligen Mitgliedstaats nicht übersteigt.** Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es

Geänderter Text

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte

anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

Erzeugerorganisationen gehören.

Or. en

Änderungsantrag 109 **Daniel Buda**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind **und die Menge der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten der Vereinigung fallen, 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des jeweiligen Mitgliedstaats nicht übersteigt**. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

Geänderter Text

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

Änderungsantrag 110
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind **und die Menge der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten der Vereinigung fallen, 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des jeweiligen Mitgliedstaats nicht übersteigt**. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

Geänderter Text

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

Änderungsantrag 111
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind **und die Menge der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten der Vereinigung fallen, 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des jeweiligen Mitgliedstaats nicht übersteigt**. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

Geänderter Text

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder **mit Ausnahme von Obst und Gemüse** auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

Or. en

Änderungsantrag 112
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu

Geänderter Text

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu

stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind **und die Menge der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten der Vereinigung fallen, 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des jeweiligen Mitgliedstaats nicht übersteigt**. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln, **außer bei Obst und Gemüse**. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

Or. es

Änderungsantrag 113 **Carola Rackete**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil

Geänderter Text

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil

oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind und die Menge der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten der Vereinigung fallen, **33 %** der **gesamten nationalen** Erzeugung **des jeweiligen Mitgliedstaats** nicht übersteigt. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind und die Menge der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten der Vereinigung fallen, **30 %** der Erzeugung **in der gesamten EU** nicht übersteigt. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

Or. en

Änderungsantrag 114 **Christine Singer**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von

Geänderter Text

(12) Um die Verhandlungsposition der anerkannten Erzeugerorganisationen zu stärken und die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten, sollten anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit haben, im Namen ihrer Mitglieder Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, für einen Teil oder die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder auszuhandeln. Diese Möglichkeit sollte unter der Bedingung eingeräumt werden, dass die diesen Vereinigungen angehörenden Organisationen nicht auch Mitglieder einer anderen Vereinigung von

Erzeugerorganisationen sind und die Menge der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten der Vereinigung fallen, 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des jeweiligen Mitgliedstaats nicht übersteigt. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

Erzeugerorganisationen sind und die Menge der Erzeugnisse, die unter die Tätigkeiten der Vereinigung fallen, 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des jeweiligen Mitgliedstaats **oder 6 % der Erzeugung in der gesamten EU** nicht übersteigt. Um einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt aufrechtzuerhalten, sollte es anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auch dann nicht gestattet sein Vertragsbedingungen auszuhandeln, wenn zu diesen Vereinigungen nicht anerkannte Erzeugerorganisationen gehören.

Or. en

Änderungsantrag 115
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Um die Stellung von anerkannten Erzeugerorganisationen und anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu stärken, muss ihnen Rechtssicherheit gewährt und die Vorhersehbarkeit sichergestellt werden, die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten im Hinblick auf die Ziele des Artikels 39 AEUV erforderlich ist. Zu diesem Zweck müssen in Artikel 152 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 die Tätigkeiten präzisiert werden, die im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 14. November 2017 (Rechtssache C-671/15) unter die Ausnahme in Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen.

Or. fr

Begründung

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil in der Rechtssache „Chicorée“

vom 14. November 2017 (Rechtssache C-671/15) zugunsten von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die ihr Angebot nicht bündeln, eine implizite Ausnahme in Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgestellt, die in die vorliegende Verordnung aufzunehmen ist, um Verhaltensweisen abzusichern, mit denen Preise oder auf den Markt gebrachte Mengen abgestimmt sowie strategische Informationen ausgetauscht werden, da sie für die Verfolgung des Ziels oder der Ziele, mit dem bzw. denen Vereinigungen von Erzeugerorganisationen betraut sind, unbedingt erforderlich sind.

Änderungsantrag 116
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Um zu verhindern, dass die Käufer die Verhandlungsposition der Erzeugerorganisationen untergraben, sollten geeignete Vorkehrungen für Kontakte zwischen Käufern und Mitgliedern dieser Erzeugerorganisationen getroffen werden. Während die Käufer mit den Mitgliedern der Erzeugerorganisationen in Kontakt treten können, sollten diese Kontakte die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele oder die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse nicht gefährden. **entfällt**

Or. es

Änderungsantrag 117
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Um zu verhindern, dass die Käufer die Verhandlungsposition der **entfällt**

Erzeugerorganisationen untergraben, sollten geeignete Vorkehrungen für Kontakte zwischen Käufern und Mitgliedern dieser Erzeugerorganisationen getroffen werden. Während die Käufer mit den Mitgliedern der Erzeugerorganisationen in Kontakt treten können, sollten diese Kontakte die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele oder die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse nicht gefährden.

Or. en

**Änderungsantrag 118
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Um zu verhindern, dass die Käufer die Verhandlungsposition der Erzeugerorganisationen untergraben, sollten geeignete Vorkehrungen für Kontakte zwischen Käufern und Mitgliedern dieser Erzeugerorganisationen getroffen werden. Während die Käufer mit den Mitgliedern der Erzeugerorganisationen in Kontakt treten können, sollten diese Kontakte die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele oder die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse nicht gefährden.

Geänderter Text

(13) Um zu verhindern, dass die Käufer die Verhandlungsposition der Erzeugerorganisationen untergraben, sollten geeignete Vorkehrungen für Kontakte zwischen Käufern und Mitgliedern dieser Erzeugerorganisationen getroffen werden. Während die Käufer mit den Mitgliedern der Erzeugerorganisationen in Kontakt treten können, sollten diese Kontakte die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele oder die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse nicht gefährden. ***Parallel dazu wird empfohlen, dass die Landwirtinnen und Landwirte zusätzlich zu standardisierten digitalen Instrumenten auch von leicht auszufüllenden Standardvertragsformaten profitieren sollten, die auf nationaler Ebene zur Verfügung stehen und per E-Mail übermittelt werden können, um den Verwaltungsaufwand zu verringern. Darüber hinaus sollten die***

Mitgliedstaaten barrierefreie Online-Schulungen oder -Anweisungen für die Ausarbeitung und Registrierung von Verträgen bereitstellen.

Or. ro

Änderungsantrag 119
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um zu verhindern, dass die Käufer die Verhandlungsposition der Erzeugerorganisationen untergraben, sollten geeignete Vorkehrungen für Kontakte zwischen Käufern und Mitgliedern dieser Erzeugerorganisationen getroffen werden. Während die Käufer mit den Mitgliedern der Erzeugerorganisationen in Kontakt treten können, sollten diese Kontakte die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele oder die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse nicht gefährden.

Geänderter Text

(13) Um zu verhindern, dass die Käufer die Verhandlungsposition der Erzeugerorganisationen untergraben, sollten geeignete Vorkehrungen für Kontakte zwischen Käufern und ***einzelnen*** Mitgliedern dieser Erzeugerorganisationen getroffen werden. Während die Käufer mit den ***einzelnen*** Mitgliedern der Erzeugerorganisationen in Kontakt treten können, sollten diese Kontakte ***erfasst werden und*** die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele oder die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse nicht gefährden.

Or. en

Änderungsantrag 120
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Zentrale Einkaufsorganisationen, die länderübergreifend tätig sind, üben zunehmenden Druck auf die Agrarpreise

aus, indem regulatorische und soziale Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgenutzt werden. Es ist dringend erforderlich, diese Strukturen zu regulieren, um landwirtschaftliche Erzeuger vor missbräuchlichen Vertragsklauseln, der Abschöpfung des Mehrwerts und unlauterem Wettbewerb im Rahmen der europäischen Rechtsvorschriften in den Bereichen Soziales und Umwelt zu schützen.

Or. fr

Änderungsantrag 121
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Branchenverbände spielen eine wichtige Rolle bei der Vereinfachung des Dialogs zwischen den Akteuren der Lieferkette sowie bei der Förderung von bewährten Verfahren, Markttransparenz, Stabilität und Fairness im Zusammenhang mit den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern entlang der gesamten Lieferkette. ***Daher sollte die Förderung von Initiativen zur Aufnahme fakultativer Angaben für Handelsmodalitäten wie „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Angaben sowie die Angabe „kurze Lieferkette“ in die Liste der Ziele aufgenommen werden, die ein anerkannter Branchenverband verfolgen kann.***

Geänderter Text

(14) Branchenverbände spielen eine wichtige Rolle bei der Vereinfachung des Dialogs zwischen den Akteuren der Lieferkette sowie bei der Förderung von bewährten Verfahren, Markttransparenz, Stabilität und Fairness im Zusammenhang mit den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern entlang der gesamten Lieferkette.

Or. en

Änderungsantrag 122

Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Branchenverbände spielen eine wichtige Rolle bei der Vereinfachung des Dialogs zwischen den Akteuren der Lieferkette sowie bei der Förderung von bewährten Verfahren, Markttransparenz, Stabilität und Fairness im Zusammenhang mit den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern entlang der gesamten Lieferkette. Daher sollte die Förderung von Initiativen zur Aufnahme fakultativer Angaben für Handelsmodalitäten wie „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Angaben sowie die Angabe „kurze Lieferkette“ in die Liste der Ziele aufgenommen werden, die ein anerkannter Branchenverband verfolgen kann.

Geänderter Text

(14) Branchenverbände spielen eine wichtige Rolle bei der Vereinfachung des Dialogs zwischen den Akteuren der Lieferkette sowie bei der Förderung von bewährten Verfahren, Markttransparenz, Stabilität und Fairness im Zusammenhang mit den Handelsbeziehungen zwischen Landwirtinnen und Landwirten und Käufern entlang der gesamten Lieferkette. Daher sollte die Förderung von Initiativen zur Aufnahme fakultativer Angaben für Handelsmodalitäten wie „fair“, „gerecht“ oder gleichwertige Angaben sowie die Angabe „kurze Lieferkette“ in die Liste der Ziele aufgenommen werden, die ein anerkannter Branchenverband verfolgen kann, – ***vorausgesetzt, die Verbraucher werden durch bestehende Fair-Trade-Labels und -Kennzeichnungen nicht irreführt.***

Or. en

Änderungsantrag 123 Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Einige Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass für alle Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet schriftliche Verträge zwischen den Parteien geschlossen werden müssen. Nutzen Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten nicht, können Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder

Geänderter Text

entfällt

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Nutzung schriftlicher Verträge verlangen. Aufgrund der schwächeren Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und der Angst vor Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art seitens der Käufer kann sich dies für Landwirtinnen und Landwirte und ihre Verbände jedoch schwierig gestalten. Um Vertrauen, Transparenz und Effizienz innerhalb der Lieferkette zu stärken und es allen Landwirtinnen und Landwirten, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu ermöglichen, von schriftlichen Verträgen zu profitieren, sollte für Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Union durch eine Landwirtin oder einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, Vertreiber oder Einzelhändler ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 124
Benoit Cassart, Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Einige Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass für alle Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet schriftliche Verträge zwischen den Parteien geschlossen werden müssen. Nutzen Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten nicht, können Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von **entfällt**

Erzeugerorganisationen die Nutzung schriftlicher Verträge verlangen. Aufgrund der schwächeren Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und der Angst vor Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art seitens der Käufer kann sich dies für Landwirtinnen und Landwirte und ihre Verbände jedoch schwierig gestalten. Um Vertrauen, Transparenz und Effizienz innerhalb der Lieferkette zu stärken und es allen Landwirtinnen und Landwirten, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu ermöglichen, von schriftlichen Verträgen zu profitieren, sollte für Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Union durch eine Landwirtin oder einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, Vertreiber oder Einzelhändler ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 125

Barry Cowen, Asger Christensen, Charles Goerens, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Einige Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass für alle Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet schriftliche Verträge zwischen den Parteien geschlossen werden müssen. Nutzen Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten nicht, können Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Nutzung schriftlicher Verträge

Geänderter Text

(15) Einige Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass für alle Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet schriftliche Verträge zwischen den Parteien geschlossen werden müssen. Nutzen Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten nicht, können Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Nutzung schriftlicher Verträge

verlangen. Aufgrund der schwächeren Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und der Angst vor Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art seitens der Käufer kann sich dies für Landwirtinnen und Landwirte und ihre Verbände jedoch schwierig gestalten. Um Vertrauen, Transparenz und Effizienz innerhalb der Lieferkette zu stärken und es allen Landwirtinnen und Landwirten, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu ermöglichen, von schriftlichen Verträgen zu profitieren, *sollte* für Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse ***in der Union durch eine Landwirtin oder einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, Vertreiber oder Einzelhändler ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden.***

verlangen. Aufgrund der schwächeren Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und der Angst vor Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art seitens der Käufer kann sich dies für Landwirtinnen und Landwirte und ihre Verbände jedoch schwierig gestalten. Um Vertrauen, Transparenz und Effizienz innerhalb der Lieferkette zu stärken und es allen Landwirtinnen und Landwirten, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu ermöglichen, von schriftlichen Verträgen zu profitieren, ***sollten die Mitgliedstaaten auch künftig die Möglichkeit haben, schriftliche Verträge vorzuschreiben, und werden sie aufgefordert, die Möglichkeit einer schriftlichen Vertragspflicht*** für Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse ***in ihrem Hoheitsgebiet weiter zu prüfen.***

Or. en

Änderungsantrag 126 **Maria Walsh**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 15**

Vorschlag der Kommission

(15) Einige Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass für alle Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet schriftliche Verträge zwischen den Parteien geschlossen werden müssen. Nutzen Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten nicht, können Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Nutzung schriftlicher Verträge verlangen. Aufgrund der schwächeren Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und der Angst vor

Geänderter Text

(15) Einige Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass für alle Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet schriftliche Verträge zwischen den Parteien geschlossen werden müssen. Nutzen Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten nicht, können Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Nutzung schriftlicher Verträge verlangen. Aufgrund der schwächeren Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und der Angst vor

Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art seitens der Käufer kann sich dies für Landwirtinnen und Landwirte und ihre Verbände jedoch schwierig gestalten. Um Vertrauen, Transparenz und Effizienz innerhalb der Lieferkette zu stärken und es allen Landwirtinnen und Landwirten, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu ermöglichen, von schriftlichen Verträgen zu profitieren, sollte für Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Union durch eine Landwirtin oder einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, Vertreiber oder Einzelhändler ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden.

Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art seitens der Käufer kann sich dies für Landwirtinnen und Landwirte und ihre Verbände jedoch schwierig gestalten. Um Vertrauen, Transparenz und Effizienz innerhalb der Lieferkette zu stärken und es allen Landwirtinnen und Landwirten, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu ermöglichen, von schriftlichen Verträgen zu profitieren, sollte für Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Union durch eine Landwirtin oder einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, Vertreiber oder Einzelhändler ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden. ***Um das Risiko einer erhöhten Komplexität und eines erhöhten Verwaltungsaufwands sowohl für Landwirtinnen und Landwirte als auch für Genossenschaften sowie einer möglichen Störung des derzeitigen Milchmarktes in bestimmten Regionen zu mindern, kann es den Mitgliedstaaten gestattet werden, von der Verpflichtung zum Abschluss schriftlicher Verträge abzuweichen.***

Or. en

Änderungsantrag 127 **Bert-Jan Ruissen**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 15**

Vorschlag der Kommission

(15) Einige Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass für alle Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet schriftliche Verträge zwischen den Parteien geschlossen werden müssen. Nutzen Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten nicht, können

Geänderter Text

(15) Einige Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass für alle Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet schriftliche Verträge zwischen den Parteien geschlossen werden müssen. Nutzen Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten nicht, können

Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Nutzung schriftlicher Verträge verlangen. Aufgrund der schwächeren Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und der Angst vor Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art seitens der Käufer kann sich dies für Landwirtinnen und Landwirte und ihre Verbände jedoch schwierig gestalten. Um Vertrauen, Transparenz und Effizienz innerhalb der Lieferkette zu stärken und es allen Landwirtinnen und Landwirten, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu ermöglichen, von schriftlichen Verträgen zu profitieren, sollte für Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Union durch eine Landwirtin oder einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, Vertreiber oder Einzelhändler ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden.

Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Nutzung schriftlicher Verträge verlangen. Aufgrund der schwächeren Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und der Angst vor Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art seitens der Käufer kann sich dies für Landwirtinnen und Landwirte und ihre Verbände jedoch schwierig gestalten. Um Vertrauen, Transparenz und Effizienz innerhalb der Lieferkette zu stärken und es allen Landwirtinnen und Landwirten, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu ermöglichen, von schriftlichen Verträgen zu profitieren, sollte für Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Union durch eine Landwirtin oder einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, Vertreiber oder Einzelhändler ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden, *ausgenommen sind die Sektoren Schweinefleisch, Kartoffeln, Saatgut, Obst und Gemüse, wobei die Mitgliedstaaten weitere Ausnahmen vorsehen können, wenn sie dies für erforderlich halten.*

Or. en

Änderungsantrag 128
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Einige Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass für alle Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet schriftliche Verträge zwischen den Parteien geschlossen werden

Geänderter Text

(15) Einige Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass für alle Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet schriftliche Verträge zwischen den Parteien geschlossen werden

müssen. Nutzen Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten nicht, können Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Nutzung schriftlicher Verträge verlangen. Aufgrund der schwächeren Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und der Angst vor Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art seitens der Käufer kann sich dies für Landwirtinnen und Landwirte und ihre Verbände jedoch schwierig gestalten. Um Vertrauen, Transparenz und Effizienz innerhalb der Lieferkette zu stärken und es allen Landwirtinnen und Landwirten, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu ermöglichen, von schriftlichen Verträgen zu profitieren, sollte für Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Union durch eine Landwirtin oder einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, Vertreiber oder Einzelhändler ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden.

müssen. Nutzen Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten nicht, können Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Nutzung schriftlicher Verträge verlangen. Aufgrund der schwächeren Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und der Angst vor Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art seitens der Käufer kann sich dies für Landwirtinnen und Landwirte und ihre Verbände jedoch schwierig gestalten. Um Vertrauen, Transparenz und Effizienz innerhalb der Lieferkette zu stärken und es allen Landwirtinnen und Landwirten, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu ermöglichen, von schriftlichen Verträgen zu profitieren, sollte für Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Union durch eine Landwirtin oder einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, Vertreiber oder Einzelhändler ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden, ***ausgenommen sind die Sektoren Milchprodukte, Schweinefleisch, Kartoffeln und Saatgut, wobei die Mitgliedstaaten weitere Ausnahmen vorsehen können, wenn sie dies für erforderlich halten.***

Or. en

Änderungsantrag 129

Luke Ming Flanagan

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Einige Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass für alle Lieferungen

Geänderter Text

(15) Einige Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass für alle Lieferungen

landwirtschaftlicher Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet schriftliche Verträge zwischen den Parteien geschlossen werden müssen. Nutzen Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten nicht, können Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Nutzung schriftlicher Verträge verlangen. Aufgrund der schwächeren Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und der Angst vor Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art seitens der Käufer kann sich dies für Landwirtinnen und Landwirte und ihre Verbände jedoch schwierig gestalten. Um Vertrauen, Transparenz und Effizienz innerhalb der Lieferkette zu stärken und es allen Landwirtinnen und Landwirten, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu ermöglichen, von schriftlichen Verträgen zu profitieren, sollte für Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Union durch eine Landwirtin oder einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, Vertreiber oder Einzelhändler *ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden*.

landwirtschaftlicher Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet schriftliche Verträge zwischen den Parteien geschlossen werden müssen. Nutzen Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten nicht, können Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Nutzung schriftlicher Verträge verlangen. Aufgrund der schwächeren Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und der Angst vor Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art seitens der Käufer kann sich dies für Landwirtinnen und Landwirte und ihre Verbände jedoch schwierig gestalten. Um Vertrauen, Transparenz und Effizienz innerhalb der Lieferkette zu stärken und es allen Landwirtinnen und Landwirten, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu ermöglichen, von schriftlichen Verträgen zu profitieren, sollte für Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Union durch eine Landwirtin oder einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, Vertreiber oder Einzelhändler *auf deren Wunsch die Möglichkeit bestehen, einen schriftlichen Vertrag zu schließen*.

Or. en

Änderungsantrag 130
Carlo Fidanza, Sergio Berlato

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Einige Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass für alle Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet schriftliche Verträge

Geänderter Text

(15) Einige Mitgliedstaaten haben beschlossen, dass für alle Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet schriftliche Verträge

zwischen den Parteien geschlossen werden müssen. Nutzen Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten nicht, können Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Nutzung schriftlicher Verträge verlangen. Aufgrund der schwächeren Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und der Angst vor Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art seitens der Käufer kann sich dies für Landwirtinnen und Landwirte und ihre Verbände jedoch schwierig gestalten. Um Vertrauen, Transparenz und Effizienz innerhalb der Lieferkette zu stärken und es allen Landwirtinnen und Landwirten, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu ermöglichen, von schriftlichen Verträgen zu profitieren, *sollte* für Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Union durch eine Landwirtin oder einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, Vertreiber oder Einzelhändler ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden.

zwischen den Parteien geschlossen werden müssen. Nutzen Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten nicht, können Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Nutzung schriftlicher Verträge verlangen. Aufgrund der schwächeren Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und der Angst vor Vergeltungsmaßnahmen kommerzieller Art seitens der Käufer kann sich dies für Landwirtinnen und Landwirte und ihre Verbände jedoch schwierig gestalten. Um Vertrauen, Transparenz und Effizienz innerhalb der Lieferkette zu stärken und es allen Landwirtinnen und Landwirten, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu ermöglichen, von schriftlichen Verträgen zu profitieren, *wird* für Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Union durch eine Landwirtin oder einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an *andere Landwirtinnen und Landwirte*, einen verarbeitenden Betrieb, Vertreiber oder Einzelhändler ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 131 **Christine Singer**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Um den Marktsignalen besser Rechnung zu tragen und die Preisweitergabe zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch andere Erzeuger als

Geänderter Text

entfällt

Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen schriftliche Verträge geschlossen werden und dass die Käufer schriftliche Vertragsangebote für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstellen. Im Interesse der Einfachheit und der Senkung der Transaktionskosten sollte diese Verordnung bestimmte Ausnahmen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote vorsehen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bestimmte Lieferungen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote auszunehmen, wobei den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Vereinigungen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote verlangen zu können, wenn eine solche Verpflichtung nicht besteht.

Or. en

**Änderungsantrag 132
Carmen Crespo Díaz**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Um den Marktsignalen besser Rechnung zu tragen und die Preisweitergabe zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch andere Erzeuger als Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen schriftliche Verträge geschlossen werden und dass die Käufer schriftliche

Geänderter Text

(16) Um den Marktsignalen besser Rechnung zu tragen und die Preisweitergabe zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch andere Erzeuger als Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen schriftliche Verträge geschlossen werden und dass die Käufer schriftliche

Vertragsangebote für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstellen.

Im Interesse der Einfachheit und der Senkung der Transaktionskosten sollte diese Verordnung bestimmte Ausnahmen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote vorsehen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bestimmte Lieferungen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote auszunehmen, wobei den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Vereinigungen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote verlangen zu können, wenn eine solche Verpflichtung nicht besteht.

Vertragsangebote für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstellen.

Or. es

Änderungsantrag 133

Anna Strolenberg

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um den Marktsignalen besser Rechnung zu tragen und die Preisweitergabe zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch andere Erzeuger als Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen schriftliche Verträge geschlossen werden und dass die Käufer schriftliche Vertragsangebote für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstellen.
Im Interesse der Einfachheit und der Senkung der Transaktionskosten sollte diese Verordnung bestimmte Ausnahmen

Geänderter Text

(16) Um den Marktsignalen besser Rechnung zu tragen und die Preisweitergabe zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch andere Erzeuger als Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen schriftliche Verträge geschlossen werden und dass die Käufer schriftliche Vertragsangebote für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstellen.

von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote vorsehen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bestimmte Lieferungen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote auszunehmen, wobei den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Vereinigungen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote verlangen zu können, wenn eine solche Verpflichtung nicht besteht.

Or. en

Änderungsantrag 134

Cristina Maestre, Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um den Marktsignalen besser Rechnung zu tragen und die Preisweitergabe zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse **durch andere Erzeuger als Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen** schriftliche Verträge geschlossen werden und dass die Käufer schriftliche Vertragsangebote für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstellen. Im Interesse der Einfachheit und der Senkung der Transaktionskosten sollte diese Verordnung bestimmte Ausnahmen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote vorsehen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bestimmte

Geänderter Text

(16) Um den Marktsignalen besser Rechnung zu tragen und die Preisweitergabe zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch **jeden Marktteilnehmer der Lebensmittelkette** schriftliche Verträge geschlossen werden und dass die Käufer schriftliche Vertragsangebote für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstellen. Im Interesse der Einfachheit und der Senkung der Transaktionskosten sollte diese Verordnung bestimmte Ausnahmen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote vorsehen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bestimmte Lieferungen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote auszunehmen, wobei den Landwirtinnen

Lieferungen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote auszunehmen, wobei den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Vereinigungen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote verlangen zu können, wenn eine solche Verpflichtung nicht besteht.

und Landwirten und ihren Vereinigungen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote verlangen zu können, wenn eine solche Verpflichtung nicht besteht.

Or. en

Begründung

Das Ziel besteht darin, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die Verpflichtung zum Abschluss schriftlicher Verträge über die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf weitere Phasen (Verarbeitung und Vermarktung, ausgenommen den Verkauf an Endverbraucher) auszuweiten.

Änderungsantrag 135

Luke Ming Flanagan

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um den Marktsignalen besser Rechnung zu tragen und die Preisweitergabe zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch andere Erzeuger als Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen schriftliche Verträge geschlossen werden und dass die Käufer schriftliche Vertragsangebote für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstellen. Im Interesse der Einfachheit und der Senkung der Transaktionskosten sollte diese Verordnung bestimmte Ausnahmen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher

Geänderter Text

(16) Um den Marktsignalen besser Rechnung zu tragen und die Preisweitergabe zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch andere Erzeuger als Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen schriftliche Verträge geschlossen werden und dass die Käufer schriftliche Vertragsangebote für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstellen. Im Interesse der Einfachheit und der Senkung der Transaktionskosten sollte diese Verordnung bestimmte Ausnahmen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher

Vertragsangebote vorsehen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bestimmte Lieferungen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote auszunehmen, wobei *den* Landwirtinnen und Landwirten und *ihren Vereinigungen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte*, die Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote verlangen *zu können*, wenn eine solche Verpflichtung nicht besteht.

Vertragsangebote vorsehen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bestimmte Lieferungen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote auszunehmen, *wenn die Landwirtinnen und Landwirten oder Erzeugergemeinschaften dies beschließen*, wobei *das Recht der* Landwirtinnen und Landwirte und *ihrer Vereinigungen*, die Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote *zu* verlangen, wenn eine solche Verpflichtung nicht besteht, *aufrechterhalten wird*.

Or. en

Änderungsantrag 136 **Maria Noichl**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Um den Marktsignalen besser Rechnung zu tragen und die Preisweitergabe zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch andere Erzeuger als Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen schriftliche Verträge geschlossen werden und dass die Käufer schriftliche Vertragsangebote für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstellen. Im Interesse der Einfachheit und der Senkung der Transaktionskosten sollte diese Verordnung bestimmte Ausnahmen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote vorsehen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bestimmte Lieferungen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder

Geänderter Text

(16) Um den Marktsignalen besser Rechnung zu tragen und die Preisweitergabe zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch andere Erzeuger als Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen schriftliche Verträge geschlossen werden und dass die Käufer schriftliche Vertragsangebote für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstellen. Im Interesse der Einfachheit und der Senkung der Transaktionskosten sollte diese Verordnung bestimmte Ausnahmen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote vorsehen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bestimmte Lieferungen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder

schriftlicher Vertragsangebote auszunehmen, wobei den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Vereinigungen die Möglichkeit **ingeräumt** werden sollte, die Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote verlangen zu können, wenn eine solche Verpflichtung nicht besteht.

schriftlicher Vertragsangebote auszunehmen, wobei den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Vereinigungen **immer** die Möglichkeit **gegeben** werden sollte, die Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote verlangen zu können, wenn eine solche Verpflichtung nicht besteht.

Or. en

Änderungsantrag 137
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Um den Marktsignalen besser Rechnung zu tragen und die Preisweitergabe zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch andere Erzeuger als Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen schriftliche Verträge geschlossen werden und dass die Käufer schriftliche Vertragsangebote für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstellen. Im Interesse der Einfachheit und der Senkung der Transaktionskosten sollte diese Verordnung bestimmte Ausnahmen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote vorsehen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bestimmte Lieferungen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote auszunehmen, wobei den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Vereinigungen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote verlangen

Geänderter Text

(16) Um den Marktsignalen besser Rechnung zu tragen und die Preisweitergabe zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch andere Erzeuger als Landwirtinnen und Landwirte, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen schriftliche Verträge geschlossen werden und dass die Käufer schriftliche Vertragsangebote für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstellen. Im Interesse der Einfachheit und der Senkung der Transaktionskosten sollte diese Verordnung bestimmte Ausnahmen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote vorsehen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bestimmte Lieferungen von der vorgeschriebenen Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote auszunehmen, wobei den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Vereinigungen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Nutzung schriftlicher Verträge oder schriftlicher Vertragsangebote verlangen

zu können, wenn eine solche Verpflichtung nicht besteht.

zu können, wenn eine solche Verpflichtung nicht besteht. ***Diese Flexibilität sollte ohne Beeinträchtigung des Schutzes der Landwirtinnen und Landwirte angewandt werden, und Ausnahmen müssen klar definiert werden, um missbräuchliche Auslegungen oder eine Umgehung vertraglicher Verpflichtungen zu verhindern.***

Or. ro

Änderungsantrag 138
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Die vorgeschriebene Nutzung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die grundlegenden Voraussetzungen für ihre Nutzung sollten auf Unionsebene festgelegt werden, wobei sicherzustellen ist, dass das Recht der Parteien, alle Bestandteile ihrer Verträge auszuhandeln, nicht über das absolut Notwendige hinaus eingeschränkt wird.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 139
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Die vorgeschriebene Nutzung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse **und die grundlegenden Voraussetzungen für ihre**

(17) Die vorgeschriebene Nutzung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sollten auf **Ebene der Mitgliedstaaten** festgelegt

Nutzung sollten auf *Unionsebene* festgelegt werden, wobei sicherzustellen ist, dass das Recht der Parteien, alle Bestandteile ihrer Verträge auszuhandeln, nicht über das absolut Notwendige hinaus eingeschränkt wird.

werden, wobei sicherzustellen ist, dass das Recht der Parteien, alle Bestandteile ihrer Verträge auszuhandeln, nicht über das absolut Notwendige hinaus eingeschränkt wird.

Or. en

Änderungsantrag 140 **Salvatore De Meo**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 17**

Vorschlag der Kommission

(17) Die vorgeschriebene Nutzung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die grundlegenden Voraussetzungen für ihre Nutzung sollten auf Unionsebene festgelegt werden, wobei sicherzustellen ist, dass das Recht der Parteien, alle Bestandteile ihrer Verträge auszuhandeln, nicht über das absolut Notwendige hinaus eingeschränkt wird.

Geänderter Text

(17) Die vorgeschriebene Nutzung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die grundlegenden Voraussetzungen für ihre Nutzung sollten auf Unionsebene festgelegt werden, wobei sicherzustellen ist, dass das Recht der Parteien, alle Bestandteile ihrer Verträge auszuhandeln, nicht über das absolut Notwendige hinaus eingeschränkt wird. ***Allerdings sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Maßnahmen zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken in der Landwirtschafts- und Nahrungsmittelkette anzunehmen, sofern diese Maßnahmen angemessen und verhältnismäßig sind, um die Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten, und sofern sie mit der Richtlinie (EU) 2019/633, insbesondere Artikel 9, vereinbar sind.***

Or. it

Begründung

Es muss gewährleistet sein, dass die Bestimmungen der Richtlinie betreffend unlautere Geschäftspraktiken in den Beziehungen zwischen den Akteuren innerhalb der Versorgungskette berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 141
Carlo Fidanza, Sergio Berlato

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die vorgeschriebene Nutzung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die grundlegenden Voraussetzungen für ihre Nutzung sollten auf Unionsebene festgelegt werden, wobei sicherzustellen ist, dass das Recht der Parteien, alle Bestandteile ihrer Verträge auszuhandeln, nicht über das absolut Notwendige hinaus eingeschränkt wird.

Geänderter Text

(17) Die vorgeschriebene Nutzung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die grundlegenden Voraussetzungen für ihre Nutzung sollten auf Unionsebene festgelegt werden, wobei sicherzustellen ist, dass das Recht der Parteien, alle Bestandteile ihrer Verträge auszuhandeln, nicht über das absolut Notwendige hinaus eingeschränkt wird. ***Dennoch sollten die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden, Maßnahmen zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu ergreifen, sofern diese Maßnahmen zur Erreichung des verfolgten Ziels angemessen und verhältnismäßig sind und mit der Richtlinie (EU) 2019/633, einschließlich ihres Artikels 9, vereinbar sind.***

Or. en

Änderungsantrag 142
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die vorgeschriebene Nutzung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die grundlegenden Voraussetzungen für ihre Nutzung sollten auf Unionsebene festgelegt werden, wobei sicherzustellen

Geänderter Text

(17) Die vorgeschriebene Nutzung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die grundlegenden Voraussetzungen für ihre Nutzung sollten auf Unionsebene festgelegt werden, wobei sicherzustellen

ist, dass das Recht der Parteien, alle Bestandteile ihrer Verträge auszuhandeln, nicht über das absolut Notwendige hinaus eingeschränkt wird.

ist, dass das Recht der Parteien, alle Bestandteile ihrer Verträge auszuhandeln, nicht über das absolut Notwendige hinaus eingeschränkt wird. ***Dennoch sollten die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden, Maßnahmen zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zu ergreifen, sofern diese Maßnahmen zur Erreichung des verfolgten Ziels angemessen und verhältnismäßig sind und mit der Richtlinie (EU) 2019/633, einschließlich ihres Artikels 9, vereinbar sind.***

Or. en

Änderungsantrag 143

Cristina Maestre, Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die vorgeschriebene Nutzung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die grundlegenden Voraussetzungen für ihre Nutzung sollten auf Unionsebene festgelegt werden, wobei sicherzustellen ist, dass das Recht der Parteien, alle Bestandteile ihrer Verträge auszuhandeln, nicht über das absolut Notwendige hinaus eingeschränkt wird.

Geänderter Text

(17) Die vorgeschriebene Nutzung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die grundlegenden Voraussetzungen für ihre Nutzung sollten auf Unionsebene festgelegt werden, wobei sicherzustellen ist, dass das Recht der Parteien, alle Bestandteile ihrer Verträge auszuhandeln, nicht über das absolut Notwendige hinaus eingeschränkt wird. ***Dennoch sollten die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette eingeführten strengeren Vorschriften eingehalten werden.***

Änderungsantrag 144
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die vorgeschriebene Nutzung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die grundlegenden Voraussetzungen für ihre Nutzung sollten auf Unionsebene festgelegt werden, wobei sicherzustellen ist, dass das Recht der Parteien, alle Bestandteile ihrer Verträge auszuhandeln, nicht über das absolut Notwendige hinaus eingeschränkt wird.

Geänderter Text

(17) Die vorgeschriebene Nutzung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die grundlegenden Voraussetzungen für ihre Nutzung sollten auf Unionsebene festgelegt werden, wobei sicherzustellen ist, dass das Recht der Parteien, alle Bestandteile ihrer Verträge auszuhandeln, nicht über das absolut Notwendige hinaus eingeschränkt wird. ***Die Vereinfachung des Auftragsvergabeverfahrens durch standardisierte und digitalisierte Vorlagen und Formate und die Möglichkeit, diese per E-Mail zu übermitteln, sind von entscheidender Bedeutung, um eine effiziente und faire Anwendung dieser Vorschriften, insbesondere für Kleinerzeuger, sicherzustellen.***

Änderungsantrag 145
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um die Parteien zu einer gütlichen Einigung im Falle von Streitigkeiten über den Abschluss oder die Änderung eines schriftlichen Vertrags zu ermutigen, sollten die Mitgliedstaaten Mediationsmechanismen einrichten. Die

Geänderter Text

entfällt

Mitgliedstaaten sollten die Kommission über die in ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Mediationsmechanismen oder die Einrichtung dieser Mechanismen informieren; die Kommission kann den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf diese Mechanismen erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 146
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um die Parteien zu einer gütlichen Einigung im Falle von Streitigkeiten über den Abschluss oder die Änderung eines schriftlichen Vertrags zu ermutigen, sollten die Mitgliedstaaten Mediationsmechanismen einrichten. ***Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über die in ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Mediationsmechanismen oder die Einrichtung dieser Mechanismen informieren; die Kommission kann den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf diese Mechanismen erleichtern.***

Geänderter Text

(18) Um die Parteien zu einer gütlichen Einigung im Falle von Streitigkeiten über den Abschluss oder die Änderung eines schriftlichen Vertrags zu ermutigen, sollten die Mitgliedstaaten Mediationsmechanismen einrichten.

Or. en

Änderungsantrag 147
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um die Parteien zu einer gütlichen Einigung im Falle von Streitigkeiten über den Abschluss oder die Änderung eines

Geänderter Text

(18) Um die Parteien zu einer gütlichen Einigung im Falle von Streitigkeiten über den Abschluss oder die Änderung eines

schriftlichen Vertrags zu ermutigen, sollten die Mitgliedstaaten **Mediationsmechanismen einrichten**. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über die in ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Mediationsmechanismen **oder die Einrichtung dieser Mechanismen** informieren; die Kommission kann den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf diese Mechanismen erleichtern.

schriftlichen Vertrags zu ermutigen, sollten die Mitgliedstaaten **sicherstellen, dass die Parteien bei Uneinigkeit über die Formalisierung, Auslegung oder Erfüllung eines Vertrags eine Mediation beantragen können**. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über die in ihrem Hoheitsgebiet bestehenden **Rechtsrahmen oder** Mediationsmechanismen informieren; die Kommission kann den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf diese **Rechtsrahmen oder** Mechanismen erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 148 **Mireia Borrás Pabón**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 18**

Vorschlag der Kommission

(18) Um die Parteien zu einer gütlichen Einigung im Falle von Streitigkeiten über den Abschluss oder die Änderung eines schriftlichen Vertrags zu ermutigen, sollten die Mitgliedstaaten Mediationsmechanismen einrichten. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über die in ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Mediationsmechanismen oder die Einrichtung dieser Mechanismen informieren; die Kommission kann den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf diese Mechanismen erleichtern.

Geänderter Text

(18) Um die Parteien zu einer gütlichen Einigung im Falle von Streitigkeiten über den Abschluss oder die Änderung eines schriftlichen Vertrags zu ermutigen, sollten die Mitgliedstaaten Mediationsmechanismen einrichten, **die auch künftig uneingeschränkt freiwillig für alle Parteien sein müssen**. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über die in ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Mediationsmechanismen oder die Einrichtung dieser Mechanismen informieren; die Kommission kann den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf diese Mechanismen erleichtern.

Or. es

Änderungsantrag 149 **Alexander Bernhuber**

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um die Parteien zu einer gütlichen Einigung im Falle von Streitigkeiten über den Abschluss oder die Änderung eines schriftlichen Vertrags zu ermutigen, sollten die Mitgliedstaaten Mediationsmechanismen einrichten. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über die in ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Mediationsmechanismen oder die Einrichtung dieser Mechanismen informieren; die Kommission kann den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf diese Mechanismen erleichtern.

Geänderter Text

(18) Um die Parteien zu einer gütlichen Einigung im Falle von Streitigkeiten über den Abschluss oder die Änderung eines schriftlichen Vertrags zu ermutigen, sollten die Mitgliedstaaten Mediationsmechanismen einrichten, **die für alle Parteien vollkommen freiwillig bleiben sollten**. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über die in ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Mediationsmechanismen oder die Einrichtung dieser Mechanismen informieren; die Kommission kann den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf diese Mechanismen erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 150

Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um die Parteien zu einer gütlichen Einigung im Falle von Streitigkeiten über den Abschluss oder die Änderung eines schriftlichen Vertrags zu ermutigen, sollten die Mitgliedstaaten Mediationsmechanismen einrichten. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über die in ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Mediationsmechanismen oder die Einrichtung dieser Mechanismen informieren; die Kommission kann den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf diese Mechanismen erleichtern.

Geänderter Text

(18) Um die Parteien zu einer gütlichen Einigung im Falle von Streitigkeiten über den Abschluss oder die Änderung eines schriftlichen Vertrags zu ermutigen, sollten die Mitgliedstaaten **freiwillige** Mediationsmechanismen einrichten **und finanzieren**. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über die in ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Mediationsmechanismen oder die Einrichtung dieser Mechanismen informieren; die Kommission kann den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf diese Mechanismen erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 151
Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um die Parteien zu einer gütlichen Einigung im Falle von Streitigkeiten über den Abschluss oder die Änderung eines schriftlichen Vertrags zu ermutigen, **sollten** die Mitgliedstaaten Mediationsmechanismen einrichten. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über die in ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Mediationsmechanismen oder die Einrichtung dieser Mechanismen informieren; die Kommission kann den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf diese Mechanismen erleichtern.

Geänderter Text

(18) Um die Parteien zu einer gütlichen Einigung im Falle von Streitigkeiten über den Abschluss oder die Änderung eines schriftlichen Vertrags zu ermutigen, **könnten** die Mitgliedstaaten Mediationsmechanismen einrichten. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über die in ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Mediationsmechanismen oder die Einrichtung dieser Mechanismen informieren; die Kommission kann den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf diese Mechanismen erleichtern.

Or. fr

Änderungsantrag 152
Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, **sollten** diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. **Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ihren**

Geänderter Text

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, **können** diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind.

Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln.

Or. en

**Änderungsantrag 153
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln.

Geänderter Text

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln. ***Der Endpreis muss mindestens die gesamten Produktionskosten abdecken, einschließlich einer angemessenen Vergütung der Erzeuger und Arbeitnehmer und der Gesamtkosten für zusätzliche Dienstleistungen. Die Mitgliedstaaten sollten dazu angehalten werden, einen Überwachungs- und Bewertungsrahmen für die Anwendung***

dieser Preisberechnungsmechanismen einzuführen, um Missbrauch zu verhindern und sicherzustellen, dass die Landwirte nicht zu Preisen verkaufen müssen, die unter den Produktionskosten liegen. Dieser Rahmen sollte Streitbeilegungsmechanismen umfassen, wenn sich die Parteien nicht auf den Endpreis einigen können, wobei auch grenzüberschreitende Regionen zu berücksichtigen sind.

Or. ro

Änderungsantrag 154
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln.

Geänderter Text

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln. ***In jedem Fall muss der Endpreis mindestens die gesamten Produktionskosten, einschließlich einer angemessenen Vergütung der Erzeuger, sowie die Gesamtkosten für zusätzliche***

Änderungsantrag 155
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln.

Geänderter Text

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln. ***Der Endpreis deckt die gesamten Produktionskosten, einschließlich einer angemessenen Vergütung der Erzeuger, sowie die Gesamtkosten für zusätzliche Dienstleistungen ab.***

Änderungsantrag 156
Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi, Sebastian Everding, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln.

Geänderter Text

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln; ***in jedem Fall muss der Endpreis mindestens die gesamten Produktionskosten, einschließlich einer angemessenen Vergütung der Erzeuger, und die Gesamtkosten für zusätzliche Dienstleistungen abdecken.***

Or. en

Änderungsantrag 157

Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe

Geänderter Text

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe

objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln.

objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln. **Die EU stellt sicher, dass Landwirtinnen und Landwirte unter keinen Umständen gezwungen werden dürfen, Erzeugnisse zu einem Preis zu verkaufen, der unter ihren Produktionskosten liegt.**

Or. en

Änderungsantrag 158 **Alexander Bernhuber**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten

Geänderter Text

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten

landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln.

landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln, **wobei die Sektoren Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Schweinefleisch ausgenommen sind.**

Or. en

Änderungsantrag 159

Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Charles Goerens, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln.

Geänderter Text

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe **in den von den Mitgliedstaaten als notwendig erachteten Sektoren** objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln.

Or. en

Änderungsantrag 160

Anna Strolenberg

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln.

Geänderter Text

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ihren Produktionskosten, **einschließlich einer angemessenen Vergütung**, zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln.

Or. en

Änderungsantrag 161
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse

Geänderter Text

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse

systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln.

systematisch unter ihren Produktionskosten **und der Mindestgewinnspanne** zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln.

Or. ro

Änderungsantrag 162 **Gilles Pennelle, Valérie Deloge**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse **systematisch** unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen **und** der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln.

Geänderter Text

(19) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen, der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse **und der Vergütung von Landwirtinnen und Landwirten** widerspiegeln.

Or. fr

Änderungsantrag 163

Carola Rackete

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Wird der für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu zahlende Endpreis durch Kombination verschiedener vertraglich festgelegter Faktoren berechnet, sollten diese Faktoren zur Erleichterung des Funktionierens der Mechanismen zur Preisweitergabe objektive Indikatoren, Indizes oder Berechnungsmethoden umfassen, die für die Parteien leicht verständlich sind. Um zu vermeiden, dass Landwirtinnen und Landwirte gezwungen sind, Erzeugnisse systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen, sollten die Indikatoren, Indizes und Methoden zur Berechnung des Endpreises Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse widerspiegeln. In jedem Fall muss der Endpreis mindestens die gesamten Produktionskosten, einschließlich einer angemessenen Vergütung der Erzeuger, sowie die Gesamtkosten für zusätzliche Dienstleistungen abdecken.

Or. en

**Änderungsantrag 164
Salvatore De Meo**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) In diesem Sinne und mit Blick auf die Gewährleistung der Produktivität, Resilienz und Wettbewerbseffizienz der

Agrar- und Lebensmittelversorgungskette wird die strategische Bedeutung der Großhandelsmärkte als akkreditierte Einrichtungen von öffentlichem Interesse und erstes Glied der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette hervorgehoben, die dafür sorgen können, dass die Grundsätze der Nachhaltigkeit, Eindämmung der Nahrungsmittelverschwendung und Preistransparenz gewahrt werden. Anhand der Marktdynamik, die sich innerhalb dieser Einrichtungen entwickelt, kann der faire Wert der Obst- und Gemüseerzeugnisse objektiv und dokumentierbar ermittelt werden, was der Stärkung der Position der Landwirte bei Verhandlungen dient und zu einer gerechteren Verteilung des Werts entlang der Kette beiträgt.

Or. it

Änderungsantrag 165
Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Um ein faires Funktionieren des Marktes zu erleichtern, sollte eine Vorlage entwickelt werden, die als Instrument zur Quantifizierung und Festlegung eines angemessenen Anteils des vom Verbraucher für alle Akteure der Lebensmittelkette gezahlten Endpreises verwendet werden könnte; diese Vorlage könnte einerseits an die besonderen Gegebenheiten eines Mitgliedstaats angepasst werden, andererseits aber auch ein gewisses Maß an Einheitlichkeit innerhalb der EU gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 166
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Die Volatilität der Agrarpreise wird durch Spekulation mit landwirtschaftlichen Rohstoffen auf Terminmärkten verstärkt. Es ist daher erforderlich, rein spekulative Finanzpositionen einzuschränken und Regulierungsinstrumente gegen übermäßige Oligopolbildungen in der Verarbeitung und im Vertrieb zu stärken.

Or. fr

Änderungsantrag 167
Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Es sollte ein direkter Ausgleichsmechanismus für die Fälle eingerichtet werden, in denen die Preise ab Hof die von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Produktionskosten nicht decken.

Or. es

Änderungsantrag 168
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19b) Ferner muss auf die Rolle der EU-Beobachtungsstelle für die Agrar- und Lebensmittelkette (AFCO) hingewiesen werden, die 2024 von der Kommission eingerichtet wurde und zum Ziel hat, Informationen zur Funktionsweise der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette bereitzustellen, wobei besonderes Augenmerk auf mehr Preistransparenz und ein besseres Verständnis der Kostenstrukturen sowie der Modalitäten für die Verteilung der Margen und des Mehrwerts unter Achtung der Geheimhaltung und der Wettbewerbsnormen gelegt wird.

Or. it

**Änderungsantrag 169
Christine Singer**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Angesichts der empfindlichen Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Organisationen, der jüngsten erheblichen Schwankungen der Kosten für landwirtschaftliche Betriebsmittel und der Marktpreise sowie der Notwendigkeit einer effizienteren Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette sollten Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten eine Revisionsklausel enthalten, die von den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Organisationen ausgelöst werden kann. Eine solche Klausel sollte es den Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, nach Ablauf der sechs Monate jederzeit eine Änderung der Vertragsbestandteile zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, falls keine

entfällt

Einigung über eine Änderung erzielt wird, ohne dabei in das Recht der Vertragsparteien einzugreifen, andere Möglichkeiten der Vertragsänderung auszuhandeln.

Or. en

**Änderungsantrag 170
Bert-Jan Ruissen**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20**

Vorschlag der Kommission

(20) Angesichts der empfindlichen Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Organisationen, der jüngsten erheblichen Schwankungen der Kosten für landwirtschaftliche Betriebsmittel und der Marktpreise sowie der Notwendigkeit einer effizienteren Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette sollten Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten eine Revisionsklausel enthalten, die von den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Organisationen ausgelöst werden kann. Eine solche Klausel sollte es den Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, nach Ablauf der sechs Monate jederzeit eine Änderung der Vertragsbestandteile zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, falls keine Einigung über eine Änderung erzielt wird, ohne dabei in das Recht der Vertragsparteien einzugreifen, andere Möglichkeiten der Vertragsänderung auszuhandeln.

Geänderter Text

(20) Angesichts der empfindlichen Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Organisationen, der jüngsten erheblichen Schwankungen der Kosten für landwirtschaftliche Betriebsmittel und der Marktpreise sowie der Notwendigkeit einer effizienteren Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette sollten Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten eine Revisionsklausel enthalten, die von den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Organisationen ausgelöst werden kann. Eine solche Klausel sollte es den Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, nach Ablauf der sechs Monate jederzeit eine Änderung der Vertragsbestandteile zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, falls keine Einigung über eine Änderung erzielt wird, ohne dabei in das Recht der Vertragsparteien einzugreifen, andere Möglichkeiten der Vertragsänderung auszuhandeln. ***Eine Überarbeitung sollte auf der Grundlage von Szenarien höherer Gewalt möglich sein, einschließlich, aber nicht beschränkt auf extreme Wetterbedingungen, Seuchenausbrüche, geopolitische Spannungen oder andere Gründe, aus denen der vereinbarte Preis die Kosten der Landwirtinnen und Landwirte nicht***

mehr deckt.

Or. en

Änderungsantrag 171
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Angesichts der empfindlichen Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Organisationen, der jüngsten erheblichen Schwankungen der Kosten für landwirtschaftliche Betriebsmittel und der Marktpreise sowie der Notwendigkeit einer effizienteren Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette sollten Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten eine Revisionsklausel enthalten, die von den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Organisationen ausgelöst werden kann. Eine solche Klausel sollte es den Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, nach Ablauf der sechs Monate jederzeit eine Änderung der Vertragsbestandteile zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, falls keine Einigung über eine Änderung erzielt wird, ohne dabei in das Recht der Vertragsparteien einzugreifen, andere Möglichkeiten der Vertragsänderung auszuhandeln.

Geänderter Text

(20) Angesichts der empfindlichen Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Organisationen, der jüngsten erheblichen Schwankungen der Kosten für landwirtschaftliche Betriebsmittel und der Marktpreise sowie der Notwendigkeit einer effizienteren Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette sollten Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten eine Revisionsklausel enthalten, die von den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Organisationen ausgelöst werden kann. Eine solche Klausel sollte es den Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, nach Ablauf der sechs Monate jederzeit eine Änderung der Vertragsbestandteile zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, falls keine Einigung über eine Änderung erzielt wird, ohne dabei in das Recht der Vertragsparteien einzugreifen, andere Möglichkeiten der Vertragsänderung auszuhandeln. ***Der Vertrag kann unter Umständen höherer Gewalt – wie extremen Wetterbedingungen, Seuchenausbrüchen, geopolitischen Spannungen oder anderen Gründen, die dazu führen, dass der vereinbarte Preis die Kosten der Landwirtinnen und Landwirte nicht deckt – überarbeitet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 172
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Angesichts der empfindlichen Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Organisationen, der jüngsten erheblichen Schwankungen der Kosten für landwirtschaftliche Betriebsmittel und der Marktpreise sowie der Notwendigkeit einer effizienteren Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette sollten Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten eine Revisionsklausel enthalten, die von den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Organisationen ausgelöst werden kann. Eine solche Klausel sollte es den Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, nach Ablauf der sechs Monate jederzeit eine Änderung der Vertragsbestandteile zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, falls keine Einigung über eine Änderung erzielt wird, ohne dabei in das Recht der Vertragsparteien einzugreifen, andere Möglichkeiten der Vertragsänderung auszuhandeln.

Geänderter Text

(20) Angesichts der empfindlichen Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Organisationen, der jüngsten erheblichen Schwankungen der Kosten für landwirtschaftliche Betriebsmittel und der Marktpreise sowie der Notwendigkeit einer effizienteren Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette sollten Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten eine Revisionsklausel enthalten, die von den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Organisationen ausgelöst werden kann. Eine solche Klausel sollte es den Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, nach Ablauf der sechs Monate jederzeit eine Änderung der Vertragsbestandteile zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, falls keine Einigung über eine Änderung erzielt wird, ohne dabei in das Recht der Vertragsparteien einzugreifen, andere Möglichkeiten der Vertragsänderung auszuhandeln. ***Diese Revisionsklausel sollte auch bei höherer Gewalt, beispielsweise bei extremen Wetterbedingungen, einem Ausbruch von Krankheiten oder schwerwiegenden Marktstörungen, jederzeit ausgelöst werden können.***

Or. ro

Änderungsantrag 173
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Angesichts der empfindlichen Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Organisationen, der jüngsten erheblichen Schwankungen der Kosten für landwirtschaftliche Betriebsmittel und der Marktpreise sowie der Notwendigkeit einer effizienteren Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette sollten Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten eine Revisionsklausel enthalten, die von den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Organisationen ausgelöst werden kann. Eine solche Klausel sollte es den Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, nach Ablauf der sechs Monate jederzeit eine Änderung der Vertragsbestandteile zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, falls keine Einigung über eine Änderung erzielt wird, ohne dabei in das Recht der Vertragsparteien einzugreifen, andere Möglichkeiten der Vertragsänderung auszuhandeln.

Geänderter Text

(20) Angesichts der empfindlichen Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Organisationen, der jüngsten erheblichen Schwankungen der Kosten für landwirtschaftliche Betriebsmittel und der Marktpreise sowie der Notwendigkeit einer effizienteren Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette sollten Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten eine Revisionsklausel enthalten, die von den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Organisationen ausgelöst werden kann, **außer in Bereichen, in denen mit Termingeschäften gehandelt wird, wie z. B. bei Getreide. In diesem Fall sollte sie zwölf Monate betragen.** Eine solche Klausel sollte es den Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, nach Ablauf der sechs Monate (**zwölf Monate in Bereichen, in denen mit Termingeschäften gehandelt wird, wie z. B. bei Getreide**) jederzeit eine Änderung der Vertragsbestandteile zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, falls keine Einigung über eine Änderung erzielt wird, ohne dabei in das Recht der Vertragsparteien einzugreifen, andere Möglichkeiten der Vertragsänderung auszuhandeln.

Or. pt

Änderungsantrag 174

Barry Cowen, Asger Christensen, Charles Goerens, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Angesichts der empfindlichen Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Organisationen, der jüngsten erheblichen Schwankungen der Kosten für landwirtschaftliche

Geänderter Text

(20) Angesichts der empfindlichen Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Organisationen, der jüngsten erheblichen Schwankungen der Kosten für landwirtschaftliche

Betriebsmittel und der Marktpreise sowie der Notwendigkeit einer effizienteren Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette sollten Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten eine Revisionsklausel enthalten, die von den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Organisationen ausgelöst werden kann. Eine solche Klausel sollte es den Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, nach Ablauf der sechs Monate jederzeit eine Änderung der Vertragsbestandteile zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, falls keine Einigung über eine Änderung erzielt wird, ohne dabei in das Recht der Vertragsparteien einzugreifen, andere Möglichkeiten der Vertragsänderung auszuhandeln.

Betriebsmittel und der Marktpreise sowie der Notwendigkeit einer effizienteren Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette sollten Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten eine Revisionsklausel enthalten, die von den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Organisationen ausgelöst werden kann, **ausgenommen davon sind die Sektoren Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen.** Eine solche Klausel sollte es den Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, nach Ablauf der sechs Monate jederzeit eine Änderung der Vertragsbestandteile zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, falls keine Einigung über eine Änderung erzielt wird, ohne dabei in das Recht der Vertragsparteien einzugreifen, andere Möglichkeiten der Vertragsänderung auszuhandeln.

Or. en

Änderungsantrag 175 **Alexander Bernhuber**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 20**

Vorschlag der Kommission

(20) Angesichts der empfindlichen Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Organisationen, der jüngsten erheblichen Schwankungen der Kosten für landwirtschaftliche Betriebsmittel und der Marktpreise sowie der Notwendigkeit einer effizienteren Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette sollten Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten eine Revisionsklausel enthalten, die von den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Organisationen ausgelöst werden kann. Eine solche Klausel sollte es den Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, nach Ablauf der sechs

Geänderter Text

(20) Angesichts der empfindlichen Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Organisationen, der jüngsten erheblichen Schwankungen der Kosten für landwirtschaftliche Betriebsmittel und der Marktpreise sowie der Notwendigkeit einer effizienteren Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette sollten Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten eine Revisionsklausel enthalten, die von den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Organisationen ausgelöst werden kann, **ausgenommen davon sind die Sektoren Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen.** Eine solche Klausel sollte es den

Monate jederzeit eine Änderung der Vertragsbestandteile zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, falls keine Einigung über eine Änderung erzielt wird, ohne dabei in das Recht der Vertragsparteien einzugreifen, andere Möglichkeiten der Vertragsänderung auszuhandeln.

Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, nach Ablauf der sechs Monate jederzeit eine Änderung der Vertragsbestandteile zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, falls keine Einigung über eine Änderung erzielt wird, ohne dabei in das Recht der Vertragsparteien einzugreifen, andere Möglichkeiten der Vertragsänderung auszuhandeln.

Or. en

Änderungsantrag 176 **André Rodrigues**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 20**

Vorschlag der Kommission

(20) Angesichts der empfindlichen Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Organisationen, der jüngsten erheblichen Schwankungen der Kosten für landwirtschaftliche Betriebsmittel und der Marktpreise sowie der Notwendigkeit einer effizienteren Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette sollten Verträge mit einer Laufzeit von mehr als *sechs* Monaten eine Revisionsklausel enthalten, die von den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Organisationen ausgelöst werden kann. Eine solche Klausel sollte es den Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, nach Ablauf der *sechs* Monate jederzeit eine Änderung der Vertragsbestandteile zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, falls keine Einigung über eine Änderung erzielt wird, ohne dabei in das Recht der Vertragsparteien einzugreifen, andere Möglichkeiten der Vertragsänderung auszuhandeln.

Geänderter Text

(20) Angesichts der empfindlichen Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Organisationen, der jüngsten erheblichen Schwankungen der Kosten für landwirtschaftliche Betriebsmittel und der Marktpreise sowie der Notwendigkeit einer effizienteren Preisweitergabe innerhalb der Lieferkette sollten Verträge mit einer Laufzeit von mehr als *zwölf* Monaten eine Revisionsklausel enthalten, die von den Landwirtinnen und Landwirten und ihren Organisationen ausgelöst werden kann. Eine solche Klausel sollte es den Landwirtinnen und Landwirten ermöglichen, nach Ablauf der *zwölf* Monate jederzeit eine Änderung der Vertragsbestandteile zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, falls keine Einigung über eine Änderung erzielt wird, ohne dabei in das Recht der Vertragsparteien einzugreifen, andere Möglichkeiten der Vertragsänderung auszuhandeln.

Or. en

Änderungsantrag 177
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Damit die Vielfalt der landwirtschaftlichen Geschäftszweige geachtet wird, muss mit der Anwendung der vertraglichen Regelungen für jeden Bereich eine branchenspezifische Flexibilität eingeräumt werden. Eine Vereinheitlichung der vertraglichen Bestimmungen in allen Bereichen birgt die Gefahr, dass die Wirksamkeit der bestehenden Verfahren beeinträchtigt wird und es zu unnötiger Belastung kommt.

Or. it

Änderungsantrag 178
Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Um die Transparenz der Verträge zu erhöhen und zu faireren Handelspraktiken beizutragen, sollten die Mitgliedstaaten die Registrierung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verlangen können.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 179
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Benoit Cassart, Charles Goerens, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Um die Transparenz der Verträge zu erhöhen und zu faireren Handelspraktiken beizutragen, sollten die Mitgliedstaaten die Registrierung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verlangen können.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 180
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Um die Transparenz der Verträge zu erhöhen und zu faireren Handelspraktiken beizutragen, sollten die Mitgliedstaaten die Registrierung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verlangen können.

(21) Um die Transparenz der Verträge zu erhöhen und zu faireren Handelspraktiken beizutragen, sollten die Mitgliedstaaten die Registrierung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verlangen können. ***Diese Klausel stellt eine Form von Schutz vor Marktschwankungen dar und schafft einen Rahmen für einen fairen Dialog zwischen Landwirten und Käufern, wodurch die Anpassung der Verträge an die wirtschaftlichen Gegebenheiten gefördert wird.***

Or. ro

Änderungsantrag 181
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Um die Transparenz der Verträge zu erhöhen und zu faireren Handelspraktiken beizutragen, sollten die Mitgliedstaaten die Registrierung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verlangen können.

Geänderter Text

(21) Um die Transparenz der Verträge zu erhöhen und zu faireren Handelspraktiken beizutragen, sollten die Mitgliedstaaten die Registrierung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse **nur mit Zustimmung beider Parteien** verlangen können.

Or. en

Änderungsantrag 182
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Um die Transparenz der Verträge zu erhöhen und zu faireren Handelspraktiken beizutragen, **sollten** die Mitgliedstaaten die Registrierung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verlangen **können**.

Geänderter Text

(21) Um die Transparenz der Verträge zu erhöhen und zu faireren Handelspraktiken beizutragen, **können** die Mitgliedstaaten, **wo es gerechtfertigt ist**, die Registrierung schriftlicher Verträge für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 183
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Bestimmte Initiativen zur vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, die darauf ausgerichtet sind, strengere Anforderungen als die verbindlichen Anforderungen

Geänderter Text

(22) Bestimmte Initiativen zur vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, die darauf ausgerichtet sind, **weitaus** strengere Anforderungen **in ökologischer, ethischer**

anzuwenden, können sich positiv auf das Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, und auf das Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Union auswirken. Daher sollten solche Initiativen unter **bestimmten** Umständen nicht unter Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen.

und sozialer Hinsicht als die verbindlichen Anforderungen anzuwenden, können sich positiv auf das Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, und auf das Ziel der nachhaltigen Entwicklung der Union auswirken. Daher sollten solche Initiativen unter **sehr begrenzten** Umständen nicht unter Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen.

Or. en

Änderungsantrag 184 Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Bestimmte Initiativen zur vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, die darauf ausgerichtet sind, strengere Anforderungen als die verbindlichen Anforderungen anzuwenden, können sich positiv auf das Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, und **auf das Ziel der nachhaltigen Entwicklung** der Union **auswirken**. Daher sollten solche Initiativen unter bestimmten Umständen nicht unter Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen.

Geänderter Text

(22) Bestimmte Initiativen zur vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, die darauf ausgerichtet sind, strengere Anforderungen als die verbindlichen Anforderungen anzuwenden, können sich positiv auf das Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik **auswirken**, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern und **die sozioökonomische Entwicklung der ländlichen Gemeinschaften in** der Union **zu fördern**. Daher sollten solche Initiativen unter bestimmten Umständen nicht unter Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen.

Or. es

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) In Zeiten schwerer Marktungleichgewichte können bestimmte Kategorien gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer zur Stabilisierung der betreffenden Sektoren beitragen. Um zu gewährleisten, dass private Marktteilnehmer über die erforderlichen Mittel verfügen, diese Maßnahmen umzusetzen, sollte die Kommission Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Förderung der Maßnahmen bereitstellen können. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem zusätzliche nationale Mittel bereitstellen können. **entfällt**

Or. de

Änderungsantrag 186
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) In Zeiten schwerer Marktungleichgewichte können bestimmte Kategorien gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer zur Stabilisierung der betreffenden Sektoren beitragen. Um zu gewährleisten, dass private Marktteilnehmer über die erforderlichen Mittel verfügen, diese Maßnahmen umzusetzen, sollte die Kommission Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Förderung der Maßnahmen bereitstellen können. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem zusätzliche nationale Mittel bereitstellen **entfällt**

können.

Or. en

Änderungsantrag 187
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) In Zeiten schwerer Marktungleichgewichte können bestimmte Kategorien gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer zur Stabilisierung der betreffenden Sektoren beitragen. Um zu gewährleisten, dass private Marktteilnehmer über die erforderlichen Mittel verfügen, diese Maßnahmen umzusetzen, sollte die Kommission Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Förderung der Maßnahmen bereitstellen können. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem zusätzliche nationale Mittel bereitstellen können.

Geänderter Text

(23) In Zeiten schwerer Marktungleichgewichte können bestimmte Kategorien gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer zur Stabilisierung der betreffenden Sektoren beitragen. Um zu gewährleisten, dass private Marktteilnehmer über die erforderlichen Mittel verfügen, diese Maßnahmen umzusetzen, sollte die Kommission Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Förderung der Maßnahmen bereitstellen können. ***Da die Mittel der Agrarreserve in der Regel nicht ausreichen, um die Kosten laufender Sondermaßnahmen zu decken, sollte die Kommission sicherstellen, dass die im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Mittel die für diese bestehenden Maßnahmen oder Direktzahlungen verfügbaren Mittel nicht mindern. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission bei Bedarf auch andere Finanzierungsquellen der Union bereitstellen.*** Die Mitgliedstaaten sollten außerdem zusätzliche nationale Mittel bereitstellen können.

Or. en

Änderungsantrag 188
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) In Zeiten schwerer Marktungleichgewichte können bestimmte Kategorien gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer zur Stabilisierung der betreffenden Sektoren beitragen. Um zu gewährleisten, dass private Marktteilnehmer über die erforderlichen Mittel verfügen, diese Maßnahmen umzusetzen, sollte die Kommission Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Förderung der Maßnahmen bereitstellen können. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem zusätzliche nationale Mittel bereitstellen können.

Geänderter Text

(23) In Zeiten schwerer Marktungleichgewichte können bestimmte Kategorien gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer zur Stabilisierung der betreffenden Sektoren beitragen. Um zu gewährleisten, dass private Marktteilnehmer über die erforderlichen Mittel verfügen, diese Maßnahmen umzusetzen, sollte die Kommission Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Förderung der Maßnahmen bereitstellen können, ***wobei besonders auf die Durchführbarkeit geachtet wird, indem die potenziellen Auswirkungen auf flächenbezogene Zahlungen und andere Direktzahlungen berücksichtigt werden.*** Die Mitgliedstaaten sollten außerdem zusätzliche nationale Mittel bereitstellen können.

Or. en

Änderungsantrag 189
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) In Zeiten schwerer Marktungleichgewichte können bestimmte Kategorien gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer zur Stabilisierung der betreffenden Sektoren beitragen. Um zu gewährleisten, dass private Marktteilnehmer über die erforderlichen Mittel verfügen, diese Maßnahmen umzusetzen, sollte die Kommission Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Förderung der Maßnahmen bereitstellen können. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem zusätzliche nationale Mittel bereitstellen können.

Geänderter Text

(23) In Zeiten schwerer Marktungleichgewichte können bestimmte Kategorien gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer zur Stabilisierung der betreffenden Sektoren beitragen. Um zu gewährleisten, dass private Marktteilnehmer über die erforderlichen Mittel verfügen, diese Maßnahmen umzusetzen, sollte die Kommission Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Förderung der Maßnahmen bereitstellen können, ***wobei besonders auf die Durchführbarkeit geachtet wird, indem die potenziellen Auswirkungen auf***

Direktzahlungen berücksichtigt werden.
Die Mitgliedstaaten sollten außerdem
zusätzliche nationale Mittel bereitstellen
können.

Or. en

Änderungsantrag 190

Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) In Zeiten schwerer Marktungleichgewichte können bestimmte Kategorien gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer zur Stabilisierung der betreffenden Sektoren beitragen. Um zu gewährleisten, dass private Marktteilnehmer über die erforderlichen Mittel verfügen, diese Maßnahmen umzusetzen, sollte die Kommission Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Förderung der Maßnahmen bereitstellen können. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem zusätzliche nationale Mittel bereitstellen können.

Geänderter Text

(23) In Zeiten schwerer Marktungleichgewichte können bestimmte Kategorien gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer zur Stabilisierung der betreffenden Sektoren beitragen. Um zu gewährleisten, dass private Marktteilnehmer über die erforderlichen Mittel verfügen, diese Maßnahmen umzusetzen, sollte die Kommission Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Förderung der Maßnahmen bereitstellen können, ***wobei besonders auf die Durchführbarkeit geachtet wird, indem die potenziellen Auswirkungen auf Direktzahlungen berücksichtigt werden.*** Die Mitgliedstaaten sollten außerdem zusätzliche nationale Mittel bereitstellen können.

Or. en

Änderungsantrag 191

Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) In Zeiten schwerer

Geänderter Text

(23) In Zeiten schwerer

Marktungleichgewichte können bestimmte Kategorien gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer zur Stabilisierung der betreffenden Sektoren beitragen. Um zu gewährleisten, dass private Marktteilnehmer über die erforderlichen Mittel verfügen, diese Maßnahmen umzusetzen, sollte die Kommission Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Förderung der Maßnahmen bereitstellen können. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem zusätzliche nationale Mittel bereitstellen können.

Marktungleichgewichte können bestimmte Kategorien gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer zur Stabilisierung der betreffenden Sektoren beitragen. Um zu gewährleisten, dass private Marktteilnehmer über die erforderlichen Mittel verfügen, diese Maßnahmen umzusetzen, sollte die Kommission Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Förderung der Maßnahmen bereitstellen können, **wobei besonderes Augenmerk auf ihre Durchführbarkeit zu legen ist und die möglichen Auswirkungen auf Direktzahlungen berücksichtigt werden müssen**. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem zusätzliche nationale Mittel bereitstellen können.

Or. es

Änderungsantrag 192 **Gilles Pennelle, Valérie Deloge**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 23**

Vorschlag der Kommission

(23) In Zeiten schwerer Marktungleichgewichte können bestimmte Kategorien gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer zur Stabilisierung der betreffenden Sektoren beitragen. Um zu gewährleisten, dass private Marktteilnehmer über die erforderlichen Mittel verfügen, diese Maßnahmen umzusetzen, sollte die Kommission Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Förderung der Maßnahmen bereitstellen können. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem zusätzliche nationale Mittel bereitstellen können.

Geänderter Text

(23) In Zeiten schwerer Marktungleichgewichte können bestimmte Kategorien gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer zur Stabilisierung der betreffenden Sektoren beitragen. Um zu gewährleisten, dass private Marktteilnehmer über die erforderlichen Mittel verfügen, diese Maßnahmen umzusetzen, sollte die Kommission Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Förderung der Maßnahmen bereitstellen können. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem zusätzliche nationale Mittel bereitstellen können. **Diese Maßnahmen müssen mit dem Aufbau strategischer Vorräte einhergehen, um Marktschwankungen abzumildern.**

Or. fr

Änderungsantrag 193

Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Um den Zuckerrübenherzeugern größere vertragliche Klarheit zu bieten, einen harmonisierten vertraglichen Rahmen zu gewährleisten und gleichzeitig den Besonderheiten des Zuckerrübensektors Rechnung zu tragen, sollten die Kaufbedingungen in Verträgen über die Lieferung von Zuckerrüben an die Bedingungen für die Nutzung schriftlicher Verträge in anderen Agrarsektoren angeglichen werden. **entfällt**

Or. de

Änderungsantrag 194

Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Um den Zuckerrübenherzeugern größere vertragliche Klarheit zu bieten, einen harmonisierten vertraglichen Rahmen zu gewährleisten und gleichzeitig den Besonderheiten des Zuckerrübensektors Rechnung zu tragen, sollten die Kaufbedingungen in Verträgen über die Lieferung von Zuckerrüben an die Bedingungen für die Nutzung schriftlicher Verträge in anderen Agrarsektoren angeglichen werden. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 195
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Mit Blick auf eine bessere Rückverfolgbarkeit und die obligatorische Kennzeichnung des Herkunftslandes für Pferdefleisch, wie in mehreren Umfragen zum Ausdruck gebracht wurde – darunter eine Eurobarometer-Umfrage aus dem Jahr 2013, laut der 88 % der EU-Bürger die Angabe der Herkunft von Rindfleisch, Schweinefleisch, Schafsfleisch, Ziegenfleisch und Geflügelfleisch für unerlässlich halten –, sollte der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entsprechend geändert werden.

Or. en

Änderungsantrag 196
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26) Um die Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken, sollten mehrere Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ in Bezug auf die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren geändert werden. Diese Änderungen zielen darauf ab, Landwirtinnen und Landwirte dabei zu unterstützen, Mitglied von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von

(26) Um die Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken, sollten mehrere Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ in Bezug auf die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren geändert werden. Diese Änderungen zielen darauf ab, Landwirtinnen und Landwirte dabei zu unterstützen, Mitglied von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von

Erzeugerorganisationen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind, zu werden oder zu bleiben, da diese Organisationen und Vereinigungen die Verhandlungsposition der Erzeuger stärken. Um eine effizientere und gezieltere Unterstützung der Erzeugerorganisationen durch die GAP-Strategiepläne zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die finanzielle Unterstützung der Union für operationelle Programme in bestimmten Sektoren erhöhen zu können.

Erzeugerorganisationen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind, zu werden oder zu bleiben, da diese Organisationen und Vereinigungen die Verhandlungsposition der Erzeuger stärken. Um eine effizientere und gezieltere Unterstützung der Erzeugerorganisationen durch die GAP-Strategiepläne zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die finanzielle Unterstützung der Union für operationelle Programme in bestimmten Sektoren erhöhen zu können, **wobei alle Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich sind, um nachteilige Auswirkungen auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit zu verhindern.**

⁸ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).

⁸ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).

Or. es

Änderungsantrag 197

Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26) Um die Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken, sollten mehrere Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ in Bezug auf die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren geändert werden. Diese Änderungen zielen darauf ab, Landwirtinnen und Landwirte dabei zu unterstützen, Mitglied von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind, zu werden oder zu bleiben, da diese Organisationen und Vereinigungen die Verhandlungsposition der Erzeuger stärken. Um eine effizientere und gezieltere Unterstützung der Erzeugerorganisationen durch die GAP-Strategiepläne zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die finanzielle Unterstützung der Union für operationelle Programme in bestimmten Sektoren erhöhen zu können.

⁸ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).

(26) Um die Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken, sollten mehrere Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ in Bezug auf die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren geändert werden. Diese Änderungen zielen darauf ab, Landwirtinnen und Landwirte dabei zu unterstützen, Mitglied von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind, zu werden oder zu bleiben, da diese Organisationen und Vereinigungen die Verhandlungsposition der Erzeuger stärken. Um eine effizientere und gezieltere Unterstützung der Erzeugerorganisationen durch die GAP-Strategiepläne zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die finanzielle Unterstützung der Union für operationelle Programme in bestimmten Sektoren erhöhen zu können, **wobei alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um negative Auswirkungen auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit zu vermeiden.**

⁸ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).

Änderungsantrag 198
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Um die Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken, sollten mehrere Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ in Bezug auf die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren geändert werden. Diese Änderungen zielen darauf ab, Landwirtinnen und Landwirte dabei zu unterstützen, Mitglied von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind, zu werden oder zu bleiben, da diese Organisationen und Vereinigungen die Verhandlungsposition der Erzeuger stärken. Um eine effizientere und gezieltere Unterstützung der Erzeugerorganisationen durch die GAP-Strategiepläne zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die finanzielle Unterstützung der Union für operationelle Programme in bestimmten Sektoren erhöhen zu können.

⁸ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der

Geänderter Text

(26) Um die Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken, sollten mehrere Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ in Bezug auf die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren geändert werden. Diese Änderungen zielen darauf ab, Landwirtinnen und Landwirte dabei zu unterstützen, Mitglied von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind, zu werden oder zu bleiben, da diese Organisationen und Vereinigungen die Verhandlungsposition der Erzeuger stärken. Um eine effizientere und gezieltere Unterstützung der Erzeugerorganisationen durch die GAP-Strategiepläne zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die finanzielle Unterstützung der Union für operationelle Programme in bestimmten Sektoren erhöhen zu können, **wobei alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um negative Auswirkungen auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit zu vermeiden.**

⁸ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der

Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).

Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).

Or. en

Änderungsantrag 199 **Csaba Dömötör**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 26**

Vorschlag der Kommission

(26) Um die Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken, sollten mehrere Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ in Bezug auf die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren geändert werden. Diese Änderungen zielen darauf ab, Landwirtinnen und Landwirte dabei zu unterstützen, Mitglied von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind, zu werden oder zu bleiben, da diese Organisationen und Vereinigungen die Verhandlungsposition der Erzeuger stärken. Um eine effizientere und gezieltere Unterstützung der Erzeugerorganisationen durch die GAP-Strategiepläne zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die finanzielle Unterstützung der Union für operationelle Programme in bestimmten

Geänderter Text

(26) Um die Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken, sollten mehrere Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ in Bezug auf die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren geändert werden. Diese Änderungen zielen darauf ab, Landwirtinnen und Landwirte dabei zu unterstützen, Mitglied von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind, zu werden oder zu bleiben, da diese Organisationen und Vereinigungen die Verhandlungsposition der Erzeuger stärken. Um eine effizientere und gezieltere Unterstützung der Erzeugerorganisationen durch die GAP-Strategiepläne zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die finanzielle Unterstützung der Union für operationelle Programme in bestimmten

Sektoren erhöhen zu können.

Sektoren erhöhen zu können, **wobei alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um negative Auswirkungen auf die flächenbezogenen Zahlungen und andere Direktzahlungen zu vermeiden.**

⁸ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).

⁸ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).

Or. en

Änderungsantrag 200 **Ciaran Mullooly**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 26**

Vorschlag der Kommission

(26) Um die Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken, sollten mehrere Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ in Bezug auf die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren geändert werden. Diese Änderungen zielen darauf ab, Landwirtinnen und Landwirte dabei zu unterstützen, Mitglied von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von

Geänderter Text

(26) Um die Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken, sollten mehrere Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ in Bezug auf die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren geändert werden. Diese Änderungen zielen darauf ab, Landwirtinnen und Landwirte dabei zu unterstützen, Mitglied von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von

Erzeugerorganisationen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind, zu werden oder zu bleiben, da diese Organisationen und Vereinigungen die Verhandlungsposition der Erzeuger stärken. Um eine effizientere und gezieltere Unterstützung der Erzeugerorganisationen durch die GAP-Strategiepläne zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die finanzielle Unterstützung der Union für operationelle Programme in bestimmten Sektoren erhöhen zu können.

Erzeugerorganisationen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind, zu werden oder zu bleiben, da diese Organisationen und Vereinigungen die Verhandlungsposition der Erzeuger stärken. Um eine effizientere und gezieltere Unterstützung der Erzeugerorganisationen durch die GAP-Strategiepläne zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die finanzielle Unterstützung der Union für operationelle Programme in bestimmten Sektoren **für einen Zeitraum von sechs Jahren nach Gründung und Registrierung der Erzeugerorganisation** erhöhen zu können.

⁸ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).

⁸ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).

Or. en

Änderungsantrag 201 **Carmen Crespo Díaz**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 26 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Der bürokratische Aufwand und der Verwaltungsaufwand der

Erzeugerorganisationen bei der Vorstellung, Durchführung und Begründung der operationellen Programme, mit denen für weniger Unsicherheit gesorgt wird und Anreize für Maßnahmen seitens der Begünstigten geschaffen werden, sind zu mindern.

Or. es

Änderungsantrag 202
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Der Wert der Erzeugung von Obst und Gemüse, das von Erzeugerorganisationen vermarktet wird, im Vergleich zum Gesamtwert der Obst- und Gemüseerzeugung liegt in einigen Mitgliedstaaten weit unter dem Unionsdurchschnitt. Von den verfügbaren finanziellen Anreizen können die Mitgliedstaaten Erzeugerorganisationen in bestimmten Regionen, in denen der Organisationsgrad deutlich unter dem Unionsdurchschnitt liegt, bereits nationale finanzielle Unterstützung gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/2115 gewähren. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Wertschöpfungskette und zur Gründung neuer Erzeugerorganisationen sollte den Erzeugerorganisationen in Mitgliedstaaten, in denen der Organisationsgrad der Erzeuger in den drei aufeinanderfolgenden Jahren vor der Durchführung des betreffenden operationellen Programms unter **10** % lag, ein finanzieller Anreiz in Form einer Erhöhung der finanziellen Unterstützung der Union um 10 % gewährt werden.

Geänderter Text

(27) Der Wert der Erzeugung von Obst und Gemüse, das von Erzeugerorganisationen vermarktet wird, im Vergleich zum Gesamtwert der Obst- und Gemüseerzeugung liegt in einigen Mitgliedstaaten weit unter dem Unionsdurchschnitt. Von den verfügbaren finanziellen Anreizen können die Mitgliedstaaten Erzeugerorganisationen in bestimmten Regionen, in denen der Organisationsgrad deutlich unter dem Unionsdurchschnitt liegt, bereits nationale finanzielle Unterstützung gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/2115 gewähren. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Wertschöpfungskette und zur Gründung neuer Erzeugerorganisationen sollte den Erzeugerorganisationen in Mitgliedstaaten, in denen der Organisationsgrad der Erzeuger in den drei aufeinanderfolgenden Jahren vor der Durchführung des betreffenden operationellen Programms unter **30** % lag, ein finanzieller Anreiz in Form einer Erhöhung der finanziellen Unterstützung der Union um 10 % gewährt werden.

Änderungsantrag 203
Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Die Kofinanzierung der Betriebsfonds ist auf mehr Unterstützung für Investitionen, die unmittelbar mit der Erzeugung in landwirtschaftlichen Betrieben verbunden sind, und auf gemeinsame Maßnahmen mit den Erzeugerorganisationen zugunsten aller Beteiligten auszurichten, damit die positiven Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Erzeuger verstärkt werden.

Or. es

Änderungsantrag 204
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) Um den Generationswechsel im Agrarsektor zu erleichtern und die Mitgliedschaft neuer Erzeuger in Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse und in anderen Sektoren gemäß Artikel 42 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/2115 zu fördern, sollte ein besonderer Anreiz für Junglandwirtinnen und Junglandwirte und neue Landwirtinnen und Landwirte gewährt werden, die einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisation

(28) Um den Generationswechsel im Agrarsektor zu erleichtern und die Mitgliedschaft neuer Erzeuger in Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse und in anderen Sektoren gemäß Artikel 42 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/2115 zu fördern, sollte ein besonderer Anreiz für Junglandwirtinnen und Junglandwirte und neue Landwirtinnen und Landwirte gewährt werden, die einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisation

beitreten. Folglich sollte eine mögliche Erhöhung der finanziellen Unterstützung der Union um **10** % für Ausgaben im Zusammenhang mit Investitionen auf dem Gelände einer Junglandwirtin oder eines Junglandwirts oder eines neuen Erzeugers, der sich erstmals einer anerkannten Erzeugerorganisation anschließt, zur Verfügung gestellt werden.

beitreten. Folglich sollte eine mögliche Erhöhung der finanziellen Unterstützung der Union um **30** % für Ausgaben im Zusammenhang mit Investitionen auf dem Gelände einer Junglandwirtin oder eines Junglandwirts oder eines neuen Erzeugers, der sich erstmals einer anerkannten Erzeugerorganisation anschließt, zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 205
Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Um die Effizienz zu steigern und die Produktionskosten zu senken, wird die deutliche Aufstockung der Investitionen in die Digitalisierung, technologische Innovation und in intelligente Werkzeuge für die landwirtschaftliche Erzeugung gefördert. Diese Investitionen müssen in den operationellen Programmen der Erzeugerorganisationen Priorität haben, und sie unterliegen einer für die Erzeuger vorteilhaften Kofinanzierungsregelung.

Or. es

Änderungsantrag 206
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30) Um die Einrichtung von Interventionskategorien in den anderen Sektoren gemäß Artikel 42 Buchstabe f

entfällt

der Verordnung (EU) 2021/2115 zu unterstützen, sollte den Mitgliedstaaten ab 2025 mehr Flexibilität eingeräumt werden, um die Zuweisung von Mitteln an diese Sektoren anzupassen, indem sie bis zu 6 % ihrer Zuweisungen für Direktzahlungen verwenden.

Or. it

Begründung

Die genannten Maßnahmen sollten nicht durch weitere Kürzungen der Direktzahlungen unterstützt werden, die bis dato die einzige Einkommensstützung darstellen, die den Landwirten direkt gewährt wird, und mit den Jahren infolge der schrittweisen Umstrukturierung der GAP erheblich gekürzt wurden, bis hin zu den inflationären Auswirkungen des letzten Programmplanungszeitraums.

Änderungsantrag 207
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30) Um die Einrichtung von Interventionskategorien in den anderen Sektoren gemäß Artikel 42 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/2115 zu unterstützen, sollte den Mitgliedstaaten ab 2025 mehr Flexibilität eingeräumt werden, um die Zuweisung von Mitteln an diese Sektoren anzupassen, indem sie bis zu 6 % ihrer Zuweisungen für Direktzahlungen verwenden.

entfällt

Or. es

Änderungsantrag 208
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30) Um die Einrichtung von Interventionskategorien in den anderen Sektoren gemäß Artikel 42 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/2115 zu unterstützen, sollte den Mitgliedstaaten ab 2025 mehr Flexibilität eingeräumt werden, um die Zuweisung von Mitteln an diese Sektoren anzupassen, indem sie bis zu 6 % ihrer Zuweisungen für Direktzahlungen verwenden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 209

Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30) Um die Einrichtung von Interventionskategorien in den anderen Sektoren gemäß Artikel 42 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/2115 zu unterstützen, sollte den Mitgliedstaaten ab 2025 mehr Flexibilität eingeräumt werden, um die Zuweisung von Mitteln an diese Sektoren anzupassen, indem sie bis zu 6 % ihrer Zuweisungen für Direktzahlungen verwenden.

(30) Um die Einrichtung von Interventionskategorien in den anderen Sektoren gemäß Artikel 42 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/2115 zu unterstützen, sollte den Mitgliedstaaten ab 2025 mehr Flexibilität eingeräumt werden, um die Zuweisung von Mitteln an diese Sektoren anzupassen, indem sie bis zu 6 % ihrer Zuweisungen für Direktzahlungen verwenden, **wobei alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um negative Auswirkungen auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit zu vermeiden.**

Or. en

Änderungsantrag 210

Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Um die Einrichtung von Interventionskategorien in den anderen Sektoren gemäß Artikel 42 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/2115 zu unterstützen, sollte den Mitgliedstaaten ab 2025 mehr Flexibilität eingeräumt werden, um die Zuweisung von Mitteln an diese Sektoren anzupassen, indem sie bis zu 6 % ihrer Zuweisungen für Direktzahlungen verwenden.

Geänderter Text

(30) Um die Einrichtung von Interventionskategorien in den anderen Sektoren gemäß Artikel 42 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/2115 zu unterstützen, sollte den Mitgliedstaaten ab 2025 mehr Flexibilität eingeräumt werden, um die Zuweisung von Mitteln an diese Sektoren anzupassen, indem sie bis zu 6 % ihrer Zuweisungen für Direktzahlungen verwenden, **wobei negative Auswirkungen auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit vermieden werden.**

Or. en

Änderungsantrag 211
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Um die Einrichtung von Interventionskategorien in den anderen Sektoren gemäß Artikel 42 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/2115 zu unterstützen, sollte den Mitgliedstaaten ab 2025 mehr Flexibilität eingeräumt werden, um die Zuweisung von Mitteln an diese Sektoren anzupassen, indem sie bis zu 6 % ihrer Zuweisungen für Direktzahlungen verwenden.

Geänderter Text

(30) Um die Einrichtung von Interventionskategorien in den anderen Sektoren gemäß Artikel 42 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/2115 zu unterstützen, sollte den Mitgliedstaaten ab 2025 mehr Flexibilität eingeräumt werden, um die Zuweisung von Mitteln an diese Sektoren anzupassen, indem sie bis zu 6 % ihrer Zuweisungen für Direktzahlungen verwenden, **wobei negative Auswirkungen auf die flächenbezogenen Zahlungen und andere Direktzahlungen vermieden werden.**

Or. en

Änderungsantrag 212
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) Um sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer in Zeiten schwerer Marktungleichgewichte zur Verfügung gestellt werden können, sollte die Möglichkeit, die Agrarreserve zu nutzen, auf die Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen ausgeweitet werden, wenn die Kommission entscheidet, dass die Wettbewerbsregeln für diese Maßnahmen nicht gelten.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 213
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) Um sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer in Zeiten schwerer Marktungleichgewichte zur Verfügung gestellt werden können, sollte die Möglichkeit, die Agrarreserve zu nutzen, auf die Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen ausgeweitet werden, wenn die Kommission entscheidet, dass die Wettbewerbsregeln für diese Maßnahmen nicht gelten.

(32) Um sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer in Zeiten schwerer Marktungleichgewichte zur Verfügung gestellt werden können, sollte die Möglichkeit, die Agrarreserve zu nutzen, auf die Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen ausgeweitet werden, wenn die Kommission entscheidet, dass die Wettbewerbsregeln für diese Maßnahmen nicht gelten, **wobei besonders auf die Durchführbarkeit geachtet wird, indem die potenziellen Auswirkungen auf flächenbezogene Zahlungen und andere Direktzahlungen berücksichtigt werden.**

Änderungsantrag 214
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Um sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer in Zeiten schwerer Marktungleichgewichte zur Verfügung gestellt werden können, sollte die Möglichkeit, die Agrarreserve zu nutzen, auf die Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen ausgeweitet werden, wenn die Kommission entscheidet, dass die Wettbewerbsregeln für diese Maßnahmen nicht gelten.

Geänderter Text

(32) Um sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer in Zeiten schwerer Marktungleichgewichte zur Verfügung gestellt werden können, sollte die Möglichkeit, die Agrarreserve zu nutzen, auf die Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen ausgeweitet werden, wenn die Kommission entscheidet, dass die Wettbewerbsregeln für diese Maßnahmen nicht gelten, **wobei besonders auf die Durchführbarkeit geachtet wird, indem die potenziellen Auswirkungen auf Direktzahlungen berücksichtigt werden.**

Änderungsantrag 215
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Um sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer in Zeiten schwerer Marktungleichgewichte zur Verfügung gestellt werden können, sollte die Möglichkeit, die Agrarreserve zu nutzen,

Geänderter Text

(32) Um sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer in Zeiten schwerer Marktungleichgewichte zur Verfügung gestellt werden können, sollte die Möglichkeit, die Agrarreserve zu nutzen,

auf die Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen ausgeweitet werden, wenn die Kommission entscheidet, dass die Wettbewerbsregeln für diese Maßnahmen nicht gelten.

auf die Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen ausgeweitet werden, wenn die Kommission entscheidet, dass die Wettbewerbsregeln für diese Maßnahmen nicht gelten, **wobei besonderes Augenmerk auf ihre Durchführbarkeit zu legen ist und die möglichen Auswirkungen auf Direktzahlungen zu berücksichtigen sind.**

Or. es

Änderungsantrag 216

Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Um sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer in Zeiten schwerer Marktungleichgewichte zur Verfügung gestellt werden können, sollte die Möglichkeit, die Agrarreserve zu nutzen, auf die Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen ausgeweitet werden, wenn die Kommission entscheidet, dass die Wettbewerbsregeln für diese Maßnahmen nicht gelten.

Geänderter Text

(32) Um sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer in Zeiten schwerer Marktungleichgewichte zur Verfügung gestellt werden können, sollte die Möglichkeit, die Agrarreserve zu nutzen, auf die Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen ausgeweitet werden, wenn die Kommission entscheidet, dass die Wettbewerbsregeln für diese Maßnahmen nicht gelten, **wobei den möglichen Auswirkungen auf Direktzahlungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.**

Or. en

Änderungsantrag 217

Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) Um sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer in Zeiten schwerer Marktungleichgewichte zur Verfügung gestellt werden können, sollte die Möglichkeit, die Agrarreserve zu nutzen, auf die Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen ausgeweitet werden, wenn die Kommission entscheidet, dass die Wettbewerbsregeln für diese Maßnahmen nicht gelten.

(32) Um sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten Unionsmittel aus der Agrarreserve zur Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen privater Marktteilnehmer in Zeiten schwerer Marktungleichgewichte **fair und transparent** zur Verfügung gestellt werden können, sollte die Möglichkeit, die Agrarreserve zu nutzen, auf die Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen ausgeweitet werden, wenn die Kommission entscheidet, dass die Wettbewerbsregeln für diese Maßnahmen nicht gelten.

Or. ro

Änderungsantrag 218 Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33) **Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ sollte daher entsprechend geändert werden.**

entfällt

⁹ **Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>).**

Or. en

Änderungsantrag 219 Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34) Um den Marktteilnehmern ausreichend Zeit zur Anpassung zu geben und die Kommission in die Lage zu versetzen, bestehende nationale Regelungen und Praktiken bewerten zu können, sollte die Anwendung der Vorschriften über den Vorbehalt der fakultativen Angaben „fair“, „gerecht“ und entsprechender Angaben sowie der Angabe „kurze Lieferkette“ zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnen. Damit die Marktteilnehmer ihre Vertragsbeziehungen an die neuen Vorschriften über schriftliche Verträge anpassen können, sollten die Vorschriften 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten angewendet werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 220
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 1 – Absatz 2 – 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -1

In Teil I Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

la) Essig, Teil IIIa;

Or. en

(Teil I der Verordnung)

Änderungsantrag 221
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe x

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 1 Geltungsbereich

(1) Mit dieser Verordnung wird eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse errichtet, d. h. alle Erzeugnisse, die in Anhang I der Verträge aufgeführt sind, ausgenommen Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Gesetzgebungsakte der Union über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

(2) Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 werden in folgende, in den verschiedenen Teilen des Anhangs I aufgeführte Sektoren unterteilt:

x) sonstige Erzeugnisse, Teil XXIV.

Geänderter Text

Artikel -1 (neu)

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe x erhält folgende Fassung:

„Artikel 1 Geltungsbereich

(1) Mit dieser Verordnung wird eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse errichtet, d. h. alle Erzeugnisse, die in Anhang I der Verträge aufgeführt sind, ausgenommen Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Gesetzgebungsakte der Union über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

(2) Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 werden in folgende, in den verschiedenen Teilen des Anhangs I aufgeführte Sektoren unterteilt:

x) sonstige Erzeugnisse, ***einschließlich Pferdefleisch***, Teil XXIV.“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R1308> – Teil I der Verordnung)

Änderungsantrag 222
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 7

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 7

Referenzschwellenwerte

(1) Die folgenden Referenzschwellenwerte werden festgesetzt:

- a) für den Getreidesektor
101,31 EUR/Tonne, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;
- b) für Rohreis 150 EUR/Tonne für die Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;
- c) für Zucker der Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil B, bezogen auf unverpackten Zucker, ab Fabrik:
 - i) für Weißzucker: 404,4 EUR/Tonne,
 - ii) für Rohzucker: 335,2 EUR/Tonne,
- d) für den Rindfleischsektor 2 224 EUR/Tonne für Schlachtkörper männlicher Rinder der Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen R3 nach dem Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper mindestens acht Monate alter Rinder gemäß Anhang IV Teil A;
- e) für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse:
 - i) 246,39 EUR/100 kg für Butter,
 - ii) 169,80 EUR/100 kg für Magermilchpulver;
- f) für den Schweinefleischsektor 1 509,39 EUR/Tonne für Schweineschlachtkörper der nach dem Handelsklassenschema der Union für Schweineschlachtkörper gemäß Anhang IV

Geänderter Text

Artikel -1 a (neu)

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

„Artikel 7

Referenzschwellenwerte

(1) Die folgenden Referenzschwellenwerte werden festgesetzt:

- a) für den Getreidesektor
101,31 EUR/Tonne, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;
- b) für Rohreis 150 EUR/Tonne für die Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;
- c) für Zucker der Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil B, bezogen auf unverpackten Zucker, ab Fabrik:
 - i) für Weißzucker: 404,4 EUR/Tonne,
 - ii) für Rohzucker: 335,2 EUR/Tonne,
- d) für den Rindfleischsektor 2 224 EUR/Tonne für Schlachtkörper männlicher Rinder der Fleischigkeits- und Fettgewebeklassen R3 nach dem Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper mindestens acht Monate alter Rinder gemäß Anhang IV Teil A;
- e) für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse:
 - i) 246,39 EUR/100 kg für Butter,
 - ii) 169,80 EUR/100 kg für Magermilchpulver;
- f) für den Schweinefleischsektor 1 509,39 EUR/Tonne für Schweineschlachtkörper der nach dem Handelsklassenschema der Union für Schweineschlachtkörper gemäß Anhang IV

Teil B nach Gewicht und Muskelfleischanteil wie folgt definierten Standardqualität:

- i) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 kg bis weniger als 120 kg: Klasse E;
 - ii) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 kg bis 180 kg: Klasse R;
- g) für den Olivenölsektor:
- i) 1 779 EUR/Tonne für die Kategorie natives Olivenöl extra,
 - ii) 1 710 EUR/Tonne für die Kategorie natives Olivenöl,
 - iii) 1 524 EUR/Tonne bei Lampantöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von zwei Grad, abzüglich 36,70 EUR/Tonne für jeden weiteren Säuregrad.

(2) Die in Absatz 1 festgelegten Referenzschwellenwerte werden von der Kommission unter Berücksichtigung objektiver Kriterien, insbesondere Entwicklungen bei Erzeugung, Erzeugungskosten (insbesondere Produktionsmittel) und Markttrends regelmäßig überprüft. Gegebenenfalls werden die Referenzschwellenwerte entsprechend der Erzeugungs- und Marktentwicklungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aktualisiert.

Teil B nach Gewicht und Muskelfleischanteil wie folgt definierten Standardqualität:

- i) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 kg bis weniger als 120 kg: Klasse E;
 - ii) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 kg bis 180 kg: Klasse R;
- g) für den Olivenölsektor:
- i) 1 779 EUR/Tonne für die Kategorie natives Olivenöl extra,
 - ii) 1 710 EUR/Tonne für die Kategorie natives Olivenöl,
 - iii) 1 524 EUR/Tonne bei Lampantöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von zwei Grad, abzüglich 36,70 EUR/Tonne für jeden weiteren Säuregrad.

Spezielle Bestimmungen für Hanf;

Alle Teile der Hanfpflanze (Cannabis sativa L.) dürfen geerntet, verarbeitet, gehandelt und vermarktet werden, sofern:

- i) Der im Gebiet der EU erzeugte Hanf stammt von einer Sorte, die im Gemeinsamen Sortenkatalog der EU für landwirtschaftliche Pflanzenarten oder im nationalen Sortenkatalog eines Mitgliedstaats eingetragen ist, und entspricht dem in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten Höchstgehalt an Tetrahydrocannabinol (THC);***
- ii) Der aus Drittländern eingeführte Hanf entspricht Artikel 189.***

(2) Die in Absatz 1 festgelegten Referenzschwellenwerte werden von der Kommission unter Berücksichtigung objektiver Kriterien, insbesondere Entwicklungen bei Erzeugung, Erzeugungskosten (insbesondere Produktionsmittel) und Markttrends regelmäßig überprüft. Gegebenenfalls werden die Referenzschwellenwerte entsprechend der Erzeugungs- und Marktentwicklungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aktualisiert.“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02013R1308-20241108>)

Änderungsantrag 223
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz -1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 7 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(2) Die *in Absatz 1 festgelegten* Referenzschwellenwerte werden *von* der **Kommission unter Berücksichtigung objektiver Kriterien, insbesondere Entwicklungen bei Erzeugung, Erzeugungskosten (insbesondere Produktionsmittel) und Markttrends** regelmäßig überprüft. **Gegebenenfalls werden die Referenzschwellenwerte entsprechend der Erzeugungs- und Marktentwicklungen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aktualisiert.**

(-1) Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Referenzschwellenwerte werden **entsprechend der Saisonabhängigkeit der Erzeugnisse auf Vorschlag der EU-Beobachtungsstelle für die Agrar- und Lebensmittelkette („Agri-Food Chain Observatory“ – AFCO) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklungen und der tatsächlichen Produktionskosten** regelmäßig überprüft. **Die Kommission ist dafür zuständig, eine Methodik für die regelmäßige Überprüfung der Schwellenwerte auf der Grundlage objektiver Indikatoren wie Inflation, Produktionskosten und Veränderungen auf den Agrarmärkten auszuarbeiten. Die Produktionskosten umfassen die Kosten für Maßnahmen, die**

zur Anwendung oder Übererfüllung der in Artikel 210a Absatz 3 festgelegten Nachhaltigkeitsstandards beitragen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben sind. Mit dieser Methodik sollte es möglich sein, die Schwellenwerte regelmäßig zu aktualisieren, damit sie den aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und ein wirksames Instrument zur Stabilisierung der Märkte bleiben.“

Or. ro

(02013R1308 – Teil I)

Änderungsantrag 224
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 11

Derzeitiger Wortlaut

Für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse

Die öffentliche Intervention findet nach den Bedingungen dieses Abschnitts und den zusätzlichen Anforderungen und Bedingungen, die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 19 und Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 20 festgelegt werden können, auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung:

- a) Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais;
- b) Rohreis;
- c) frisches oder gekühltes Rindfleisch der KN-Codes 0201 10 00 und 0201 20 20 bis

Geänderter Text

-1 Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse

Die öffentliche Intervention findet nach den Bedingungen dieses Abschnitts und den zusätzlichen Anforderungen und Bedingungen, die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 19 und Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 20 festgelegt werden können, auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung:

- a) Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Mais;
- b) Rohreis;
- c) frisches oder gekühltes Rindfleisch der KN-Codes 0201 10 00 und 0201 20 20 bis

0201 20 50;

d) Butter, die in einem in der Union zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde, hergestellt wurde und die mindestens 82 GHT Milchfettgehalt und höchstens 16 GHT Wassergehalt aufweist;

e) Magermilchpulver der ersten Qualität, das in einem in der Union zugelassenen Betrieb durch Sprüh-Trocknung aus Kuhmilch hergestellt worden ist und mindestens einen Eiweißgehalt von 34,0 GHT, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse, aufweist.

0201 20 50;

d) Butter, die in einem in der Union zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde, hergestellt wurde und die mindestens 82 GHT Milchfettgehalt und höchstens 16 GHT Wassergehalt aufweist;

e) Magermilchpulver der ersten Qualität, das in einem in der Union zugelassenen Betrieb durch Sprüh-Trocknung aus Kuhmilch hergestellt worden ist und mindestens einen Eiweißgehalt von 34,0 GHT, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse, aufweist;

ea) Weißzucker;

eb) Schaffleisch der KN-Codes 0104 10 30 oder 0204;

ec) Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, des KN-Codes 0203;

ed) Huhn, frisch, gekühlt oder gefroren, des KN-Codes 0207.“

Or. fr

(02013R1308 - Teil II - Titel I - Kapitel I - Abschnitt 2)

Begründung

Änderungsantrag 52 des Parlaments, angenommen am 23. Oktober 2020, zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (COM(2018)0394 – C8-0246/2018 – 2018/0218(COD))

Änderungsantrag 225
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1a In Artikel 15 wird folgender Absatz angefügt:

„(2a) Bei der Festlegung des Preisniveaus der öffentlichen Intervention für die verschiedenen, in Artikel 11 aufgelisteten Erzeugnisse stützt sich der Rat im Einklang mit dem in Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, auf objektive und transparente Kriterien wie die Inflation.“

Or. fr

(Teil II -Titel I - Kapitel I - Abschnitt 2)

Begründung

Änderungsantrag 266 des Parlaments, angenommen am 23. Oktober 2020, zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (COM(2018)0394 – C8-0246/2018 – 2018/0218(COD))

Änderungsantrag 226
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) [...] **entfällt**

Or. en

Begründung

Inbesondere für die Begriffe „kurze Wertschöpfungsketten“, „fair“ und „gerecht“ fehlen Definitionen. Angesichts des Strukturwandels und der Konzentrationsprozesse im Agrarsektor ist dieser Begriff langfristig weder flexibel genug noch ein solide Bezeichnung. Die Lokalisierung der Spezifikationen für die Verwendung dieser Begriffe scheint in der GMO fehl am Platz. Eine Verordnung mit Begriffsbestimmungen sollte in den einschlägigen Rechtstexten festgelegt werden, beispielsweise in der Europäischen Lebensmittelinformationsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) oder der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.

Änderungsantrag 227

Anna Strolenberg

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 88a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Die Angaben ‚fair‘ und ‚gerecht‘ sowie gleichwertige Angaben dürfen in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informieren, die zumindest zu Folgendem beitragen:**

a) Stabilität und Transparenz in der Beziehung zwischen Landwirten und Käufern entlang der Lieferkette,

b) Preise, die von den teilnehmenden Landwirten für ihre Erzeugnisse als gerecht angesehen werden,

c) gemeinsame Initiativen zur Verwirklichung eines oder mehrerer Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung.

Or. en

Änderungsantrag 228
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Angaben ‚fair‘ und ‚gerecht‘ sowie gleichwertige Angaben dürfen in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informieren, die zumindest zu Folgendem beitragen:

entfällt

a) Stabilität und Transparenz in der Beziehung zwischen Landwirten und Käufern entlang der Lieferkette,

b) Preise, die von den teilnehmenden Landwirten für ihre Erzeugnisse als gerecht angesehen werden,

c) gemeinsame Initiativen zur Verwirklichung eines oder mehrerer Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung.

Änderungsantrag 229
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Angaben ‚fair‘ und ‚gerecht‘ sowie gleichwertige Angaben dürfen in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informieren, die zumindest zu Folgendem beitragen:

Geänderter Text

(1) Die Angaben ‚fair‘ und ‚gerecht‘ sowie gleichwertige Angaben dürfen in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie **von den beteiligten Landwirten oder ihren Vertretungsorganisationen geteilt und förmlich genehmigt werden und** die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informieren, die zumindest zu Folgendem beitragen:

Or. it

Begründung

Um die Echtheit der als „gerecht“ und „fair“ bezeichneten Verfahren zu gewährleisten und die Interessen der Landwirte zu schützen, muss die förmliche Genehmigung der beteiligten Landwirte oder ihrer Vertretungsorganisationen vorgesehen werden. Dieses Bestätigungsverfahren trägt dazu bei, die Rolle der Landwirte zu schützen und aufzuwerten.

Änderungsantrag 230
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Angaben ‚fair‘ und ‚gerecht‘ sowie gleichwertige Angaben dürfen in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informieren, die zumindest zu Folgendem beitragen:

Geänderter Text

(1) Die Angaben ‚fair‘ und ‚gerecht‘ sowie gleichwertige Angaben dürfen in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben **und mit vorherigem Einverständnis des Landwirts** verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informieren, die zumindest zu Folgendem beitragen:

Or. es

Änderungsantrag 231
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Angaben ‚fair‘ und ‚gerecht‘ sowie gleichwertige Angaben dürfen in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informieren, die zumindest zu Folgendem beitragen:

Geänderter Text

(1) Die Angaben ‚fair‘ und ‚gerecht‘ sowie gleichwertige Angaben dürfen in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern **zuvor die Zustimmung des Landwirts eingeholt wurde und** sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informieren, die zumindest zu Folgendem beitragen:

Or. en

Änderungsantrag 232
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Angaben ‚fair‘ und ‚gerecht‘ sowie gleichwertige Angaben dürfen in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informieren, die zumindest zu Folgendem beitragen:

Geänderter Text

(1) Die Angaben ‚fair‘ und ‚gerecht‘ sowie gleichwertige Angaben dürfen in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern **zuvor die Zustimmung des Landwirts eingeholt wurde und** sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informieren, die zumindest zu Folgendem beitragen:

Or. en

Änderungsantrag 233
Carola Rackete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Stabilität und Transparenz in der Beziehung zwischen Landwirten und Käufern entlang der Lieferkette,

Geänderter Text

a) Stabilität – **insbesondere durch mehrjährige Verträge zwischen Erzeugern und Käufern –**, **Rückverfolgbarkeit** und Transparenz in der Beziehung zwischen Landwirten und Käufern entlang der Lieferkette,

Änderungsantrag 234
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Stabilität und Transparenz in der Beziehung zwischen Landwirten und Käufern entlang der Lieferkette,

Geänderter Text

a) Stabilität und Transparenz in der Beziehung zwischen Landwirten und Käufern entlang der Lieferkette, **die durch eine mehrjährige kommerzielle Partnerschaft garantiert werden,**

Änderungsantrag 235
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

aa) **Langfristige Verpflichtung der Vertragsparteien für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, um die Auswirkungen wirtschaftlicher Unsicherheiten zu begrenzen,**

Geänderter Text

aa) **Langfristige Verpflichtung der Vertragsparteien für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, um die Auswirkungen wirtschaftlicher Unsicherheiten zu begrenzen,**

Änderungsantrag 236
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**aa) Förderung der Bildung von
demokratisch geleiteten
Genossenschaften für Zusammenschlüsse
von Landwirtinnen und Landwirten,**

Or. fr

Änderungsantrag 237
Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Preise, die von den teilnehmenden
Landwirten für ihre Erzeugnisse als
gerecht angesehen werden,

b) Preise, die von den teilnehmenden
Landwirte für ihre Produkte als
angemessen angesehen werden **und die
mindestens die Kosten einer nachhaltigen
Produktion decken, einschließlich eines
existenzsichernden Lohns für den
Erzeuger und einer Risikomarge,**

Or. en

Änderungsantrag 238
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Preise, die von den teilnehmenden Landwirten für ihre Erzeugnisse als gerecht angesehen werden,

b) Preise, die von den teilnehmenden Landwirten für ihre Erzeugnisse als gerecht angesehen werden, ***auch ausgehend von den Angaben der EU-Beobachtungsstelle für die Agrar- und Lebensmittelkette (AFCO) in Bezug auf die Produktionskosten und die Geschäftspraktiken,***

Or. it

Änderungsantrag 239
Galato Alexandraki, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Preise, die von den teilnehmenden Landwirten für ihre Erzeugnisse als gerecht angesehen werden,

b) Preise, die von den teilnehmenden Landwirten für ihre Erzeugnisse als gerecht angesehen werden ***und mindestens den Mindestproduktionskosten entsprechen, die von den zuständigen nationalen Behörden in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Organisationen festgelegt werden,***

Or. el

Änderungsantrag 240
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Preise, die von den teilnehmenden Landwirten für ihre Erzeugnisse als gerecht angesehen werden,

b) Preise, die von den teilnehmenden Landwirten für ihre Erzeugnisse als gerecht angesehen werden ***und die es ihnen***

ermöglichen, ihre Produktionskosten einschließlich der Vergütung für ihre Arbeit zu decken,

Or. fr

Änderungsantrag 241

Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi, Sebastian Everding, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 88a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) gemeinsame Initiativen zur Verwirklichung *eines oder mehrerer* Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung.

Geänderter Text

c) gemeinsame Initiativen zur Verwirklichung *der* Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung *in Bezug auf nachhaltige Landwirtschaft, Klimaschutz und Schutz der Landökosysteme, wie durch eine Zertifizierung des ökologischen Landbaus oder durch Öko-Regelungen gewährleistet wird.*

Or. en

Änderungsantrag 242

Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 88a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) gemeinsame Initiativen zur Verwirklichung eines oder mehrerer Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung.

Geänderter Text

c) gemeinsame Initiativen zur Verwirklichung eines oder mehrerer Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung, *auch durch die Entwicklung von Benchmarking-Systemen zur Nachhaltigkeitsbewertung*

in landwirtschaftlichen Betrieben.

Or. en

Änderungsantrag 243
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) gemeinsame Initiativen zur
Verwirklichung eines oder mehrerer Ziele
der *Vereinten Nationen für eine*
nachhaltige Entwicklung.

Geänderter Text

c) gemeinsame Initiativen zur
sozioökonomischen Entwicklung der
ländlichen Gemeinschaften der Union.

Or. es

Änderungsantrag 244
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

ca) Eine Ex-ante-Bewertung und
Überprüfung der in Absatz 1
Buchstaben a, b und c genannten
Bedingungen sollte von einer gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 765/2008
akkreditierten
Konformitätsbewertungsstelle
durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 245
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Wirtschaftsteilnehmer, die den Begriff „fair“ auf der Verpackung der von ihnen auf den Markt gebrachten Erzeugnisse verwenden, müssen sich dazu verpflichten, Zeichen oder Garantiesysteme für fairen Handel zu verwenden und die Kosten für die Zertifizierung zu tragen. Diese Zeichen oder Garantiesysteme müssen durch die Kommission und die Mitgliedstaaten anerkannt und kontrolliert werden. Die Wirtschaftsteilnehmer nehmen an Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit nachhaltigen Produktionsverfahren und nachhaltigem Konsumverhalten teil. Diese Anforderungen gelten in gleicher Weise für Erzeugnisse aus der Union und aus Drittstaaten.

Or. fr

Änderungsantrag 246
Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Rechtsrahmen für die Kennzeichnung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen wird geändert, damit bei den Informationen, die den

Verbrauchern bereitgestellt werden, klar und gut sichtbar das Produktionsland, die Art des angewandten Produktionsverfahrens und anerkannte Qualitätszertifizierungen, die das Erzeugnis erhalten hat, angegeben sind, sodass die Transparenz in der Nahrungsmittelkette verbessert wird, fundierte Kaufentscheidungen erleichtert werden, die entsprechende Verkaufsförderung verbessert wird und die Bemühungen der europäischen Erzeuger mit Blick auf Qualität und Nachhaltigkeit hervorgehoben werden.

Or. es

Änderungsantrag 247
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Ein „fairer“ Preis darf nicht niedriger sein als die vollständigen Produktionskosten einschließlich einer angemessenen Vergütung der landwirtschaftlichen Arbeit, des sozialen Schutzes von Landwirtinnen und Landwirten sowie der Berücksichtigung der Energiekosten im Einklang mit von staatlichen Stellen veröffentlichten oder von Erzeugerorganisationen validierten Indikatoren.

Or. fr

Änderungsantrag 248
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Angabe ‚kurze Lieferkette‘ darf in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informiert, die Folgendes vorsehen:

Geänderter Text

(2) Die Angabe ‚kurze Lieferkette‘ darf in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie **von den beteiligten Landwirten oder ihren Vertretungsorganisationen geteilt und förmlich genehmigt wird** und die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informiert, die Folgendes vorsehen:

Or. it

Begründung

Im Sinne der Kohärenz zum vorherigen Änderungsantrag.

Änderungsantrag 249
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Angabe ‚kurze Lieferkette‘ darf in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die

Geänderter Text

(2) Die Angabe ‚kurze Lieferkette‘ darf in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die

Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informiert, die Folgendes vorsehen:

Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informiert, die Folgendes vorsehen: **die geografische Nähe zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses.**

Or. en

Änderungsantrag 250
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Angabe ‚kurze Lieferkette‘ darf in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informiert, die Folgendes vorsehen:

Geänderter Text

(2) Die Angabe ‚kurze Lieferkette‘ darf in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern **zuvor die Zustimmung des Landwirts eingeholt wurde und** sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informiert, die Folgendes vorsehen:

Or. en

Änderungsantrag 251
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Angabe ‚kurze Lieferkette‘ darf in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informiert, die Folgendes vorsehen:

(2) Die Angabe ‚kurze Lieferkette‘ darf in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern **zuvor die Zustimmung des Landwirts eingeholt wurde und** sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informiert, die Folgendes vorsehen:

Or. en

Änderungsantrag 252 **Bert-Jan Ruissen**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Angabe ‚kurze Lieferkette‘ darf in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informiert, die **Folgendes** vorsehen:

Geänderter Text

(2) Die Angabe ‚kurze Lieferkette‘ darf in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informiert, die **mindestens die folgenden Bedingungen** vorsehen:

Or. en

Änderungsantrag 253 **Mireia Borrás Pabón**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Angabe ‚kurze Lieferkette‘ darf in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informiert, die Folgendes vorsehen:

Geänderter Text

(2) Die Angabe ‚kurze Lieferkette‘ darf in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben **mit vorherigem Einverständnis des Landwirts** verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informiert, die Folgendes vorsehen:

Or. es

Änderungsantrag 254

Cristina Maestre, Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Angabe ‚kurze Lieferkette‘ darf in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informiert, die Folgendes vorsehen:

Geänderter Text

(2) Die Angabe ‚kurze Lieferkette‘ darf in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines **in der EU erzeugten und in der EU in** Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informiert, die

Folgendes vorsehen:

Or. en

Änderungsantrag 255
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Angabe ‚kurze Lieferkette‘ darf in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informiert, die Folgendes vorsehen:

Geänderter Text

(2) Die Angabe ‚kurze Lieferkette‘ darf in der Etikettierung, in der Aufmachung, im Werbematerial und in den Geschäftsunterlagen eines **in der EU erzeugten und in der EU in** Verkehr gebrachten Erzeugnisses der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren nur allein oder in Verbindung mit anderen Angaben verwendet werden, sofern sie die Käufer über bestehende Modalitäten für die Organisation der Erzeugung, des Vertriebs oder des Inverkehrbringens informiert, die Folgendes vorsehen:

Or. en

Änderungsantrag 256
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 257
Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Geänderter Text

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses, ***sofern dieses im Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt wird,*** oder

Or. fr

Änderungsantrag 258
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Geänderter Text

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses, ***sofern das Erzeugnis im Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt wird,*** oder

Or. en

Änderungsantrag 259
Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Geänderter Text

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses **oder einem einzigen Vermittler, der die Verbindung zwischen den beiden Parteien sicherstellt**, oder

Or. en

Änderungsantrag 260
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine **direkte** Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Geänderter Text

a) eine Verbindung **mit einer begrenzten Zahl an Vermittlern** zwischen dem Landwirt, **der Genossenschaft oder der Erzeugerorganisation** und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Or. en

Änderungsantrag 261
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Geänderter Text

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt **oder der Genossenschaft oder der Erzeugerorganisation** und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Änderungsantrag 262

Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Geänderter Text

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt, **der Genossenschaft oder der Erzeugerorganisation** und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Or. en

Änderungsantrag 263

Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Geänderter Text

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses **unter Einbeziehung von höchstens einem Vermittler** oder

Or. ro

Änderungsantrag 264

Luke Ming Flanagan

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Geänderter Text

a) eine direkte Verbindung **oder wenige Vermittler** zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Or. en

Änderungsantrag 265
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Geänderter Text

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt **oder der Genossenschaft oder Erzeugerorganisation** und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Or. es

Änderungsantrag 266
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Geänderter Text

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt **oder einer Genossenschaft oder einer Erzeugerorganisation** und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Or. en

Änderungsantrag 267

Cristina Maestre, Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Geänderter Text

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt **oder seiner Genossenschaft** und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Or. en

Änderungsantrag 268

Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses **oder**

Geänderter Text

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt **oder seiner Genossenschaft** und dem Endverbraucher des Erzeugnisses **und**

Or. fr

Änderungsantrag 269

Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des *Erzeugnisses oder*

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des *in der EU hergestellten Erzeugnisses und*

Or. pt

Änderungsantrag 270
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

a) eine direkte Verbindung zwischen dem Landwirt *oder einer Genossenschaft* und dem Endverbraucher des Erzeugnisses oder

Or. en

Begründung

Die Nähe oder direkte Verbindung sollte nicht nur vom Erzeuger aus gemessen werden, sondern alternativ auch von der Genossenschaft, da diese häufig die Vermarktung übernimmt und daher möglicherweise die Verbindung zum Verbraucher hat.

Änderungsantrag 271
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) *eine enge Verbindung und geografische Nähe zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des*

entfällt

Erzeugnisses.

Or. en

Änderungsantrag 272
Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine enge Verbindung und geografische Nähe zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses.

Geänderter Text

b) eine enge Verbindung und geografische Nähe zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses, **d. h. eine geringe Entfernung oder Transportdauer innerhalb eines Staates.**

Or. fr

Änderungsantrag 273
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine enge Verbindung **und** geografische Nähe zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses.

Geänderter Text

b) eine enge Verbindung **oder** geografische Nähe, **auch in grenzüberschreitenden Fällen**, zwischen dem Landwirt, **der Genossenschaft oder der Erzeugerorganisation** und dem Endverbraucher des Erzeugnisses.

Or. en

Änderungsantrag 274
Anna Strolenberg

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine enge Verbindung und geografische Nähe zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses.

Geänderter Text

b) eine enge Verbindung und geografische Nähe **sowohl hinsichtlich der Entfernung als auch der Transportzeit** zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses **und**

Or. en

Änderungsantrag 275
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine enge Verbindung und geografische Nähe zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses.

Geänderter Text

b) eine enge Verbindung und geografische Nähe zwischen dem Landwirt **oder der Genossenschaft oder der Erzeugerorganisation** und dem Endverbraucher des Erzeugnisses.

Or. en

Änderungsantrag 276
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) eine enge Verbindung und geografische Nähe zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses.

b) eine enge Verbindung und geografische Nähe zwischen dem Landwirt, **einer Genossenschaft oder einer Erzeugerorganisation** und dem Endverbraucher des Erzeugnisses.

Or. en

Änderungsantrag 277
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine enge Verbindung und geografische Nähe zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses.

Geänderter Text

b) eine enge Verbindung und geografische Nähe zwischen dem Landwirt **oder der Genossenschaft oder Erzeugerorganisation** und dem Endverbraucher des Erzeugnisses.

Or. es

Änderungsantrag 278
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine enge Verbindung und geografische Nähe zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses.

Geänderter Text

b) eine enge Verbindung und geografische Nähe zwischen dem Landwirt **oder einer Genossenschaft oder einer Erzeugerorganisation** und dem Endverbraucher des Erzeugnisses.

Or. en

Änderungsantrag 279

Cristina Maestre, Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine enge Verbindung und geografische Nähe zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses.

Geänderter Text

b) eine enge Verbindung und geografische Nähe zwischen dem Landwirt **oder seiner Genossenschaft** und dem Endverbraucher des Erzeugnisses.

Or. en

Änderungsantrag 280

Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine enge Verbindung und geografische Nähe zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses.

Geänderter Text

b) eine enge Verbindung und geografische Nähe zwischen dem Landwirt **oder einer Genossenschaft** und dem Endverbraucher des Erzeugnisses.

Or. en

Begründung

Die Nähe oder direkte Verbindung sollte nicht nur vom Erzeuger aus gemessen werden, sondern alternativ auch von der Genossenschaft, da diese häufig die Vermarktung übernimmt und daher möglicherweise die Verbindung zum Verbraucher hat.

Änderungsantrag 281

Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine **enge Verbindung und** geografische Nähe zwischen dem Landwirt und dem Endverbraucher des Erzeugnisses.

Geänderter Text

b) eine geografische Nähe zwischen dem Landwirt **oder seiner Genossenschaft** und dem Endverbraucher des Erzeugnisses.

Or. fr

Änderungsantrag 282
Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) gemeinsame Initiativen, die mehrere der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung verfolgen und Erzeugungsmethoden anwenden, die die Umwelt und die biologische Vielfalt schützen.

Or. en

Änderungsantrag 283
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) eine direkte Verbindung zwischen Landwirten, die durch die

Weiterverarbeitung auf dem Hof einen Mehrwert schaffen, und Einzelhändlern, die das letzte Glied in der Lieferkette sind;

Or. en

Änderungsantrag 284
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Abweichend von Absatz 2 darf die Angabe ‚kurze Lieferkette‘ bei Erzeugnissen verwendet werden, die von den Erzeugerorganisationen bzw. Vereinigungen von Erzeugerorganisationen vermarktet werden.

Or. it

Begründung

Die Verwendung der Angabe „kurze Lieferkette“ muss bei Erzeugnissen, die von den Erzeugerorganisationen bzw. Vereinigungen von Erzeugerorganisationen vermarktet werden, automatisch zulässig sein. Tatsächlich sorgen die Erzeugerorganisationen bzw. Vereinigungen von Erzeugerorganisationen direkt für die Einführung der Produktion ihrer Mitglieder auf dem Markt und somit für eine kurze Lieferkette. So würde außerdem die Rolle der Erzeugerorganisationen bzw. Vereinigungen von Erzeugerorganisationen gestärkt und die Bildung von Vereinigungen gefördert.

Änderungsantrag 285
Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Verwendung der fakultativen Begriffe gemäß diesem Artikel unterliegt einem Zertifizierungssystem im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer r der Richtlinie (EU) 2024/825 zur Änderung der Richtlinie 2005/29/EG^{1a}.

^{1a} Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 286
Daniel Buda, Dan-Ștefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission führt bis 2027 ein auf Unionsebene harmonisiertes visuelles Etikett für Produkte ein, die aus einer „kurzen Lieferkette“ stammen.

Or. ro

Änderungsantrag 287
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 88a – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bis spätestens 1. Januar 2027 mindestens 30 % der Lebensmittel, die im Rahmen öffentlicher Aufträge für Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser, soziale Einrichtungen und sonstige öffentlich finanzierten Einrichtungen erworben werden, aus kurzen Lieferketten stammen.

Or. ro

Änderungsantrag 288

Daniel Buda

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Die Mitgliedstaaten können Landwirtinnen und Landwirten, die an kurzen Lieferketten beteiligt sind, zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen gewähren, und zwar in Form von

i) Investitionsbeihilfen für lokale Direktverkaufsinfrastrukturen;

ii) finanzielle Unterstützung oder Anreize für die Teilnahme an lokalen Märkten oder Verbrauchernetzen;

iii) Steuerermäßigungen oder Steuervergünstigungen.

Or. ro

Änderungsantrag 289

Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) Die Mitgliedstaaten können für Erzeugerorganisationen oder einzelne Landwirtinnen und Landwirte, die digitale Plattformen für den Direktverkauf an Verbraucher über eine kurze Lieferkette entwickeln, finanzielle und technische Fördermaßnahmen vorsehen; zu diesem Zweck können auch europäische Programme für Digitalisierung und Innovation im ländlichen Raum genutzt werden.

Or. ro

Änderungsantrag 290
Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Bedingungen unter Berücksichtigung aller einschlägigen internationalen Normen weiter zu präzisieren.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Bedingungen unter Berücksichtigung aller einschlägigen internationalen Normen **und der entsprechenden Zertifizierungsprogramme** weiter zu präzisieren.

Or. fr

Änderungsantrag 291
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Bedingungen unter Berücksichtigung aller einschlägigen internationalen Normen weiter zu präzisieren.

Geänderter Text

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Bedingungen unter Berücksichtigung aller einschlägigen internationalen Normen **und zugehöriger Regelungen zur Qualitätszertifizierung** weiter zu präzisieren.

Or. en

Änderungsantrag 292
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um die in Absatz **1 Buchstaben a, b und c und in Absatz 2 Buchstaben a und b** genannten Bedingungen unter Berücksichtigung aller einschlägigen internationalen Normen weiter zu präzisieren.

Geänderter Text

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um die in Absatz **2** genannten Bedingungen unter Berücksichtigung aller einschlägigen internationalen Normen weiter zu präzisieren.

Or. en

Änderungsantrag 293
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Benoit Cassart, Charles Goerens, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann **Durchführungsrechtsakte** erlassen, um die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Bedingungen unter Berücksichtigung aller einschlägigen internationalen Normen weiter zu präzisieren.

Geänderter Text

Die Kommission kann **delegierte Rechtsakte** erlassen, um die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Bedingungen unter Berücksichtigung aller einschlägigen internationalen Normen weiter zu präzisieren.

Or. en

Änderungsantrag 294
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann **Durchführungsrechtsakte** erlassen, um die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Bedingungen unter Berücksichtigung aller einschlägigen internationalen Normen weiter zu präzisieren.

Geänderter Text

Die Kommission kann **delegierte Rechtsakte** erlassen, um die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Bedingungen unter Berücksichtigung aller einschlägigen internationalen Normen weiter zu präzisieren.

Or. en

Änderungsantrag 295
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Benoit Cassart, Charles Goerens, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88 a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese **Durchführungsrechtsakte** werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

Diese **delegierten Rechtsakte** werden nach dem in Artikel 227 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 296

Anna Strolenberg

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 88a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Absatz 1 zu erlassen, um den Angaben ‚fair‘ bzw. ‚gerecht‘ gleichwertige Angaben hinzuzufügen, wenn solche gleichwertigen Angaben auf dem Markt verwendet werden, um Käufer über die in Absatz 1 genannten Handelsmodalitäten zu informieren.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 297

Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 88a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Absatz 1 zu

Geänderter Text

entfällt

erlassen, um den Angaben ‚fair‘ bzw. ‚gerecht‘ gleichwertige Angaben hinzuzufügen, wenn solche gleichwertigen Angaben auf dem Markt verwendet werden, um Käufer über die in Absatz 1 genannten Handelsmodalitäten zu informieren.

Or. en

Änderungsantrag 298
Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Absatz 1 zu erlassen, um den Angaben ‚fair‘ bzw. ‚gerecht‘ gleichwertige Angaben hinzuzufügen, wenn solche gleichwertigen Angaben auf dem Markt verwendet werden, um Käufer über die in Absatz 1 genannten Handelsmodalitäten zu informieren.

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Absatz 1 zu erlassen, um den Angaben ‚fair‘ bzw. ‚gerecht‘ gleichwertige Angaben hinzuzufügen, wenn solche gleichwertigen Angaben auf dem Markt verwendet werden, um Käufer über die in Absatz 1 genannten Handelsmodalitäten zu informieren, ***unter der Voraussetzung, dass keine irreführenden Informationen für Verbraucher mit bestehenden Fair-Trade-Kennzeichnungen und -Labels enthalten sind.***

Or. en

Änderungsantrag 299
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Absatz 1 zu erlassen, um den Angaben ‚fair‘ bzw. ‚gerecht‘ gleichwertige Angaben hinzuzufügen, wenn solche gleichwertigen Angaben auf dem Markt verwendet werden, um Käufer über die in Absatz 1 genannten Handelsmodalitäten zu informieren.

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Absatz 1 zu erlassen, um den Angaben ‚**angemessen vergütet**‘, ‚fair‘ bzw. ‚gerecht‘ gleichwertige Angaben hinzuzufügen, wenn solche gleichwertigen Angaben auf dem Markt verwendet werden, um Käufer über die in Absatz 1 genannten Handelsmodalitäten zu informieren.

Or. en

Änderungsantrag 300
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften in Bezug auf die Verwendung der in **Absatz 1 bzw.** Absatz 2 genannten **Angaben** erlassen oder beibehalten, die die in Absatz **1 Buchstaben a, b und c und Absatz 2 Buchstaben a und b** genannten Vorschriften ergänzen. Diese Vorschriften dürfen die Verwendung der in **den Absätzen 1 und 2** genannten **Angaben** für Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat unter den **in den Absätzen 1 und 2 genannten** Bedingungen rechtmäßig hergestellt oder vermarktet werden, nicht untersagen, beschränken oder behindern.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften in Bezug auf die Verwendung der in Absatz 2 genannten **Angabe** erlassen oder beibehalten, die die in **diesem** Absatz genannten Vorschriften ergänzen. Diese Vorschriften dürfen die Verwendung der in **Absatz 2** genannten **Angabe** für Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat unter den **in diesem Absatz** genannten Bedingungen rechtmäßig hergestellt oder vermarktet werden, nicht untersagen, beschränken oder behindern.

Or. en

Änderungsantrag 301

Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 88a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften in Bezug auf die Verwendung der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Angaben erlassen oder beibehalten, die die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Vorschriften ergänzen. Diese Vorschriften dürfen die Verwendung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben für Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat unter den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen rechtmäßig hergestellt oder vermarktet werden, nicht untersagen, beschränken oder behindern.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften in Bezug auf die Verwendung der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Angaben erlassen oder beibehalten, die die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Vorschriften ergänzen. Diese **zusätzlichen** Vorschriften **dürfen weder den Verwaltungsaufwand und die Komplexität für Landwirte und handwerkliche Lebensmittelhersteller bei der Vermarktung ihrer Erzeugnisse erhöhen, noch** dürfen **sie** die Verwendung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben für Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat unter den in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen rechtmäßig hergestellt oder vermarktet werden, nicht untersagen, beschränken oder behindern.

Or. en

Änderungsantrag 302
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148

Vorschlag der Kommission

[...]

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

In Member States where milk delivery structures are strongly cooperative, voluntary non-application at national level is of central importance. Mandatory application of Article 148 would lead to excessive bureaucracy and potential risk discounts on milk payments to producers. All other proposed amendments and adjustments (e.g., additional clarifications of terms, definition of production costs, establishment of registration bodies or mediation procedures) should be rejected as they would unnecessarily inflate the article and further increase the administrative burden. The existing flexibility of Member States must be maintained in accordance with the principle of subsidiarity.

Änderungsantrag 303

Benoit Cassart, Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 304

Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Für jede **Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen in der Union durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen** an einen verarbeitenden Betrieb, **einen Abholer, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler bedarf es eines schriftlichen Vertrags** zwischen den Parteien.*

Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für jede Rohmilchlieferung** eines Landwirts an einen **Rohmilch** verarbeitenden Betrieb **in seinem Hoheitsgebiet ein schriftlicher Vertrag** zwischen den Parteien **abzuschließen ist und/oder dass Erstkäufer ein schriftliches Vertragsangebot für Rohmilchlieferungen durch Landwirte vorzulegen haben, so müssen solche Verträge und/oder solche Vertragsangebote die in Absatz 2

festgelegten Bedingungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 305
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für jede Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen in der Union **durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen** an einen verarbeitenden Betrieb, einen Abholer, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler bedarf es eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien.

Geänderter Text

Für jede Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen in der Union an einen verarbeitenden Betrieb, einen Abholer, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler bedarf es eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien.

Or. it

Begründung

Alle Milchlieferungen müssen einem schriftlichen Vertrag unterliegen, nicht nur einige Kategorien.

Änderungsantrag 306
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für jede Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen in der Union durch

Geänderter Text

Für jede Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen in der Union durch

einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, einen Abholer, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler bedarf es eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien.

einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, einen Abholer, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler bedarf es eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien. ***Um die Integrität gut funktionierender Strukturen zu wahren und den besonderen Merkmalen des Milchsektors in bestimmten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, kann die Möglichkeit vorgesehen werden, von der Verpflichtung zu schriftlichen Verträgen abzuweichen.***

Or. en

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten gibt es gut funktionierende Strukturen, und die Verpflichtung zu schriftlichen Verträgen könnte zu zusätzlichen Befolgungskosten führen.

Änderungsantrag 307 **Mireia Borrás Pabón**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für jede Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen ***in der Union*** durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, einen Abholer, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler ***bedarf es*** eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien.

Geänderter Text

Ein Mitgliedstaat kann entscheiden, dass es für jede in seinem Hoheitsgebiet vorgenommene Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, einen Abholer, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien ***bedarf***.

Or. es

Änderungsantrag 308
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für jede Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen **in der Union** durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, einen Abholer, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler **bedarf es** eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien.

Geänderter Text

Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, dass es für jede Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen in der Union **in seinem Hoheitsgebiet** durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, einen Abholer, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien **bedarf**.

Or. en

Änderungsantrag 309
Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Pascal Arimont, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für jede Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen in **der Union** durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, einen Abholer, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler **bedarf es** eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien.

Geänderter Text

Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass jede Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen in **seinem Hoheitsgebiet** durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, einen Abholer, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler es eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien **bedarf**.

Or. de

Änderungsantrag 310

Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Charles Goerens, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für jede Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen **in der Union** durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, einen Abholer, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler **bedarf es** eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass es für jede Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen **in ihren Hoheitsgebieten** durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, einen Abholer, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien **bedarf**.

Or. en

Änderungsantrag 311

Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für jede Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen in der Union durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, einen Abholer, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler **bedarf es eines schriftlichen Vertrags** zwischen den Parteien.

Geänderter Text

Für jede Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen in der Union durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, einen Abholer, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler **kann durch einen schriftlichen Vertrag** zwischen den Parteien **geregelt werden**.

Or. en

Änderungsantrag 312
Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für Rohmilchlieferungen durch Landwirte an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, so muss der betreffende Mitgliedstaat außerdem festlegen, für welche Stufe bzw. Stufen der Lieferung ein solcher Vertrag abzuschließen ist, wenn die Rohmilchlieferung durch einen oder mehrere Abholer vorgenommen wird. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Abholer“ ein Unternehmen, das Rohmilch von einem Landwirt oder einem weiteren Abholer zu einem Rohmilch verarbeitendem Betrieb oder einem weiteren Abholer befördert, wobei das Eigentum an der Rohmilch bei jeder Stufe der Lieferung übertragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 313
Carlo Fidanza, Sergio Berlato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Mediationsmechanismus muss die Beteiligung von Vertretern der repräsentativen Organisationen der

Landwirte umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 314

Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Pascal Arimont, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Solch ein Vertrag **muss** die in den Absätzen 4 und 8 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Geänderter Text

Solch ein Vertrag **sollte** die in den Absätzen 4 und 8 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Or. de

Änderungsantrag 315

Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Im Sinne dieses Artikels ist ein „schriftlicher Vertrag“ jede in Textform ausgedrückte Vereinbarung, unabhängig von dem Medium, in dem sie aufgezeichnet oder übermittelt wird. Dazu gehören von den Parteien physisch oder digital unterzeichnete Dokumente oder der Austausch von E-Mails oder andere elektronische Mitteilungen, die eine Vereinbarung zum Ausdruck bringen.

Or. pt

Änderungsantrag 316
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ***können überdies beschließen***, dass

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass:

Or. en

Änderungsantrag 317
Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) für die Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen durch einen Erzeuger, bei dem es sich nicht um einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen handelt, an einen verarbeitenden Betrieb, einen Abholer, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen,

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 318
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) für die Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen durch einen Erzeuger, bei dem es sich nicht um einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen handelt, an einen verarbeitenden Betrieb, einen Abholer, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen, **entfällt**

Or. it

Begründung

Im Einklang mit dem vorherigen Änderungsantrag müssen alle Milchlieferungen einem schriftlichen Vertrag unterliegen, nicht nur einige Kategorien.

Änderungsantrag 319
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) für die Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen durch einen Erzeuger, bei dem es sich nicht um einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen handelt, an einen verarbeitenden Betrieb, einen Abholer, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen, **entfällt**

Or. en

Begründung

Die Kommission möchte die verbindlichen schriftlichen Vertragspflichten über das erste Geschäft zwischen Landwirt und Käufer hinaus ausweiten. Artikel 148 wurde ursprünglich zum Schutz der Landwirte als schwächstes Glied in der Lieferkette konzipiert. Eine Ausweitung auf nachfolgende Schritte, an denen Landwirte nicht beteiligt sind, geht über das

Ziel des Artikels hinaus und erhöht den Verwaltungsaufwand. Die Mitgliedstaaten können solche Verpflichtungen bereits heute vorsehen, sodass keine spezifische Regelung (Überregulierung) erforderlich ist.

Änderungsantrag 320

Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) für die Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen **durch einen Erzeuger, bei dem es sich nicht um einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen handelt, an einen verarbeitenden Betrieb, einen Abholer, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler** ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen,

Geänderter Text

a) für die Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen **durch oder an Marktteilnehmer, die nicht unter Absatz 1 fallen**, ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen,

Or. en

Begründung

Das Ziel besteht darin, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die Verpflichtung zum Abschluss schriftlicher Verträge über die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf weitere Phasen (Verarbeitung und Vermarktung, ausgenommen den Verkauf an Endverbraucher) auszuweiten.

Änderungsantrag 321

Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **der Erstankäufer von Milch und Milcherzeugnissen** ein schriftliches Vertragsangebot über die Lieferung von

Geänderter Text

b) **Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder**

Milch und Milcherzeugnissen *durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen* abgeben *muss*.

Landwirtinnen und Landwirte ein schriftliches Vertragsangebot über die Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen *gegenüber Erstkäufern* abgeben *müssen*.

Or. fr

Änderungsantrag 322
Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) *der Erstkäufer von Milch und Milcherzeugnissen* ein schriftliches Vertragsangebot über die Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen *durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen* abgeben *muss*.

b) *Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Landwirtinnen und Landwirte* ein schriftliches Vertragsangebot über die Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen *gegenüber Erstkäufern* abgeben *müssen*.

Or. fr

Änderungsantrag 323
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für Fälle, in denen keine Einigung über den Abschluss eines Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien, sofern keine Einigung über die Formalisierung, Auslegung oder Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verträge erzielt wird, eine Mediation beantragen können, die in

jedem Fall ein unparteiisches Verfahren gewährleistet, in dem die Parteien unter völlig gleichen Bedingungen teilnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 324

Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Pascal Arimont, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für Fälle, in denen **keine Einigung über den Abschluss eines Vertrags** gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags **besteht**, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein.

Geänderter Text

Für Fälle, in denen **Streitigkeiten aus einem Vertrag** gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags **bestehen**, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein.

Or. de

Änderungsantrag 325

Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für Fälle, in denen keine Einigung über den Abschluss eines Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein.

Geänderter Text

Um – falls gewünscht – Fälle abzudecken, in denen keine Einigung über den Abschluss eines Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein, **der auch künftig für alle Parteien uneingeschränkt freiwillig sein muss.**

Änderungsantrag 326
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für Fälle, in denen keine Einigung über den Abschluss eines Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein.

Geänderter Text

Für Fälle, in denen keine Einigung über den Abschluss eines Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein. **Die Nutzung des Mediationsmechanismus ist für die Vertragsparteien freiwillig.**

Or. en

Änderungsantrag 327
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für Fälle, in denen keine Einigung über den Abschluss eines Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein.

Geänderter Text

Für Fälle, in denen keine Einigung über den Abschluss eines Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein. **Die Vertragsparteien können den Mediationsmechanismus freiwillig nutzen.**

Or. en

Begründung

Der Hinweis, dass der Mediationsmechanismus auf Freiwilligkeit beruht, entspricht der Begründung der Kommission (S. 5) und gewährleistet die rechtliche Eindeutigkeit des Textes.

Änderungsantrag 328 **Alexander Bernhuber**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für Fälle, in denen keine Einigung über den Abschluss eines Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein.

Geänderter Text

Für Fälle, in denen keine Einigung über den Abschluss eines Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein, **dessen Nutzung für alle Parteien vollständig freiwillig ist**

Or. en

Änderungsantrag 329 **Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den in ihrem Hoheitsgebiet **ingerichteten Mediationsmechanismus**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den in ihrem Hoheitsgebiet **bestehenden Rechtsrahmen für eine Mediation oder den verfügbarem Mechanismus**.

Or. en

Änderungsantrag 330
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Diese Mediationsmechanismen sollten die
Beteiligung der Mitglieder der
Vertretungsorganisationen der Landwirte
vorsehen.***

Or. it

Begründung

*Es wird für notwendig erachtet, den Landwirten angemessene technisch-fachliche
Unterstützung zu garantieren, da sie das schwächste Glied der Nahrungsmittelkette sind.*

Änderungsantrag 331
**Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Pascal Arimont,
Stefan Köhler**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***b) ist schriftlich abzuschließen bzw. entfällt
vorzulegen und***

Or. de

Änderungsantrag 332
Carlo Fidanza, Sergio Berlato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der ***mindestens die Produktionskosten, einschließlich einer angemessenen Vergütung für den Erzeuger, sowie alle Kosten im Zusammenhang mit zusätzlichen Anforderungen abdeckt und der***

Or. en

Änderungsantrag 333

Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der ***die Produktionskosten, darunter eine angemessene Vergütung der Erzeuger und sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den zusätzlichen Anforderungen, abdecken sollte und der überdies***

Or. ro

Änderungsantrag 334

Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der ***die Produktionskosten sowie alle Kosten im Zusammenhang mit***

zusätzlichen Anforderungen abdeckt und der

Or. en

Änderungsantrag 335
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Einleitung

Vorschlag der Kommission

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der

Geänderter Text

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der *mindestens die Produktionskosten, faire Einnahmen für den Erzeuger sowie alle Kosten in Bezug auf weitere Bestimmungen deckt und der*

Or. it

Änderungsantrag 336
Cristina Maestre, Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Einleitung

Vorschlag der Kommission

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der

Geänderter Text

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis *unter ausdrücklicher Angabe aller Zahlungen einschließlich der anwendbaren Rabatte*, der

Or. en

Änderungsantrag 337
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– fest und im Vertrag genannt sein
muss **oder**

Geänderter Text

– fest und im Vertrag genannt sein
muss **und deckt mindestens die gesamten Produktionskosten, einschließlich der angemessenen Vergütung der Erzeuger, und der Gesamtkosten für zusätzliche Dienstleistungen ab.**

Or. en

Änderungsantrag 338

Luke Ming Flanagan

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– fest und im Vertrag genannt sein
muss oder

Geänderter Text

– fest und im Vertrag genannt sein
muss **und mindestens die gesamten Produktionskosten, einschließlich einer angemessenen Vergütung der Erzeuger, sowie die Gesamtkosten für zusätzliche Dienstleistungen abdeckt; ; oder**

Or. en

Änderungsantrag 339

Carola Rackete

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– fest und im Vertrag genannt sein muss oder

Geänderter Text

– fest und im Vertrag genannt sein muss **und mindestens die gesamten Produktionskosten, einschließlich einer angemessenen Vergütung der Erzeuger, sowie die Gesamtkosten für zusätzliche Dienstleistungen abdeckt;** oder

Or. en

Änderungsantrag 340
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– fest und im Vertrag genannt sein muss oder

Geänderter Text

– fest und im Vertrag genannt sein muss **und mindestens die gesamten Produktionskosten, einschließlich einer angemessenen Vergütung der Erzeuger, sowie die Gesamtkosten für zusätzliche Dienstleistungen abdeckt;** oder

Or. en

Änderungsantrag 341
Anna Strolenberg, Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– fest und im Vertrag genannt sein muss oder

Geänderter Text

– fest und im Vertrag genannt sein muss, **mit Preisen, die die berechneten Produktionskosten decken und eine angemessene Vergütung beinhalten;** oder

Änderungsantrag 342

Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren **errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den** Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter **objektiver, überprüfbarer, nicht manipulierbarer** Faktoren, **der** Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse **errechnet wird. Beim zu zahlenden Preis werden Änderungen der Marktbedingungen sowie Änderungen der relevanten Elemente der Produktionskosten berücksichtigt.** Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen, **die sie für relevant erachten.**

Änderungsantrag 343

Carola Rackete

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen **und der Produktionskosten** widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird **und mindestens die gesamten Produktionskosten, einschließlich einer angemessenen Vergütung der Erzeuger, sowie die Gesamtkosten für zusätzliche Dienstleistungen abdeckt; diese Faktoren basieren auf** objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind **und die tatsächlichen Produktionskosten, einschließlich der Vergütung des Landwirts**, die Veränderungen der Marktbedingungen, die Liefermengen sowie die Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse widerspiegeln. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette **oder anhand von Daten, die von anerkannten Branchenverbänden im Sinne des Artikels 157 Absatz 1 übermittelt wurden**, Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 344 **Maria Noichl**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, **etwa auf der Grundlage von** objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird **und mindestens die gesamten Produktionskosten, einschließlich einer angemessenen Vergütung der Erzeuger, sowie die Gesamtkosten für zusätzliche Dienstleistungen abdeckt; diese Faktoren**

Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, **von** den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

basieren auf objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und **die tatsächlichen Produktionskosten, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Landwirts**, die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette **oder anhand von Daten, die von anerkannten Branchenverbänden im Sinne des Artikels 157 Absatz 1 übermittelt wurden**, Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 345 **Gilles Pennelle, Valérie Deloge**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen **und der Produktionskosten** widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind **und die tatsächlichen Produktionskosten, einschließlich der Vergütung des Landwirts**, und die Veränderungen der Marktbedingungen widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck

von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 346
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, und zwar auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen, **der Inflation** und der Produktionskosten – **ausdrücklich einschließlich der Arbeitskosten** – widerspiegeln, **sowie** von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette, **von Daten der gemäß Artikel 157 Absatz 1 anerkannten Branchenverbände und von Daten der EU-Beobachtungsstelle für die Agrar- und Lebensmittelkette** Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. pt

Änderungsantrag 347
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– **als** Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren **errechnet** wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Geänderter Text

– **variabel ist und anhand der** Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren **ermittelt** wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln **können**, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. en

Begründung

The proposed text imposes rigid structures around price-setting and ignores the reality of dairy economics which is based on flexible price setting mechanisms. Given the volatility of dairy markets, it is neither feasible nor desirable to fix prices or tie them to a narrow set of indicators or methods of calculation in advance. In many Member States, contracts are predominantly open-ended because both farmers and processors prioritise the security of supply and outlet over fixed terms. Requiring calculated formulas (indicators, indices or methods of calculations) will lead to lower prices and more volatility as to minimize risks processors would have when linking prices to e.g. commodity markets, as there is no formula that can adequately reflect how markets will actually work. Therefore, a more open wording is needed to allow for a variable price as to effectively allow the continuation of purchaser discretion by setting out the factors that may influence its decision on prices.

Änderungsantrag 348
Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen **und der Produktionskosten** widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 349

Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Pascal Arimont, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet

wird, *etwa* auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen *und der Produktionskosten* widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

wird, *zum Beispiel* auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. de

Änderungsantrag 350 **Esther Herranz García**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen *und der Produktionskosten* widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren

frei, auf diese oder andere Indikatoren
Bezug zu nehmen.

Bezug zu nehmen.

Or. en

Begründung

Aus zwei wesentlichen Gründen kann die Einbeziehung der Produktionskosten problematisch sein. Erstens kann dies die Erwartung wecken, dass die Preise durch diese Kosten bestimmt werden, was nicht immer der Fall ist, da die Preisgestaltung häufig von den Marktbedingungen sowie der Dynamik zwischen Lieferanten und Käufern abhängt. Zweitens können dadurch die gängigen Praktiken des Sektors ausgehebelt werden, da die Preise häufig an die nationalen Referenzmärkte angeglichen werden.

Änderungsantrag 351

Luke Ming Flanagan

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, ***etwa auf der Grundlage von*** objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird ***und mindestens die gesamten Produktionskosten, einschließlich einer angemessenen Vergütung der Erzeuger, sowie die Gesamtkosten für zusätzliche Dienstleistungen abdeckt; diese Faktoren, die auf*** objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises ***basieren***, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren

Bezug zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 352
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 4– Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, *etwa* auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, *und zwar* auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. ***Diese Indikatoren werden auf regionaler und/oder nationaler Ebene festgelegt und im Internet veröffentlicht, damit sie in Verträgen Anwendung finden können.*** Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. ro

Änderungsantrag 353
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse, **und mindestens die gesamten Produktionskosten, einschließlich einer angemessenen Vergütung der Erzeuger, sowie die Gesamtkosten für zusätzliche Dienstleistungen abdeckt.** Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 354
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises,

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises,

die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen, **die die Produktionskosten umfassen**. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. it

Begründung

Um faire Einnahmen für die Landwirte zu gewährleisten, müssen auch dem Preis oder den einschlägigen Indikatoren, die zur Preisfestlegung herangezogen werden, die Produktionskosten zugrunde liegen.

Änderungsantrag 355 **Raffaele Stancanelli**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach

objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen, **die die Produktionskosten einschließen**. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 356

Anna Strolenberg, Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten **einschließlich einer angemessenen Vergütung** widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Milch und Milcherzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 357

Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Pascal Arimont, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. ***Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann.***

Geänderter Text

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann.

Or. de

Änderungsantrag 358

Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. ***Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann.***

Geänderter Text

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann.

Or. en

Begründung

Durch die Einführung einseitiger Ausstiegsmöglichkeiten untergräbt die Revisionsklausel den Wert langfristiger Verträge im Milchsektor, da sie Unsicherheit und rechtliche Risiken schafft und von Investitionen abhält. Diese Bestimmungen sollten gestrichen werden, um Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit in den Lieferbeziehungen im Milchsektor zu gewährleisten.

Änderungsantrag 359 **Bert-Jan Ruissen**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann.

Geänderter Text

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ***auf der Grundlage von Szenarien höherer Gewalt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf extreme Wetterbedingungen, Ausbrüche von Tierseuchen, geopolitische Spannungen oder anderen Gründen, aus denen der vereinbarte Preis die Kosten der Landwirte nicht mehr deckt***, ausgelöst werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 360 **Jessika Van Leeuwen**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Vorschlag der Kommission

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann.

Geänderter Text

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen **aufgrund höherer Gewalt, wie extremen Wetterbedingungen, Ausbrüchen von Tierseuchen oder geopolitischen Spannungen, durch die der vereinbarte Preis die Kosten der Landwirte nicht deckt**, ausgelöst werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 361
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) die **Rohmilchmenge oder** die Qualität und Menge der zu liefernden Milch oder Milcherzeugnisse und den Zeitplan für diese Lieferungen,

Geänderter Text

ii) die **Menge und** die Qualität **der Rohmilch** und **die** Menge der zu liefernden Milch oder Milcherzeugnisse und den Zeitplan für diese Lieferungen,

Or. en

Änderungsantrag 362
Cristina Maestre, Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Vorschlag der Kommission

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten **enthält** der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann.

Geänderter Text

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten **können die Mitgliedstaaten auch beschließen, dass** der Vertrag eine Revisionsklausel **enthält**, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 363

Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann.

Geänderter Text

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann; **diese Revisionsklausel kann in Ausnahmefällen höherer Gewalt jederzeit von einem Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden.**

Or. ro

Änderungsantrag 364
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann.

Geänderter Text

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten (**zwölf Monate in Bereichen, in denen mit Termingeschäften gehandelt wird, wie z. B. bei Getreide**) enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann.

Or. pt

Änderungsantrag 365
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als **sechs** Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen

Geänderter Text

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als **zwölf** Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen

ausgelöst werden kann.

ausgelöst werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 366
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer vi a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

via) der Zeitpunkt, zu dem das Risiko vom Landwirt, der Erzeugerorganisation, der Vereinigung von Erzeugerorganisationen auf den verarbeitenden Betrieb, den Vertreiber oder den Einzelhändler übergeht

Or. en

Änderungsantrag 367
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) *Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist kein* schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, wenn

(5) *Ein* schriftlicher Vertrag oder *ein* schriftliches Vertragsangebot *ist auch* erforderlich, wenn

Or. en

Änderungsantrag 368
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, wenn

Geänderter Text

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist **möglicherweise** kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, wenn

Or. en

Änderungsantrag 369
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist **kein** schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, wenn

Geänderter Text

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist **ein** schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot **nicht zwingend** erforderlich, wenn

Or. ro

Änderungsantrag 370
Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem

Geänderter Text

entfällt

Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 genannten Bestimmungen,

Or. en

**Änderungsantrag 371
Carmen Crespo Díaz**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, ***sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 genannten Bestimmungen,***

Geänderter Text

a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden,

Or. es

**Änderungsantrag 372
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Charles Goerens**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, **sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 genannten Bestimmungen,**

Geänderter Text

a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden.

Or. en

Änderungsantrag 373
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, **sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 genannten Bestimmungen,**

Geänderter Text

a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden,

Or. en

Begründung

Die Beziehung eines Mitglieds zu seiner Genossenschaft ist nicht nur eine geschäftliche, sondern zugleich auch eine gesellschaftliche und gegenseitige Beziehung. Ein Mitglied verkauft keine Produkte an die Genossenschaft, sondern stellt sie ihr für den gemeinsamen Verkauf zur Verfügung. Die Genossenschaft und ihr Mitglied sind nicht zwei verschiedene „Parteien“, sondern eine einzige (sie würden einen Vertrag mit sich selbst abschließen). Diese Art von Bedingungen verursacht derzeit enorme bürokratische Belastungen für Genossenschaften in Mitgliedstaaten, in denen bereits eine ähnliche Regelung besteht, wie es beispielsweise in Spanien der Fall ist.

Änderungsantrag 374 **Herbert Dorfmann**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, ***sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 genannten Bestimmungen,***

Geänderter Text

a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden,

Or. en

Änderungsantrag 375 **Luke Ming Flanagan** im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, **sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 genannten Bestimmungen,**

Geänderter Text

a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden,

Or. en

**Änderungsantrag 376
Alexander Bernhuber**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, **sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 genannten Bestimmungen,**

Geänderter Text

a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden.

Or. en

Änderungsantrag 377
Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, **der es angehört**, geliefert werden, **sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 genannten Bestimmungen**,

Geänderter Text

a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die **entsprechende** Erzeugerorganisation oder Genossenschaft geliefert, **abgegeben oder verkauft** werden; **und innerhalb deren ein Entscheidungsgremium besteht, i) dessen Mitglieder mehrheitlich aus Personen bestehen, die von den Erzeugermitgliedern des Abnehmers demokratisch gewählt werden; und ii) das die endgültige Entscheidungsbefugnis in Bezug auf Verträge über den Kauf von Milch hat.**

Or. en

Änderungsantrag 378
Cristina Maestre, Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus

Geänderter Text

a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus

dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen *eine* ähnliche *Wirkung erzielt wird* wie mit den in Absatz 4 genannten Bestimmungen,

dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen ähnliche *Ziele erreicht werden* wie mit den in Absatz 4 genannten Bestimmungen,

Or. en

Änderungsantrag 379
Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, *mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie* mit den in Absatz 4 genannten Bestimmungen,

Geänderter Text

a) die betreffende Milch oder die betreffenden Milcherzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, *die* mit den in Absatz 4 genannten Bestimmungen *identisch sind oder über diese hinausgehen*,

Or. fr

Änderungsantrag 380
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) der Erstankäufer von Milch oder Milcherzeugnissen ein Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG¹⁰ ist, **entfällt**

¹⁰ *Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, <http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>)*

.

Or. pl

Änderungsantrag 381
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) der Erstankäufer von Milch oder Milcherzeugnissen ein Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG¹⁰ ist, **entfällt**

¹⁰ *Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>)*

.

Or. it

Begründung

Es wird nicht als zulässig erachtet, bei KMU von einem schriftlichen Vertrag oder einem schriftlichen Vertragsangebot abzuweichen, da dies bei den meisten Lieferungen zur Folge hätte, dass die Verpflichtung umgangen wird.

Änderungsantrag 382
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) der Erstankäufer von Milch oder
Milcherzeugnissen ein Kleinst- oder
Kleinunternehmen im Sinne der
Empfehlung 2003/361/EG¹⁰ ist,** **entfällt**

¹⁰ *Empfehlung der Kommission vom
6. Mai 2003 betreffend die Definition der
Kleinstunternehmen sowie der kleinen
und mittleren Unternehmen (ABl. L 124
vom 20.5.2003, S. 36,
<http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>)*

Or. en

Änderungsantrag 383
Cristina Maestre, Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) der Erstankäufer von Milch oder
Milcherzeugnissen ein Kleinst- oder
Kleinunternehmen im Sinne der
Empfehlung 2003/361/EG¹⁰ ist,** **entfällt**

¹⁰ *Empfehlung der Kommission vom
6. Mai 2003 betreffend die Definition der
Kleinstunternehmen sowie der kleinen
und mittleren Unternehmen (ABl. L 124*

vom 20.5.2003, S. 36,
<http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>

.

Or. en

Änderungsantrag 384
Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) der Erstankäufer von Milch oder
Milcherzeugnissen ein Kleinst- oder
Kleinunternehmen im Sinne der
Empfehlung 2003/361/EG¹⁰ ist,** **entfällt**

¹⁰ *Empfehlung der Kommission vom
6. Mai 2003 betreffend die Definition der
Kleinstunternehmen sowie der kleinen
und mittleren Unternehmen (ABl. L 124
vom 20.5.2003, S. 36,
<http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>)*

.

Or. en

Änderungsantrag 385
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) der Erstankäufer von Milch oder
Milcherzeugnissen ein Kleinst- oder** **entfällt**

**Kleinunternehmen im Sinne der
Empfehlung 2003/361/EG¹⁰ ist,**

**¹⁰ Empfehlung der Kommission vom
6. Mai 2003 betreffend die Definition der
Kleinstunternehmen sowie der kleinen
und mittleren Unternehmen (ABl. L 124
vom 20.5.2003, S. 36,
<http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>)**

Or. en

Begründung

Der Text kehrt die derzeitige Regelung der GMO um, indem er alle schriftlichen Verträge in die geltenden Rechtsvorschriften einbezieht, sofern sich ein Mitgliedstaat für deren Anwendung entscheidet. Würde man Erstkäufer, die höchstens 49 Arbeitnehmer beschäftigen und einen Umsatz von weniger als 10 Mio. EUR erzielen, von der Verpflichtung ausnehmen, bliebe die überwiegende Mehrheit der europäischen Landwirte ohne Schutz. Mit dem vorgeschlagenen Text würden nur 7,03 % der Milchverarbeitungsbetriebe in der EU in die Verpflichtung einbezogen, oder im Falle Spaniens würden 95,11 % der Milchverarbeitungsbetriebe, die derzeit einen Schutz vor möglichen Missbräuchen genießen, diesen verlieren.

Änderungsantrag 386 Herbert Dorfmann

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) *der Erstkäufer von Milch oder
Milcherzeugnissen ein Kleinst- oder
Kleinunternehmen im Sinne der
Empfehlung 2003/361/EG¹⁰ ist,*** ***entfällt***

**¹⁰ Empfehlung der Kommission vom
6. Mai 2003 betreffend die Definition der
Kleinstunternehmen sowie der kleinen
und mittleren Unternehmen (ABl. L 124
vom 20.5.2003, S. 36,**

<http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>

.

Or. en

Änderungsantrag 387

Anna Strolenberg

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) der Erstankäufer von Milch oder Milcherzeugnissen ein Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG¹⁰ ist, *entfällt*

¹⁰ *Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, <http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>)*

.

Or. en

Änderungsantrag 388

Carlo Fidanza, Sergio Berlato

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) der Erstankäufer von Milch oder Milcherzeugnissen ein Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der *entfällt*

Empfehlung 2003/361/EG¹⁰ ist,

¹⁰ *Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, <http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>)*

.

Or. en

Änderungsantrag 389

Cristina Maestre, Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Lieferung und die Zahlung der Milch oder der Milcherzeugnisse zeitgleich erfolgen, entfällt

Or. en

Begründung

Der Text ist in Absatz 6 enthalten.

Änderungsantrag 390

Anna Strolenberg

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Lieferung und die Zahlung der Milch oder der Milcherzeugnisse zeitgleich erfolgen, entfällt

Or. en

Änderungsantrag 391
Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Lieferung und die Zahlung der Milch oder der Milcherzeugnisse zeitgleich erfolgen, entfällt

Or. en

Änderungsantrag 392
Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Lieferung kostenlos erfolgt oder wenn es sich um die Abgabe von nicht mehr für den Verkauf geeignete Milch oder Milcherzeugnisse handelt. entfällt

Or. en

Änderungsantrag 393
Anna Strolenberg

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass in einem oder mehreren der folgenden Fälle kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich ist:

entfällt

a) Die Lieferung betrifft Erzeugnisse, deren Wert einen vom Mitgliedstaat festzulegenden Schwellenwert (maximal 10 000 EUR) nicht überschreitet;

b) Die Lieferung betrifft Milch und Milcherzeugnisse, die saisonalen Angebots- oder Nachfrageschwankungen unterliegen oder leicht verderblich sind;

c) Die Lieferung betrifft Milch und Milcherzeugnisse, die traditionellen oder üblichen Verkaufspraktiken unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 394
Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass in einem oder mehreren der folgenden Fälle kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich ist:

entfällt

a) Die Lieferung betrifft Erzeugnisse,

deren Wert einen vom Mitgliedstaat festzulegenden Schwellenwert (maximal 10 000 EUR) nicht überschreitet;

b) Die Lieferung betrifft Milch und Milcherzeugnisse, die saisonalen Angebots- oder Nachfrageschwankungen unterliegen oder leicht verderblich sind;

c) Die Lieferung betrifft Milch und Milcherzeugnisse, die traditionellen oder üblichen Verkaufspraktiken unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 395
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Die Lieferung betrifft Erzeugnisse, deren Wert einen vom Mitgliedstaat festzulegenden Schwellenwert (maximal 10 000 EUR) nicht überschreitet; *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 396
Carlo Fidanza, Sergio Berlato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Die Lieferung betrifft Erzeugnisse, deren Wert einen vom Mitgliedstaat festzulegenden Schwellenwert (maximal 10 000 EUR) nicht überschreitet;

a) der Erstkäufer von Milch oder Milcherzeugnissen ein Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG ist;

Änderungsantrag 397
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die Lieferung betrifft Erzeugnisse, deren Wert einen vom Mitgliedstaat festzulegenden Schwellenwert (maximal **10 000** EUR) nicht überschreitet;

Geänderter Text

a) Die Lieferung betrifft Erzeugnisse, deren Wert einen vom Mitgliedstaat festzulegenden Schwellenwert (maximal **1 000** EUR) nicht überschreitet;

Or. en

Begründung

Laut Eurostat machen landwirtschaftliche Betriebe in der Europäischen Union (EU), deren Standardproduktion weniger als 8 000 EUR beträgt, 76,4 % aus, hinzu kommen jene aus den nächsthöheren Strata, die ihre Erzeugnisse mehr als einmal im Jahr verkaufen.

Änderungsantrag 398
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Die Lieferung betrifft Erzeugnisse, deren Wert einen vom Mitgliedstaat festzulegenden Schwellenwert (maximal 10 000 EUR) nicht überschreitet;**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 399
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 6 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**aa) der Erstankäufer von Milch oder
Milcherzeugnissen ein Kleinst- oder
Kleinunternehmen im Sinne der
Empfehlung 2003/361/EG ist,**

Or. en

Änderungsantrag 400
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) Die Lieferung betrifft Milch und
Milcherzeugnisse, die saisonalen
Angebots- oder Nachfrageschwankungen
unterliegen oder leicht verderblich sind;**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 401
Carlo Fidanza, Sergio Berlato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) Die Lieferung betrifft Milch und
Milcherzeugnisse, die saisonalen
Angebots- oder Nachfrageschwankungen**

entfällt

unterliegen oder leicht verderblich sind;

Or. en

Änderungsantrag 402
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 6 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Der Erstankäufer von Milch oder Milcherzeugnissen ist ein Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG^{1a}.

^{1a} Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, <http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>)

Or. pl

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten über eine mögliche Ausnahme von der Verpflichtung zu Vertragsbeziehungen entscheiden können, wenn es sich bei dem Erstankäufer um ein Kleinst- oder Kleinunternehmen handelt.

Änderungsantrag 403
Cristina Maestre, Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 6 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Lieferung und die Zahlung der Milch oder der Milcherzeugnisse zeitgleich erfolgen,

Or. en

Änderungsantrag 404
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Ist **gemäß Absatz 5 Buchstaben b, c und d oder Absatz 6** kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, so kann ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen für eine Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen einen schriftlichen Vertrag oder ein schriftliches Vertragsangebot verlangen. Solch ein Vertrag oder Vertragsangebot muss die in Absatz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

(7) Ist kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, so kann ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen für eine Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen einen schriftlichen Vertrag oder ein schriftliches Vertragsangebot verlangen. Solch ein Vertrag oder Vertragsangebot muss die in Absatz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 405
Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Ist gemäß Absatz 5 **Buchstaben b, c und d oder Absatz 6** kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, so kann ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen für eine Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen einen schriftlichen Vertrag oder ein schriftliches Vertragsangebot verlangen. Solch ein Vertrag oder Vertragsangebot muss die in Absatz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Geänderter Text

(7) Ist gemäß Absatz 5 **Buchstaben d** kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, so kann ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen für eine Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen einen schriftlichen Vertrag oder ein schriftliches Vertragsangebot verlangen. Solch ein Vertrag oder Vertragsangebot muss die in Absatz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 406
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Ist gemäß Absatz 5 Buchstaben **b, c** und d oder Absatz 6 kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, so kann ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen für eine Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen einen schriftlichen Vertrag oder ein schriftliches Vertragsangebot verlangen. Solch ein Vertrag oder Vertragsangebot muss die in Absatz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Geänderter Text

(7) Ist gemäß Absatz 5 Buchstaben **c** und d oder Absatz 6 kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, so kann ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen für eine Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen einen schriftlichen Vertrag oder ein schriftliches Vertragsangebot verlangen. Solch ein Vertrag oder Vertragsangebot muss die in Absatz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Or. en

Begründung

Gemäß der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 148 Absatz 5 Buchstabe b.

Änderungsantrag 407

Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Ist gemäß Absatz 5 Buchstaben **b**, **c** **und d** oder Absatz 6 kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, so kann ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen für eine Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen einen schriftlichen Vertrag oder ein schriftliches Vertragsangebot verlangen. Solch ein Vertrag oder Vertragsangebot muss die in Absatz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Geänderter Text

(7) Ist gemäß Absatz 5 Buchstaben **b** **und c** oder Absatz 6 kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, so kann ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen für eine Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen einen schriftlichen Vertrag oder ein schriftliches Vertragsangebot verlangen. Solch ein Vertrag oder Vertragsangebot muss die in Absatz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Or. en

Begründung

Bei einer Spende besteht kein Vertragsverhältnis.

Änderungsantrag 408

Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Sämtliche Bestandteile von Verträgen über die Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen, **die zwischen Landwirten, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Abholern,**

Geänderter Text

Sämtliche Bestandteile von Verträgen über die Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen, einschließlich der in Absatz 4 Buchstabe **c** genannten Bestandteile, sind zwischen den beteiligten Parteien **unbeschadet der von den**

**verarbeitenden Betrieben,
Vertriebsunternehmen oder
Einzelhändlern geschlossen werden,**
einschließlich der in Absatz 4 Buchstabe c
genannten Bestandteile, sind zwischen den
beteiligten Parteien frei verhandelbar.

**Mitgliedstaaten eingeführten zusätzlichen
Anforderungen** frei verhandelbar.

Or. en

Änderungsantrag 409

**Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Pascal Arimont,
Stefan Köhler**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(9) Die Mitgliedstaaten können den
Käufer von Milch oder Milcherzeugnissen
verpflichten, die schriftlichen Verträge
gemäß Absatz 1 vor der Lieferung der
betreffenden Milch oder Milcherzeugnisse
durch den Landwirt, eine
Erzeugerorganisation oder eine
Vereinigung von Erzeugerorganisationen
an einen Abholer, einen verarbeitenden
Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder
einen Einzelhändler in ihrem jeweiligen
Hoheitsgebiet registrieren zu lassen.**

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 410 Christine Singer

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten können den Käufer von Milch oder Milcherzeugnissen verpflichten, die schriftlichen Verträge gemäß Absatz 1 vor der Lieferung der betreffenden Milch oder Milcherzeugnisse durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen Abholer, einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet registrieren zu lassen. *entfällt*

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung zur Registrierung aller Verträge führt zu einem weiteren Verwaltungs- und Compliance-Aufwand und wirft gleichzeitig Bedenken hinsichtlich der Vertraulichkeit auf. Einige Mitgliedstaaten haben bereits solche Register eingeführt, sodass keine Rechtsvorschrift erforderlich ist (Überregulierung).

Änderungsantrag 411 Esther Herranz García

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Die Mitgliedstaaten können den Käufer von Milch oder Milcherzeugnissen verpflichten, die schriftlichen Verträge gemäß Absatz 1 *vor der Lieferung der betreffenden Milch oder Milcherzeugnisse durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen* Abholer, *einen* verarbeitenden Betrieb, *ein* Vertriebsunternehmen oder *einen* Einzelhändler in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet registrieren zu lassen.

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten können den Käufer von Milch oder Milcherzeugnissen verpflichten, die schriftlichen Verträge gemäß Absatz 1 **zwischen dem** Landwirt **und dem** Abholer, **einem** verarbeitenden Betrieb, **einem** Vertriebsunternehmen oder **einem** Einzelhändler in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet registrieren zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 412
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Mitgliedstaaten können den Käufer von Milch oder Milcherzeugnissen verpflichten, die schriftlichen Verträge gemäß Absatz 1 vor der Lieferung der betreffenden Milch oder Milcherzeugnisse durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen Abholer, einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet registrieren zu lassen.

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten können den Käufer von Milch oder Milcherzeugnissen verpflichten, die schriftlichen Verträge gemäß Absatz 1 vor der Lieferung der betreffenden Milch oder Milcherzeugnisse durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen Abholer, einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet registrieren zu lassen **und den für die Meditation zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.**

Or. fr

Änderungsantrag 413
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 148 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Nutzt ein Mitgliedstaat die in **den Artikeln 2, 6, 8 und 9** genannten Möglichkeiten, so setzt er die Kommission über deren Anwendung in Kenntnis.

Geänderter Text

(10) Nutzt ein Mitgliedstaat die in **diesem Artikel** genannten Möglichkeiten, so setzt er die Kommission über deren Anwendung in Kenntnis.

Or. es

Änderungsantrag 414

Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Nutzt ein Mitgliedstaat die in **den Artikeln 2, 6, 8 und 9** genannten Möglichkeiten, so setzt er die Kommission über deren Anwendung in Kenntnis.

Geänderter Text

(10) Nutzt ein Mitgliedstaat die in **diesem Artikel** genannten Möglichkeiten, so setzt er die Kommission über deren Anwendung in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 415

Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Nutzt ein Mitgliedstaat die in **den Artikeln 2, 6, 8 und 9** genannten Möglichkeiten, so setzt er die Kommission über deren Anwendung in Kenntnis.

Geänderter Text

(10) Nutzt ein Mitgliedstaat die in **diesem Artikel** genannten Möglichkeiten, so setzt er die Kommission über deren Anwendung in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 416

Luke Ming Flanagan

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Marktbeobachtungsstelle für den Milchsektor

Um eine Überwachung und ein Gleichgewicht des Milchmarktes sicherzustellen, sollte die Europäische Kommission die Zuständigkeiten der bestehenden Marktbeobachtungsstelle für den Milchsektor (MMO) um die folgenden Elemente erweitern:

a) einen Marktgleichgewichtsindex, der auf der aktuellen Entwicklung der Produktnotierungen, der Milchpreise und der Produktionskosten (Marge) basiert. Der Index gibt Aufschluss über den aktuellen Stand des EU-Milchmarktes. Ein „Marktgleichgewicht“ liegt vor, wenn Angebot und Nachfrage nach Rohmilch auf einem Niveau zusammenkommen, sodass die Erzeugerpreise die gesamten Produktionskosten decken.

b) einen Krisenmechanismus, der ausgelöst wird, sobald der Index nicht mehr auf ein Marktgleichgewicht schließen lässt. Der Krisenmechanismus funktioniert folgendermaßen:

i) Der aktuelle Marktzustand weicht um - 7,5 % vom Zustand des „Marktgleichgewichts“ ab:

– Die Marktbeobachtungsstelle für den Milchsektor ruft eine Frühwarnphase aus, die private Lagerhaltung wird eingeleitet bzw. es werden für einen bestimmten Zeitraum Anreizprogramme aktiviert.

– Diese Phase wird beibehalten, bis ein „Marktgleichgewicht“ wiederhergestellt ist oder ein Programm gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii aktiviert wird. Diese Phase kann auch während der Aktivierung eines Programms gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii oder Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii aufrechterhalten werden, wenn dies für notwendig erachtet wird.

ii) Der aktuelle Marktzustand weicht um -15 % vom Zustand des „Marktgleichgewichts“ ab: – Die Marktbeobachtungsstelle für den Milchsektor stellt fest, dass es eine Krise eingetreten ist, und leitet die freiwillige Regelung zur Verringerung der Erzeugung ein:

– Es handelt sich um ein Programm, mit dem die Kommission Erzeuger finanziell entschädigt, die während eines festgelegten Zeitraums und auf freiwilliger Basis ihre Erzeugung im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres (Bezugszeitraum) reduzieren.

– Jeder Erzeuger, der mehr als im Bezugszeitraum liefert, muss eine Marktverantwortungsabgabe zahlen. Die Höhe dieser Abgabe richtet sich nach dem Umfang der Mehrlieferung.

– Die freiwillige Regelung zur Verringerung der Erzeugung wird verlängert, bis der Markt wieder zu einem „Gleichgewicht“ zurückkehrt, es sei denn, auf die freiwillige Regelung zur Verringerung der Erzeugung folgt unmittelbar die universelle Regelung zur Verringerung der Erzeugung gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii.

iii) Der aktuelle Marktzustand weicht um -25 % vom Zustand des „Marktgleichgewichts“ ab: – Die Marktbeobachtungsstelle für den Milchsektor leitet die universelle Regelung zur Verringerung der Erzeugung ein:

– Es handelt sich um eine Regelung, bei der das Angebot an Rohmilch während eines bestimmten Zeitraums im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres (Bezugszeitraum) für alle Erzeuger um einen bestimmten Prozentsatz reduziert wird;

– Erzeuger, die sich nicht an der Regelung zur Reduktion beteiligen, werden mit einer

Marktverantwortungsabgabe belegt.

– Diese Phase wird beibehalten, bis das Marktgleichgewicht wieder hergestellt ist.

c) Die folgenden Finanzierungsquellen stehen für den Krisenmechanismus zur Verfügung:

– Öffentlicher Krisenfonds – Die Marktverantwortungsabgabe der Landwirte, die ihre Erzeugungsmengen während der freiwilligen Regelung zur Verringerung der Erzeugung erhöhen, gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii,

– die Marktverantwortungsabgabe für alle Erzeuger, die sich nicht an der freiwilligen Regelung zur Verringerung der Erzeugung beteiligen, gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii .

– ein möglicher Beitrag der Erzeuger pro Kilogramm gelieferter Milch, der während eines bestimmten Zeitraums des Jahres, in dem die Krise auftritt, gezahlt wird. Sollten weitere finanzielle Mittel erforderlich sein, kann ein zusätzlicher Erhebungszeitraum festgelegt werden.

(2) In diesem Zusammenhang wird der Kommission die Befugnis übertragen, zu folgenden Aspekten delegierte Rechtsakte zu erlassen:

a) Berechnung des Marktgleichgewichtsindex und Bestimmung des Zustands des Marktgleichgewichts, d. h. der Situation, in der das Rohmilchangebot der Rohmilchnachfrage entspricht und die gesamten Produktionskosten durch die Erzeugerpreise gedeckt werden. Bei der Kostenberechnung müssen alle Kosten der Milcherzeugung berücksichtigt werden, einschließlich eines gerechten Einkommens für die Erzeuger.

b) Dauer folgender Zeiträume:

i) Frühwarnphase gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und mögliche Verlängerung(en),

ii) Phase der freiwilligen Verringerung der Erzeugung gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und mögliche Verlängerung(en),

iii) Phase der universellen Verringerung der Erzeugung gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii und mögliche Verlängerung(en),

iv) Phase der Erhebung des Erzeugerbeitrags gemäß Absatz 1 Buchstabe c

c) Die folgenden Elemente der freiwilligen Regelung zur Verringerung der Erzeugung gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii:

i) Festlegung der Höchstliefervolumen, die im Rahmen der freiwilligen Regelung zur Verringerung der Erzeugung unionsweit reduziert werden müssen,

ii) Festlegung des Betrags, der den Erzeugern für die Verringerung ihrer Mengen zu zahlen ist, sowie der finanziellen Modalitäten,

iii) Festlegung der Höhe der Marktverantwortungsabgabe, die Erzeuger zu zahlen haben, die ihre Liefervolumen während des Zeitraums der verringerten Erzeugung erhöhen,

iv) Festlegung der Kriterien, die die Erzeuger zu erfüllen haben, um den Produktionsbonus zu erhalten, sowie der Kriterien für die Genehmigung der Anträge,

v) Festlegung der besonderen Bedingungen für die Durchführung der Regelung.

d) Die folgenden Elemente der universellen Regelung zur Verringerung der Erzeugung gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii:

i) prozentualer Anteil des Volumens auf EU-Ebene, der während der allgemeinen Phase der Verringerung reduziert werden soll,

ii) Höhe der Marktverantwortungsabgabe, die von allen Erzeugern zu zahlen ist, die sich nicht an der universellen Regelung zur Verringerung der Erzeugung beteiligen.

e) Höhe des möglichen Beitrags der Erzeuger je Kilogramm gelieferter Milch, der zur Finanzierung des Krisenmechanismus gemäß Absatz 1 Buchstabe c verwendet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 417
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 149

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 149

Vertragsverhandlungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(1) Eine gemäß Artikel 161 Absatz 1 anerkannte Erzeugerorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse kann im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon Verträge über die Lieferung von Rohmilch durch einen Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 148 Absatz 1 Unterabsatz 3 aushandeln.

(2) Die Erzeugerorganisation kann Verträge unter den folgenden Umständen aushandeln:

a) unabhängig davon, ob das Eigentum an der Rohmilch von den Landwirten auf die

Geänderter Text

2a. Artikel 149 erhält folgende Fassung:

„Artikel 149

Vertragsverhandlungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(1) Eine gemäß Artikel 161 Absatz 1 anerkannte Erzeugerorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse kann im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon Verträge über die Lieferung von Rohmilch durch einen Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 148 Absatz 1 Unterabsatz 3 aushandeln.

(2) Die Erzeugerorganisation kann Verträge unter den folgenden Umständen aushandeln:

a) unabhängig davon, ob das Eigentum an der Rohmilch von den Landwirten auf die

Erzeugerorganisation übergeht,

b) unabhängig davon, ob für die gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen angehörenden Landwirte derselbe Preis ausgehandelt wird,

c) sofern für eine bestimmte Erzeugerorganisation **sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind**

i) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge überschreitet nicht **4 %** der gesamten Erzeugung der Union,

ii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat erzeugt wird, überschreitet nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats und

iii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat geliefert wird, überschreitet nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats

d) sofern die betreffenden Landwirte keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt; wobei die Mitgliedstaaten jedoch in hinreichend begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen können, wenn Landwirte über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen,

e) soweit der Landwirt nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verpflichtet ist, die Rohmilch gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen abzuliefern, und

Erzeugerorganisation übergeht,

b) unabhängig davon, ob für die gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen angehörenden Landwirte derselbe Preis ausgehandelt wird,

c) sofern für eine bestimmte Erzeugerorganisation **die folgende Bedingung erfüllt ist**

i) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge überschreitet nicht **30 %** der gesamten Erzeugung der Union,

d) sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem/denen sie tätig ist, über die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge benachrichtigt.

(4) Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen Zusammenschlüsse von Erzeugerorganisationen ein.

(5) Im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c veröffentlicht die Kommission auf die ihr angebracht erscheinende Weise die Mengen der in der Union und den Mitgliedstaaten erzeugten Rohmilch und greift dafür auf die aktuellsten verfügbaren Informationen zurück.

(6) Die entsprechend dem Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes zuständige Wettbewerbsbehörde kann, abweichend von Absatz 2 Buchstabe c – selbst wenn die darin festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden –, in Einzelfällen beschließen, dass die betreffende Erzeugerorganisation bestimmte Verhandlungen wieder aufzunehmen hat oder keine Verhandlungen führen darf, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um ernsthaften Schaden von auf ihrem

Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen, die Rohmilch verarbeiten, abzuwenden. Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der im ersten Unterabsatz beschriebene Beschluss ohne die Verfahren nach Artikel 229 Absatz 2 oder 3 von der Kommission zu fassen. In allen anderen Fällen wird der Beschluss von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats gefasst, auf den sich die Verhandlungen **beziehen**. Die Beschlüsse im Sinne des vorliegenden Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

f) sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem/denen sie tätig ist, über die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge benachrichtigt.

(3) Unbeschadet der Bedingungen des Absatzes 2 Buchstabe c Ziffern ii und iii kann eine Erzeugerorganisationen gemäß Absatz 1 Verhandlungen führen, wenn im Hinblick auf diese Erzeugerorganisation die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem Mitgliedstaat mit einer jährlichen Gesamterzeugung an Rohmilch von weniger als 500 000 t erzeugt oder in diesen geliefert wird, nicht mehr als 45 % der nationalen Gesamterzeugung dieses Mitgliedstaates beträgt.

(4) Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen Zusammenschlüsse von Erzeugerorganisationen ein.

(5) Im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c **sowie von Absatz 3** veröffentlicht die Kommission auf die ihr angebracht erscheinende Weise die Mengen der in der Union und den Mitgliedstaaten erzeugten Rohmilch und greift dafür auf die aktuellsten verfügbaren Informationen

(7) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

a) „nationale Wettbewerbsbehörde“ die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates genannte Behörde;

b) „kleine und mittlere Unternehmen“ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG.

(8) Die Mitgliedstaaten, in denen die Verhandlungen nach diesem Artikel stattfinden, teilen der Kommission die Anwendung des Absatzes 2 Buchstabe f und des Absatzes 6 mit.“

zurück.

(6) Die entsprechend dem Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes zuständige Wettbewerbsbehörde kann, **abweichend von Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3** – selbst wenn die darin festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden –, in Einzelfällen beschließen, dass die betreffende Erzeugerorganisation bestimmte Verhandlungen wieder aufzunehmen hat oder keine Verhandlungen führen darf, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um ernsthaften Schaden von auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen, die Rohmilch verarbeiten, abzuwenden. Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der im ersten Unterabsatz beschriebene Beschluss ohne die Verfahren nach Artikel 229 Absatz 2 oder 3 von der Kommission zu fassen. In allen anderen Fällen wird der Beschluss von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats gefasst, auf den sich die Verhandlungen **beziehen**. Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

(7) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

a) „nationale Wettbewerbsbehörde“ die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates genannte Behörde;

b) „kleine und mittlere Unternehmen“ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG.

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Artikel 149)

Änderungsantrag 418
Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 149

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 149

Vertragsverhandlungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(1) Eine gemäß Artikel 161 Absatz 1 anerkannte Erzeugerorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse kann im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon Verträge über die Lieferung von Rohmilch durch einen Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 148 Absatz 1 Unterabsatz 3 aushandeln.

(2) Die Erzeugerorganisation kann Verträge unter den folgenden Umständen aushandeln:

- a) unabhängig davon, ob das Eigentum an der Rohmilch von den Landwirten auf die Erzeugerorganisation übergeht,
- b) unabhängig davon, ob für die gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen angehörenden Landwirte derselbe Preis ausgehandelt wird,
- c) sofern für eine bestimmte Erzeugerorganisation sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind
 - i) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge überschreitet nicht 4 % der gesamten Erzeugung der Union,
 - ii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten

Geänderter Text

2a. Artikel 149 erhält folgende Fassung:

„Artikel 149

Vertragsverhandlungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

(1) Eine gemäß Artikel 161 Absatz 1 anerkannte Erzeugerorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse kann im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon Verträge über die Lieferung von Rohmilch durch einen Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 148 Absatz 1 Unterabsatz 3 aushandeln.

(2) Die Erzeugerorganisation kann Verträge unter den folgenden Umständen aushandeln:

- a) unabhängig davon, ob das Eigentum an der Rohmilch von den Landwirten auf die Erzeugerorganisation übergeht,
- b) unabhängig davon, ob für die gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen angehörenden Landwirte derselbe Preis ausgehandelt wird,
- c) sofern für eine bestimmte Erzeugerorganisation sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind
 - i) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge überschreitet nicht 7,5 % der gesamten Erzeugung der Union,
 - ii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten

Mitgliedstaat erzeugt wird, überschreitet nicht **33** % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats und

iii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat geliefert wird, überschreitet nicht **33** % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats,

d) sofern die betreffenden Landwirte keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt; wobei die Mitgliedstaaten jedoch in hinreichend begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen können, wenn Landwirte über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen,

e) soweit der Landwirt nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verpflichtet ist, die Rohmilch gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen abzuliefern, und

f) sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem/denen sie tätig ist, über die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge benachrichtigt.

(3) Unbeschadet der Bedingungen des Absatzes 2 Buchstabe c Ziffern ii und iii kann eine Erzeugerorganisation gemäß Absatz 1 Verhandlungen führen, wenn im Hinblick auf diese Erzeugerorganisation die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem Mitgliedstaat mit einer jährlichen Gesamterzeugung an Rohmilch von weniger als 500 000 t erzeugt oder in diesen geliefert wird, nicht mehr als 45 % der nationalen Gesamterzeugung dieses Mitgliedstaates beträgt.

(4) Im Sinne dieses Artikels schließen

Mitgliedstaat erzeugt wird, überschreitet nicht **45** % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats und

iii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat geliefert wird, überschreitet nicht **45** % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats,

d) sofern die betreffenden Landwirte keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt; wobei die Mitgliedstaaten jedoch in hinreichend begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen können, wenn Landwirte über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen,

e) soweit der Landwirt nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verpflichtet ist, die Rohmilch gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen abzuliefern, und

f) sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem/denen sie tätig ist, über die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge benachrichtigt.

(3) Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen Zusammenschlüsse von Erzeugerorganisationen ein.

(4) Im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c

Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen Zusammenschlüsse von Erzeugerorganisationen ein.

(5) Im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c sowie von Absatz 3 veröffentlicht die Kommission auf die ihr angebracht erscheinende Weise die Mengen der in der Union und den Mitgliedstaaten erzeugten Rohmilch und greift dafür auf die aktuellsten verfügbaren Informationen zurück.

(6) Die entsprechend dem Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes zuständige Wettbewerbsbehörde kann, abweichend von Absatz 2 Buchstabe c **und Absatz 3** – selbst wenn die darin festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden –, in Einzelfällen beschließen, dass die betreffende Erzeugerorganisation bestimmte Verhandlungen wieder aufzunehmen hat oder keine Verhandlungen führen darf, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um den

sowie von Absatz 3 veröffentlicht die Kommission auf die ihr angebracht erscheinende Weise die Mengen der in der Union und den Mitgliedstaaten erzeugten Rohmilch und greift dafür auf die aktuellsten verfügbaren Informationen zurück.

(5) Die entsprechend dem Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes zuständige Wettbewerbsbehörde kann, abweichend von Absatz 2 Buchstabe c – selbst wenn die darin festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden –, in Einzelfällen beschließen, dass die betreffende Erzeugerorganisation bestimmte Verhandlungen wieder aufzunehmen hat oder keine Verhandlungen führen darf, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um ernsthaften Schaden von auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen, die Rohmilch verarbeiten, abzuwenden. Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der im ersten Unterabsatz beschriebene Beschluss ohne die Verfahren nach Artikel 229 Absatz 2 oder 3 von der Kommission zu fassen. In allen anderen Fällen wird der Beschluss von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats gefasst, auf den sich die Verhandlungen beziehen. Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

(6) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um ernsthaften Schaden von auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen, die Rohmilch verarbeiten, abzuwenden. Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der im ersten Unterabsatz beschriebene Beschluss ohne die Verfahren nach Artikel 229 Absatz 2 oder 3 von der Kommission zu fassen. In allen anderen Fällen wird der Beschluss von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats gefasst, auf den sich die Verhandlungen beziehen. Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.

(7) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

a) „nationale Wettbewerbsbehörde“ die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates genannte Behörde;

b) „kleine und mittlere Unternehmen“ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG.

a) „nationale Wettbewerbsbehörde“ die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates genannte Behörde;

b) „kleine und mittlere Unternehmen“ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG.

(7) Die Mitgliedstaaten, in denen die Verhandlungen nach diesem Artikel stattfinden, teilen der Kommission die Anwendung des Absatzes 2 Buchstabe f und des Absatzes 6 mit.“

Or. en

(32013R1308)

Änderungsantrag 419
Anna Strolenberg, Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 149 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Folgender Artikel 149a (neu) wird eingefügt:

„Artikel 149a (neu)

Marktbeobachtungsstelle für den Milchsektor – Index und Stabilitätsmechanismus:

(1) Um einen stabilen Milchmarkt aufrechtzuerhalten, nimmt die Marktbeobachtungsstelle für den Milchsektor folgende Aufgaben wahr:

- a) Erstellung eines Marktgleichgewichtsindex auf der Grundlage von Daten zu Produktionsmengen, Milchpreisen und Produktionskosten. Der Index soll Informationen über die Ausgewogenheit bzw. den Zustand des Marktgleichgewichts des EU-Milchmarktes liefern, der sich dadurch auszeichnet, dass das Rohmilchangebot und die Rohmilchnachfrage einander entsprechen und die Produktionskosten durch die Erzeugerpreise gedeckt werden.**
- b) Einführung eines Krisenmechanismus, der in Phasen aktiviert wird und jeweils durch eine bestimmte prozentuale Veränderung des Marktgleichgewichtsindex ausgelöst wird. Die einzelnen Phasen und die zugehörigen Maßnahmen dauern so lange an, bis sich wieder ein Marktgleichgewicht eingestellt hat:**
 - i) Weicht der aktuelle Marktzustand um - 7,5 % vom Marktgleichgewicht ab, so verkündet die Marktbeobachtungsstelle für den Milchsektor eine Frühwarnphase, die private Lagerhaltung wird eingeleitet bzw. es werden für einen bestimmten Zeitraum Programme aktiviert, die Anreize für eine verringerte Erzeugung setzen.**
 - ii) Weicht der aktuelle Marktzustand um - 15 % vom Marktgleichgewicht ab, so ruft die Marktbeobachtungsstelle für den Milchsektor eine Krisenphase aus, eine freiwillige Regelung zur Verringerung der**

Erzeugung wird aktiviert und allen Erzeugern, die ihre Produktion in diesem Zeitraum erhöhen, wird eine Marktverantwoordungsabgabe auferlegt.

iii) Weicht der aktuelle Marktzustand um -25 % vom Marktgleichgewicht ab, so wird eine universelle Regelung zur Verringerung der Erzeugung aktiviert, die eine festgelegte prozentuale Verringerung der Erzeugung über einen bestimmten Zeitraum für alle Erzeuger vorsieht, und alle Erzeuger, die ihre Produktion in diesem Zeitraum nicht reduzieren, werden mit einer Marktverantwoordungsabgabe belegt.

(2) Der Krisenmechanismus gemäß Artikel 149a Absatz 1 Buchstabe b kann durch einen Erzeugerbeitrag pro Kilogramm Milch und durch die Marktverantwoordungsabgabe finanziert oder gegebenenfalls durch die Anwendung von Sondermaßnahmen gemäß Teil V Kapitel I umgesetzt oder unterstützt werden.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um folgende Aspekte zu regeln:

a) Die Berechnung des Marktgleichgewichtsindex sowie die Bestimmung des Zustands eines „Marktgleichgewichts“

b) Die Höhe der Marktverantwoordungsabgabe und des Erzeugerbeitrags pro Kilogramm Milch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Beiträge der Erzeuger entsprechend ihrer Menge.

Or. en

Änderungsantrag 420
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 149 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer i

Derzeitiger Wortlaut

i) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge überschreitet nicht **4 %** der gesamten Erzeugung der Union,

Geänderter Text

2b. Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i erhält folgende Fassung:

die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge überschreitet nicht **6 %** der gesamten Erzeugung der Union,

Or. en

(02013R1308)

Begründung

Um die Verhandlungsmacht der Erzeugerorganisationen wirksam zu stärken, sollte die Obergrenze für das Pooling der EU-Milchmenge auf 6 % angehoben werden. Im Rahmen der geltenden Verordnungen stoßen die nationalen Erzeugerorganisationen in mehreren Mitgliedstaaten bereits an ihre Grenzen. Eine echte Stärkung der Erzeugerorganisationen wird sich vor allem aus der Ausweitung ihrer Pooling-Möglichkeiten ergeben.

Änderungsantrag 421

Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 149 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer i

Derzeitiger Wortlaut

i) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge überschreitet nicht **4 %** der gesamten Erzeugung der Union,

Geänderter Text

2 d. Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i erhält folgende Fassung:

"*i)* die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge überschreitet nicht **10 %** der gesamten Erzeugung der Union,"

Or. de

(02013R1308)

Begründung

Die Bündelungsgrenze für die EU-Milchmenge sollte von aktuell 4 % auf 10 % zur Stärkung

der Erzeugerorganisationen weiter angehoben werden. Nationale Erzeugergemeinschaften in Deutschland stoßen bei 4 % derzeit bereits an ihre Bündelungsgrenzen. Eine echte Stärkung der Erzeugerorganisationen ergibt sich aus ihren Bündelungsmöglichkeiten.

Änderungsantrag 422

Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 e (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 149 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffern ii & iii

Derzeitiger Wortlaut

ii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat erzeugt wird, überschreitet nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung dieses Mitgliedstaats und

Geänderter Text

2 e. In Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe c werden die Ziffern ii und iii gestrichen.

""

Or. de

(02013R1308)

Änderungsantrag 423

Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) aus Erzeugern aus einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren *oder aus Erzeugern ökologischer/biologischer Erzeugnisse aus einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren* bestehen und von den angehörenden Landwirten gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c kontrolliert werden;

Geänderter Text

a) aus Erzeugern aus einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren bestehen und von den angehörenden Landwirten gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c kontrolliert werden;

Änderungsantrag 424
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) aus Erzeugern **aus einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren oder aus Erzeugern ökologischer/biologischer Erzeugnisse aus einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren** bestehen und von den angehörenden **Landwirten** gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c kontrolliert werden;“

Geänderter Text

a) aus Erzeugern bestehen und von den angehörenden **Erzeugern** gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c **oder Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe a, falls die Anerkennung für mehrere Sektoren gilt,** kontrolliert werden;

Or. en

Begründung

Bessere Angleichung an Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe a, der eine Anerkennung für mehrere Sektoren vorsieht. Der Begriff „Landwirte“ wird durch „Erzeuger“ ersetzt, da die aktuelle Formulierung für Genossenschaften zweiten Grades, die als Erzeugerorganisationen anerkannt sind und deren Mitglieder Erzeugergenossenschaften und nicht die Erzeuger direkt sind, Probleme verursachen würde.

Änderungsantrag 425
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) aus Erzeugern aus einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren **oder aus Erzeugern ökologischer/biologischer Erzeugnisse**

Geänderter Text

a) aus Erzeugern aus einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren bestehen und von den angehörenden Landwirten **direkt oder über**

aus einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren bestehen und von den angehörenden Landwirten gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c kontrolliert werden;“

ihre Rechtsträger, einschließlich Genossenschaften gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c kontrolliert werden;

Or. en

Änderungsantrag 426
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) aus Erzeugern aus einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren oder aus Erzeugern ökologischer/biologischer Erzeugnisse aus einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren bestehen und von den angehörenden Landwirten gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c kontrolliert werden;

Geänderter Text

a) aus Erzeugern aus einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren oder aus Erzeugern ökologischer/biologischer Erzeugnisse aus einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren bestehen und von den **direkt oder durch ihre Rechtspersönlichkeit** angehörenden Landwirten, **die Mitglieder sind**, gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c kontrolliert werden;

Or. it

Begründung

Es muss klarer angegeben werden, dass die landwirtschaftlichen Organisationsformen die Erzeugerorganisationen kontrollieren können.

Änderungsantrag 427
Anna Strolenberg, David Cormand
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) aus Erzeugern aus einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren oder aus Erzeugern ökologischer/biologischer Erzeugnisse aus einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren bestehen und von den angehörenden Landwirten gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c kontrolliert werden;“

a) aus Erzeugern aus einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren oder aus Erzeugern ökologischer/biologischer Erzeugnisse **gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2018/848** aus einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektoren bestehen und von den angehörenden Landwirten gemäß Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe c kontrolliert werden;“

Or. en

Änderungsantrag 428
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) auf Initiative der Landwirte **gebildet** wurden und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausführen:

b) auf Initiative der Landwirte **oder, im Falle der Obst- und Gemüsebranche, der Erzeuger gegründet** wurden und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausführen:

Or. es

Änderungsantrag 429
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) auf Initiative der Landwirte gebildet wurden und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausführen.“

b) auf Initiative der Erzeuger **oder im Falle des Obst- und Gemüsesektors von Erzeugern** gebildet wurden und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausführen.“

Or. en

Änderungsantrag 430
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) auf Initiative der Landwirte gebildet wurden und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausführen.“

b) auf Initiative der Erzeuger **oder im Falle des Obst- und Gemüsesektors von Erzeugern** gebildet wurden und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausführen.“

Or. en

Änderungsantrag 431
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) auf Initiative der **Landwirte** gebildet wurden und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausführen.“

b) auf Initiative der **Erzeuger** gebildet wurden und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausführen.“

Or. en

Begründung

Beibehaltung der derzeitigen Formulierung im Interesse der Rechtsklarheit für

Änderungsantrag 432
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

b) auf Initiative der **Landwirte** gebildet wurden und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausführen.“

Geänderter Text

b) auf Initiative der **Erzeuger** gebildet wurden und mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausführen.“

Or. en

Begründung

Der Begriff „Landwirte“ wird durch „Erzeuger“ ersetzt, da die aktuelle Formulierung für Genossenschaften zweiten Grades, die als Erzeugerorganisationen anerkannt sind und deren Mitglieder Erzeugergenossenschaften und nicht die Erzeuger direkt sind, Probleme verursachen würde.

Änderungsantrag 433
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Derzeitiger Wortlaut

i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung;

Geänderter Text

iiia) Buchstabe c Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung, **einschließlich durch Steuerung der Erzeugungsmenge durch ihre Mitglieder sowie Anbietung ergänzender Dienstleistungen wie Fakturierung;**“

(02013R1308)

Änderungsantrag 434

Anna Strolenberg, David Cormand
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer iii

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission

vi) Förderung und Bereitstellung technischer Hilfe für die Anwendung von Produktionsnormen, die Verbesserung der Produktqualität und die Entwicklung von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung, geschützter geografischer Angabe oder einem nationalen Gütezeichen, die Durchführung von Initiativen zur Förderung kurzer Lieferketten oder der Verwendung der fakultativen Angaben gemäß Artikel 88a;“

Geänderter Text

vi) Förderung und Bereitstellung technischer Hilfe für die Anwendung von Produktionsnormen, die Verbesserung der Produktqualität und die Entwicklung von Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung, geschützter geografischer Angabe oder einem nationalen Gütezeichen, **ökologische/biologische Erzeugnissen nach der Definition in Verordnung (EU) 2018/848**, die Durchführung von Initiativen zur Förderung kurzer Lieferketten oder der Verwendung der fakultativen Angaben gemäß Artikel 88a;“

Or. en

Änderungsantrag 435

Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

b) Absatz 1a Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1a) Abweichend von Artikel 101

Geänderter Text

entfällt

Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Or. en

Begründung

Der aktuelle Text sollte beibehalten werden. Die Einbeziehung von „Erzeugerorganisationen, die nicht als Erzeugerorganisationen anerkannt sind“ würde zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit führen.

Änderungsantrag 436

Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Absatz 1a Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung: ***entfällt***

„(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154

erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Or. en

Begründung

Mit der Streichung soll erreicht werden, dass die Ausnahmeregelung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV nicht auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen ausgedehnt wird. Dazu wird der derzeit geltende Wortlaut der Verordnung wiedereingesetzt, da der Vorschlag die Erzeugerorganisationen davon abhalten würde, ihr Anerkennungsverfahren einzuleiten.

Änderungsantrag 437 **Raffaele Stancanelli**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Absatz 1a Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung: **entfällt**

„(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Änderungsantrag 438
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Artikel 101 **entfällt**
Absatz 1 AEUV darf eine
Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1
dieses Artikels anerkannt ist, oder eine
Erzeugerorganisation, einschließlich
einer Genossenschaft, die von einem
Mitgliedstaat nicht als
Erzeugerorganisation anerkannt wurde,
aber die Anforderungen gemäß Absatz 1
des vorliegenden Artikels und Artikel 154
erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die
gesamte Erzeugung oder einen Teil davon
die Erzeugungsplanung übernehmen, die
Produktionskosten optimieren, die
Erzeugung vermarkten und Verträge über
die Lieferung der landwirtschaftlichen
Erzeugnisse aushandeln.

Or. it

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Abweichung zu streichen, da das Hauptziel einer Genossenschaft darin besteht, die Produktion zu planen, die Produktionskosten zu optimieren, die Erzeugnisse zu vermarkten und Verträge für die Lieferung von Erzeugnissen im Namen ihrer Mitglieder auszuhandeln. Indem eine Abweichung für nicht anerkannte Erzeugerorganisationen eingeführt wird, besteht das Risiko eines „unausgewogenen“ Wettbewerbs zu bereits anerkannten Erzeugerorganisationen, die mehr bürokratischen Aufwand haben, kontrolliert werden müssen und mehr Transparenz an den Tag legen müssen.

Änderungsantrag 439
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln. ***In den in Artikel 42 Buchstaben a, e und f der Verordnung (EU) 2021/2115 genannten Sektoren, in denen Erzeugerorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt sind und in denen die Mitgliedstaaten operationelle Programme dieser Erzeugerorganisationen durchführen, gilt die in diesem Absatz vorgesehene Ausnahmeregelung; Der erste Absatz ist ausschließlich den gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannten Erzeugerorganisationen vorbehalten;***

Or. en

Änderungsantrag 440
Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1 a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.

Eine Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft, die noch keine Anerkennung als Erzeugerorganisation durch einen Mitgliedstaat erhalten hat, kann die genannte Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen, sofern sie die Anerkennung beantragt hat, und zwar für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Anerkennung.

Or. fr

Änderungsantrag 441
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV **darf** eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, **oder eine**

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV **dürfen** eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, und

Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.

Genossenschaften für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.

Or. pt

Änderungsantrag 442
Christine Schneider, Norbert Lins, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, ***oder eine Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt***, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.

Or. de

Änderungsantrag 443

Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine **Erzeugerorganisation, einschließlich einer** Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat **nicht** als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, **aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt**, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat als Erzeugerorganisation anerkannt wurde im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.

Or. de

Änderungsantrag 444

Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine **Erzeugerorganisation, einschließlich einer** Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat **nicht** als

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, im Namen ihrer

Erzeugerorganisation anerkannt wurde, **aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt**, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission schwächt die Anerkennung von Erzeugerorganisationen, da er es gemäß Absatz 1a auch nicht anerkannten Erzeugerorganisationen ermöglichen würde, im Namen von Erzeugern auf dem Markt tätig zu sein. Das Anerkennungsverfahren sollte im Allgemeinen für alle Erzeugerorganisationen gelten. Dies ist aus Gründen der Gleichbehandlung, der gleichen Wettbewerbsposition, der Qualitätssicherung sowie der Vermeidung von „unkontrolliertem Wachstum“ und der Wahrung des Überblicks über die auf dem Markt tätigen Erzeugerorganisationen besonders wichtig.

Änderungsantrag 445 **Carola Rackete**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, **einschließlich einer** Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, **aber nicht eine** Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die

Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“ ***Eine Erzeugerorganisation, aber nicht eine Genossenschaft, die noch keine Anerkennung als Erzeugerorganisation durch einen Mitgliedstaat erhalten hat, kann die genannte Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen, sofern sie die Anerkennung beantragt hat, und zwar für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Anerkennung.***

Or. en

Begründung

Genossenschaftliche Molkereien sollten beispielsweise nicht als Erzeugerorganisationen angesehen werden, da sie auf einer anderen Ebene tätig sind. Die Genossenschaft ist ein Verarbeiter mit den Interessen eines Verarbeiters, und die Erzeugerorganisationen verhandeln im Namen der Erzeuger mit den Verarbeitern, um ihre Interessen zu vertreten. Wenn die Genossenschaft als Erzeugerorganisation betrachtet würde, würden diese Werte zulasten der Erzeuger gemischt.

Änderungsantrag 446 Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, ***einschließlich*** einer Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, ***ausschließlich*** einer Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon

die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.

Eine Erzeugerorganisation, ausschließlich einer Genossenschaft, die noch keine Anerkennung als Erzeugerorganisation durch einen Mitgliedstaat erhalten hat, kann die genannte Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen, sofern sie die Anerkennung beantragt hat, und zwar für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Anerkennung.“

Or. en

Begründung

It is a contradiction if a producer organisation that negotiates contracts with processors on behalf of producers is itself a processor. This would be the case with processor cooperatives that declare themselves to be producer organisations. As a processor, the processor's interests are brought forward in contract negotiations, which means that, in principle, the producer's interests cannot be adequately represented if their representation is undertaken by the processor or by a body dependent on the processor. The principle of independence is therefore essential here, i.e. the processor and the producer organisation must be independent contracting parties at their respective production level. The production stages/levels in the chain should not be mixed up so that producer organisations - at the producer level - can really fulfill their function of strengthening the producers in the chain.

Änderungsantrag 447

Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine ***Erzeugerorganisation, einschließlich***

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Genossenschaft ***oder eine andere***

einer Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

gleichwertige Rechtsform, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Or. en

Änderungsantrag 448 **André Rodrigues**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine **Erzeugerorganisation, einschließlich einer** Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Or. en

Änderungsantrag 449
Barry Cowen, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, **einschließlich einer Genossenschaft**, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Or. en

Änderungsantrag 450
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, **einschließlich einer Genossenschaft**, die von einem Mitgliedstaat nicht als

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde,

Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Or. en

Änderungsantrag 451

Luke Ming Flanagan

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, **einschließlich einer** Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, **aber nicht eine** Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Or. en

Änderungsantrag 452

Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, **einschließlich** einer **Genossenschaft**, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation **mit** einer **Genossenschaftssatzung**, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Or. en

Änderungsantrag 453

Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde,

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde,

aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.

aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln. ***Im Rahmen dieser Organisation können die Mitglieder Preise oder auf den Markt gebrachte Mengen abstimmen oder strategische Informationen austauschen, sofern diese Verhaltensweisen für die Ziele, mit denen die Organisation gemäß Buchstabe c des vorstehenden Absatzes betraut ist, unbedingt erforderlich sind.***

Or. fr

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll klargestellt werden, welche Maßnahmen von Erzeugerorganisationen (und Vereinigungen von Erzeugerorganisation im Rahmen von Artikel 157) nach dem Urteil „Chicorée“ des EuGH vom 14. November 2017 (Rechtssache C-671/15) erlaubt sind.

Änderungsantrag 454 **Jessika Van Leeuwen**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft – ***sofern sie nach nationalem Recht als Genossenschaft eingetragen sind*** –, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde,

erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Or. en

Änderungsantrag 455 **Bert-Jan Ruissen**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft – ***sofern sie nach nationalem Recht als Genossenschaft eingetragen sind*** –, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.“

Or. en

Änderungsantrag 456

Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.

Geänderter Text

(1a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darf eine Erzeugerorganisation, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt ist, oder eine Erzeugerorganisation, einschließlich einer Genossenschaft, die von einem Mitgliedstaat nicht als Erzeugerorganisation **mit Genossenschaftsstatus** anerkannt wurde, aber die Anforderungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 154 erfüllt, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung übernehmen, die Produktionskosten optimieren, die Erzeugung vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aushandeln.

Or. es

Änderungsantrag 457

Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1a – Unterabsatz 3

Derzeitiger Wortlaut

Die Mitgliedstaaten können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen

Geänderter Text

ba) Absatz 1a Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Mitgliedstaaten können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen

geografischen Gebieten besitzen, von der Bedingung gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe d abweichen.

geografischen Gebieten besitzen, **sowie in den in Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Ausnahmefällen** von der Bedingung gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe d abweichen.“

Or. fr

Änderungsantrag 458
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) In Absatz 1b wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

entfällt

„Abweichend von Absatz 1a und Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann eine gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen auch die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten durchführen, sofern

a) ihre Mitglieder gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt worden sind,

b) ihre Mitglieder nicht Mitglied einer anderen anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen für ein bestimmtes Erzeugnis sind,

c) ihre Mitglieder die Bedingungen von Absatz 1a Unterabsatz 2 Buchstaben a und b erfüllen,

d) die Menge der Erzeugnisse, die unter die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten fallen, nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des betreffenden Mitgliedstaats überschreitet.“

Or. fr

Änderungsantrag 459
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) In Absatz 1b wird folgender Unterabsatz 2 angefügt: *entfällt*

„Abweichend von Absatz 1a und Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann eine gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen auch die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten durchführen, sofern

a) ihre Mitglieder gemäß Absatz 1 dieses Artikels anerkannt worden sind,

b) ihre Mitglieder nicht Mitglied einer anderen anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen für ein bestimmtes Erzeugnis sind,

c) ihre Mitglieder die Bedingungen von Absatz 1a Unterabsatz 2 Buchstaben a und b erfüllen,

d) die Menge der Erzeugnisse, die unter die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten fallen, nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des betreffenden Mitgliedstaats überschreitet.“

Or. en

Begründung

Die Bedingungen, unter denen eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten für die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Namen ihrer Mitglieder ausüben kann, sollten die gleichen sein, die für die Vereinigung von Erzeugerorganisationen in Artikel 152 Absatz 1b Unterabsatz 1 vorgesehen sind.

Änderungsantrag 460
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1b– Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Absatz 1a und Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann eine gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen auch die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten durchführen, sofern

Geänderter Text

Abweichend von Absatz 1a und Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann eine gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen **mit Ausnahme des Obst- und Gemüsesektors** auch die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten durchführen, sofern

Or. en

Änderungsantrag 461
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1b– Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Absatz 1a und Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann eine gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen auch die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten durchführen, sofern

Geänderter Text

Abweichend von Absatz 1a und Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann eine gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen **mit Ausnahme des Obst- und Gemüsesektors** auch die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten durchführen, sofern

Or. en

Änderungsantrag 462
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1b– Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Absatz 1a und Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann eine gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen auch die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten durchführen, sofern

Geänderter Text

Eine gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen ***kann*** auch die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten durchführen, sofern

Or. en

Änderungsantrag 463
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1b – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Absatz 1a und Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann eine gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen auch die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten durchführen, sofern

Geänderter Text

Abweichend von Absatz 1a und Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann eine gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen auch die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten durchführen, ***mit Ausnahme der Obst- und Gemüsebranche***, sofern

Or. es

Änderungsantrag 464
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1b– Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Absatz 1a und Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann eine **gemäß Artikel 156 Absatz 1** anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen auch die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten durchführen, sofern

Abweichend von Absatz 1a und Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann eine **nicht** anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen auch die in Absatz 1a Unterabsatz 1a genannten Tätigkeiten durchführen, sofern

Or. en

Änderungsantrag 465

Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1b – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) ihre Mitglieder nicht Mitglied einer anderen anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen für ein bestimmtes Erzeugnis sind, **entfällt**

Or. de

Änderungsantrag 466

Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1b – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) ihre Mitglieder nicht Mitglied einer anderen anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen für ein bestimmtes Erzeugnis sind, **entfällt**

Or. en

Begründung

(b) states that an association of producer organizations may only perform the above tasks if its members are not members of another producer organization. This is meaningless if it is meant to apply across products. Producer organizations can, for example, be members of an association for milk and for meat. Membership in different recognized producer organizations does not necessarily conflict with the activities of the umbrella association. If necessary, associations of producer organizations can also regulate this accordingly in their statutes. Therefore, there is no need for legal regulation here.

Änderungsantrag 467

Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1b – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ihre Mitglieder nicht Mitglied einer anderen anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen für ein bestimmtes Erzeugnis sind,

Geänderter Text

b) ihre Mitglieder nicht Mitglied einer anderen anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen für ein bestimmtes Erzeugnis sind, ***ausgenommen sind Fälle, in denen Erzeugerorganisationen Vereinigungen von Erzeugerorganisationen mit der Vermarktung ihrer Erzeugnisse für verschiedene Verwendungszwecke beauftragen und diese Vereinigungen von Erzeugerorganisationen daher unterschiedliche Tätigkeiten ausüben und nicht miteinander im Wettbewerb stehen;***

Or. en

Änderungsantrag 468

Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 152 – Absatz 1b – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**d) die Menge der Erzeugnisse, die entfällt
unter die in Absatz 1a Unterabsatz 1
genannten Tätigkeiten fallen, nicht 33 %
der gesamten nationalen Erzeugung des
betreffenden Mitgliedstaats überschreitet.**

Or. es

Änderungsantrag 469
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1b – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**d) die Menge der Erzeugnisse, die entfällt
unter die in Absatz 1a Unterabsatz 1
genannten Tätigkeiten fallen, nicht 33 %
der gesamten nationalen Erzeugung des
betreffenden Mitgliedstaats
überschreitet.“**

Or. en

Änderungsantrag 470
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1b – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**d) die Menge der Erzeugnisse, die entfällt
unter die in Absatz 1a Unterabsatz 1
genannten Tätigkeiten fallen, nicht 33 %
der gesamten nationalen Erzeugung des
betreffenden Mitgliedstaats
überschreitet.“**

Änderungsantrag 471
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1b – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Menge der Erzeugnisse, die unter die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten fallen, nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des betreffenden Mitgliedstaats überschreitet.“ **entfällt**

Änderungsantrag 472
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1b – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Menge der Erzeugnisse, die unter die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten fallen, nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des betreffenden Mitgliedstaats überschreitet.“ **entfällt**

Änderungsantrag 473
Carlo Fidanza, Sergio Berlato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1b – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Menge der Erzeugnisse, die unter die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten fallen, nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des betreffenden Mitgliedstaats überschreitet.“ **entfällt**

Or. en

Begründung

Zweck der Verordnung ist es, die Position der Landwirte innerhalb der Lieferkette durch eine stärkere Organisation zu verbessern. Die Aufnahme der Grenze von 33 % wird als widersprüchlich angesehen.

Änderungsantrag 474
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1 b – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Menge der Erzeugnisse, die unter die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten fallen, nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des betreffenden Mitgliedstaats überschreitet.“ **entfällt**

Or. ro

Änderungsantrag 475
Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1 b – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Menge der Erzeugnisse, die unter die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten fallen, nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des betreffenden Mitgliedstaats überschreitet. **entfällt**

Or. fr

Änderungsantrag 476
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1b – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Menge der Erzeugnisse, die unter die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten fallen, nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des betreffenden Mitgliedstaats überschreitet. **entfällt**

Or. it

Begründung

Diese Einschränkung sollte gestrichen werden, da sie sich nachteilig auf die Steigerung der Verhandlungsstärke der Landwirte auswirken könnte. Die Einschränkung erscheint unlogisch, da dabei der grenzübergreifende Charakter vieler Märkte ignoriert wird und dadurch die Vereinigungen benachteiligt werden könnten, die auf mehreren Märkten und mit hoher Produktionsbündelung tätig sind.

Änderungsantrag 477
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1b – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Menge der Erzeugnisse, die unter die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten fallen, nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des betreffenden Mitgliedstaats überschreitet. **entfällt**

Or. pt

Änderungsantrag 478 **Carola Rackete**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1b – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Menge der Erzeugnisse, die unter die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten fallen, nicht **33 %** der *gesamten nationalen* Erzeugung des *betreffenden Mitgliedstaats* überschreitet.“

d) die Menge der Erzeugnisse, die unter die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten fallen, nicht **30 %** der Erzeugung *der EU* überschreitet.

Or. en

Änderungsantrag 479 **Herbert Dorfmann**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1b – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Menge der Erzeugnisse, die unter die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten fallen, nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des

d) die Menge der Erzeugnisse, die unter die in Absatz 1a Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten fallen, nicht 33 % der gesamten nationalen Erzeugung des

betreffenden Mitgliedstaats überschreitet.“

betreffenden Mitgliedstaats *oder 5 % der Erzeugung der Union* überschreitet.“

Or. en

Änderungsantrag 480
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 152 – Absatz 1b – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) In Absatz 1b wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

Abweichend von Absatz 1a und den ersten beiden Unterabsätzen kann eine gemäß Artikel 156 Absatz 1 anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen, die ihr Angebot nicht bündelt und nicht im Namen ihrer Mitglieder Lieferverträge im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes aushandelt, die in Absatz 1a genannten Tätigkeiten ausüben, mit Ausnahme der vorstehend genannten Tätigkeiten,

a) da sie tatsächlich eine oder mehrere der in Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis vii genannten Tätigkeiten ausübt und damit zur Verwirklichung der in Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Ziele beiträgt;

b) sofern ihre Mitglieder nicht Mitglied einer anderen anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind, die eine oder mehrere identische oder ähnliche Tätigkeiten im Hinblick auf ein bestimmtes Erzeugnis ausübt.

Or. fr

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die sozusagen

„Dienstleistungen“ oder „Verwaltungstätigkeiten“ erbringen (d. h. sie bündeln weder Angebote noch verhandeln sie im Namen ihrer Mitglieder über Vertragsbedingungen), folgende Verhaltensweisen gestattet werden: Abstimmung der auf den Markt gebrachten Mengen oder Austausch strategischer Informationen (durch das Urteil „Chicorée“ genehmigte Verhaltensweise) sowie Produktionsplanung und Optimierung der Produktionskosten.

Änderungsantrag 481
Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

b) nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein; die Mitgliedstaaten können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen, von dieser Bedingung abweichende Regelungen vorsehen;

Geänderter Text

-a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein; die Mitgliedstaaten können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen *oder wenn die angeschlossenen Erzeuger getrennte Erzeugerorganisationen mit dem Inverkehrbringen ihrer Erzeugnisse, die nicht in Anhang I Teile IX und X aufgeführt sind und für unterschiedliche Zwecke bestimmt sind, betrauen und diese Organisationen daher nicht miteinander im Wettbewerb stehen*, von dieser Bedingung abweichende Regelungen vorsehen;“

Or. fr

((02013R1308))

Änderungsantrag 482
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

b) nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein; die Mitgliedstaaten können jedoch in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen, von dieser Bedingung abweichende Regelungen vorsehen;

Geänderter Text

-a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein; die Mitgliedstaaten können jedoch *ausschließlich* in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die angeschlossenen Erzeuger zwei getrennte Produktionseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten besitzen, von dieser Bedingung abweichende Regelungen vorsehen;“

Or. fr

(02013R1308)

Änderungsantrag 483
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-aa) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe ca angefügt:

ca) von jeglichen direkten Kontakten mit Käufern abzusehen, wenn diese individuellen Schritte die gemeinsamen Ziele der Erzeugerorganisation, insbesondere in Bezug auf Planung, Verhandlungen oder Vermarktung, gefährden könnten; jedes Verhalten eines Käufers, mit dem die Umgehung einer

Erzeugerorganisation bezweckt oder bewirkt wird, indem sich dieser direkt an eines oder mehrere ihrer Mitglieder wendet, ist verboten und gilt als unlautere Geschäftspraxis, wenn der Käufer bereits mit dieser Erzeugerorganisation Verhandlungen führt oder einen Vertrag geschlossen hat.

Or. fr

**Änderungsantrag 484
Herbert Dorfmann**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) Regeln, die es den angeschlossenen Landwirten ermöglichen, eine demokratische Kontrolle über ihre Organisation und deren Entscheidungen sowie über deren Rechnungslegung und Haushalt auszuüben;“

Geänderter Text

c) Regeln, die es den angeschlossenen Landwirten ***direkt oder über ihre Rechtsträger, einschließlich Genossenschaften***, ermöglichen, eine demokratische Kontrolle über ihre Organisation und deren Entscheidungen sowie über deren Rechnungslegung und Haushalt auszuüben;“

Or. en

**Änderungsantrag 485
Esther Herranz García**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) Regeln, die es den angeschlossenen ***Landwirten*** ermöglichen, eine demokratische Kontrolle über ihre

Geänderter Text

c) Regeln, die es den angeschlossenen ***Erzeugern*** ermöglichen, eine demokratische Kontrolle über ihre

Organisation und deren Entscheidungen sowie über deren Rechnungslegung und Haushalt auszuüben,“

Organisation und deren Entscheidungen sowie über deren Rechnungslegung und Haushalt auszuüben,“

Or. en

Änderungsantrag 486
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Absatz 2a erhält folgende Fassung:

entfällt

„(2a) Die Satzung einer Erzeugerorganisation kann vorsehen, dass die Mitglieder direkten Kontakt zu den Käufern haben, sofern dieser direkte Kontakt die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele oder die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse durch die Erzeugerorganisation nicht gefährdet. Die Bündelung des Angebots gilt als gewährleistet, wenn die wesentlichen Elemente der Verkäufe wie Preis, Qualität und Menge von der Erzeugerorganisation ausgehandelt und festgelegt werden.“

Or. en

Begründung

Diese in Buchstabe b aufgeführte Rechtsvorschrift ist nicht erforderlich, da die Erzeugerorganisationen ihre Satzungen entsprechend den Anforderungen ihrer Mitglieder ausarbeiten und beschließen.

Änderungsantrag 487
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Satzung einer Erzeugerorganisation kann vorsehen, dass die Mitglieder direkten Kontakt zu den Käufern haben, sofern dieser direkte Kontakt die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele oder die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse durch die Erzeugerorganisation nicht gefährdet. Die Bündelung des Angebots gilt als gewährleistet, wenn die wesentlichen Elemente der Verkäufe wie Preis, Qualität und Menge von der Erzeugerorganisation ausgehandelt und festgelegt werden.

entfällt

Or. es

Änderungsantrag 488
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Satzung einer Erzeugerorganisation kann vorsehen, dass die Mitglieder direkten Kontakt zu den Käufern haben, sofern dieser direkte Kontakt die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele oder die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse durch die Erzeugerorganisation nicht gefährdet. Die Bündelung des Angebots gilt als gewährleistet, wenn die wesentlichen Elemente der Verkäufe wie Preis, Qualität und Menge von der Erzeugerorganisation ausgehandelt und festgelegt werden.“

entfällt

Änderungsantrag 489
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Satzung einer Erzeugerorganisation kann vorsehen, dass die Mitglieder direkten Kontakt zu den Käufern haben, sofern dieser direkte Kontakt die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele oder die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse durch die Erzeugerorganisation nicht gefährdet. Die Bündelung des Angebots gilt als gewährleistet, wenn die wesentlichen Elemente der Verkäufe wie Preis, Qualität und Menge von der Erzeugerorganisation ausgehandelt und festgelegt werden.“ **entfällt**

Änderungsantrag 490
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Satzung einer Erzeugerorganisation kann vorsehen, dass die Mitglieder direkten Kontakt zu den Käufern haben, sofern dieser direkte Kontakt die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele oder die Bündelung des **entfällt**

Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse durch die Erzeugerorganisation nicht gefährdet. Die Bündelung des Angebots gilt als gewährleistet, wenn die wesentlichen Elemente der Verkäufe wie Preis, Qualität und Menge von der Erzeugerorganisation ausgehandelt und festgelegt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 491

Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 153 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Satzung einer Erzeugerorganisation kann vorsehen, dass die Mitglieder direkten Kontakt zu den Käufern haben, sofern dieser direkte Kontakt die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele oder die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse durch die Erzeugerorganisation nicht gefährdet. Die Bündelung des Angebots gilt als gewährleistet, wenn die wesentlichen Elemente der Verkäufe wie Preis, Qualität und Menge von der Erzeugerorganisation ausgehandelt und festgelegt werden.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 492

Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 153 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Satzung einer Erzeugerorganisation kann vorsehen, dass die **Mitglieder** direkten Kontakt zu den Käufern haben, sofern dieser direkte Kontakt die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele **oder** die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse durch die Erzeugerorganisation **nicht** gefährdet. Die Bündelung des Angebots **gilt** als gewährleistet, wenn die wesentlichen Elemente der Verkäufe wie Preis, Qualität und Menge von der Erzeugerorganisation ausgehandelt und festgelegt werden.“

(2a) Die Satzung einer Erzeugerorganisation kann vorsehen, dass die **angeschlossenen Erzeuger** direkten Kontakt zu den Käufern haben, sofern dieser direkte Kontakt die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele **nicht gefährdet, insbesondere sofern dadurch nicht** die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse durch die Erzeugerorganisation gefährdet **wird**. Die Bündelung des Angebots **und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse gelten** als gewährleistet, wenn die wesentlichen Elemente der Verkäufe wie Preis, Qualität und Menge von der Erzeugerorganisation ausgehandelt und festgelegt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 493

Cristina Maestre, Stefano Bonaccini, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 153 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Satzung einer Erzeugerorganisation kann vorsehen, dass die Mitglieder direkten Kontakt zu den Käufern haben, sofern dieser direkte Kontakt die von der **Erzeugerorganisation** verfolgten Ziele **oder** die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse durch die Erzeugerorganisation nicht gefährdet. **Die Bündelung des Angebots gilt als gewährleistet, wenn die wesentlichen Elemente der Verkäufe wie Preis, Qualität und Menge von der Erzeugerorganisation**

(2a) Die Satzung einer Erzeugerorganisation **muss gewährleisten, dass das Ziel der Bündelung des Angebots erreicht wird, insbesondere indem sichergestellt wird, dass die Erzeugerorganisation die wesentlichen Verkaufselemente wie Preis, Qualität und Menge aushandelt und festlegt. Die Satzung kann nur** vorsehen, dass die Mitglieder direkten Kontakt zu den Käufern haben, sofern dieser direkte Kontakt **niemals in Bezug auf die oben genannten Elemente stattfindet und somit**

ausgehandelt und festgelegt werden.“

die von der **Organisation** verfolgten Ziele oder die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse durch die Erzeugerorganisation nicht gefährdet.

Or. en

Änderungsantrag 494
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission

(2a) Die Satzung einer Erzeugerorganisation kann vorsehen, dass die Mitglieder direkten Kontakt zu den Käufern haben, sofern dieser direkte Kontakt die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele oder die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse durch die Erzeugerorganisation nicht gefährdet. Die Bündelung des Angebots gilt als gewährleistet, wenn die wesentlichen Elemente der Verkäufe wie Preis, Qualität und Menge von der Erzeugerorganisation ausgehandelt und festgelegt werden.

Geänderter Text

(2a) Die Satzung einer Erzeugerorganisation kann vorsehen, dass die Mitglieder **nach Festlegung der geschäftlichen Aspekte und nur unter bestimmten operationellen Umständen** direkten Kontakt zu den Käufern haben, sofern dieser direkte Kontakt die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele oder die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse durch die Erzeugerorganisation nicht gefährdet. Die Bündelung des Angebots gilt als gewährleistet, wenn die wesentlichen Elemente der Verkäufe wie Preis, Qualität und Menge von der Erzeugerorganisation ausgehandelt und festgelegt werden.

Or. it

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass der direkte Kontakt zwischen Mitglied und Käufer nur in sehr eingeschränkten Fällen und nach Festlegung der geschäftlichen Aspekte zulässig ist, damit die Verfolgung der Ziele der Erzeugerorganisation nicht beeinträchtigt wird.

Änderungsantrag 495
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission

(2a) Die Satzung einer Erzeugerorganisation kann vorsehen, dass die Mitglieder direkten Kontakt zu den Käufern haben, sofern dieser direkte Kontakt die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele oder die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse durch die Erzeugerorganisation nicht gefährdet. Die Bündelung des Angebots gilt als gewährleistet, wenn die wesentlichen Elemente der Verkäufe wie Preis, Qualität und Menge von der Erzeugerorganisation ausgehandelt und festgelegt werden.“

Geänderter Text

(2a) Die Satzung einer Erzeugerorganisation kann vorsehen, dass die Mitglieder ***nach Festlegung der kommerziellen Aspekte nur unter bestimmten betrieblichen Umständen*** direkten Kontakt zu den Käufern haben, sofern dieser direkte Kontakt die von der Erzeugerorganisation verfolgten Ziele oder die Bündelung des Angebots und das Inverkehrbringen der Erzeugnisse durch die Erzeugerorganisation nicht gefährdet. Die Bündelung des Angebots gilt als gewährleistet, wenn die wesentlichen Elemente der Verkäufe wie Preis, Qualität und Menge von der Erzeugerorganisation ausgehandelt und festgelegt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 496
Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission

(2aa) Die Satzung einer Erzeugerorganisation, der zufolge der direkte Kontakt zwischen den Mitgliedern und den Käufern zulässig ist, kann auch interne Kontroll- und Präventionsverfahren enthalten, damit dieser Kontakt nicht der Bündelung des Angebots oder der Vermarktungsstrategie der Organisation abträglich ist.

Geänderter Text

Or. es

Änderungsantrag 497
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 153 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse. **entfällt**

Or. fr

Begründung

Diese Ausnahme hat keine Grundlage mehr, die Erzeugerorganisationen im Milchsektor müssen die gleichen Regeln befolgen.

Änderungsantrag 498
Benoit Cassart, Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) [...] entfällt

Or. en

Änderungsantrag 499
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Begründung

Die detaillierten Bestimmungen des Vorschlags würden, wenn sie auf nationaler Ebene umgesetzt würden, die in vielen Sektoren durch Erzeugerorganisationen und bestehende vertragliche Vereinbarungen in den Lieferketten etablierten Preissysteme gefährden. Die Vertragsfreiheit würde dadurch erheblich eingeschränkt werden. Kurzfristige Verträge erfordern häufig ein hohes Maß an Flexibilität. Dieses kann durch die zwingende Schriftform und die detaillierten Anforderungen an den Vertragsinhalt jedoch nicht gewährleistet werden. Damit würde die positive Absicht, die Erzeuger zu stärken und Markttransparenz zu schaffen, verfehlt.

Änderungsantrag 500
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für jede Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse und Zucker in der Union ***durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen*** an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler bedarf es eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien.

Für jede Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse und Zucker in der Union an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler bedarf es eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien.

Or. it

Begründung

Alle Lieferungen von Erzeugnissen müssen einem schriftlichen Vertrag unterliegen.

Änderungsantrag 501

Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für jede Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse und Zucker in **der Union** durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler **bedarf es** eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien.

Geänderter Text

Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass jede Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse und Zucker in **seinem Hoheitsgebiet** durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, **einen Abholer**, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien **bedarf**.

Or. de

Änderungsantrag 502

Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für jede Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse **und** Zucker in der Union durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler **bedarf es** eines schriftlichen

Geänderter Text

Für jede Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse, Zucker, **Schweinefleisch, Kartoffeln, Saatgut, Obst und Gemüse** in der Union durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, ein

Vertrags zwischen den Parteien.

Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler bedarf es eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien. **Die Mitgliedstaaten können weitere Ausnahmen vorsehen, sofern sie dies für notwendig erachten.**

Or. en

Änderungsantrag 503
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für jede Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse und Zucker in der Union durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler bedarf es eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien.

Geänderter Text

Für jede Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse, **Schweinefleisch, Kartoffeln, Saatgut** und Zucker in der Union durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler bedarf es eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien. **Die Mitgliedstaaten können weitere Ausnahmen vorsehen, wenn sie dies für erforderlich halten.**

Or. en

Änderungsantrag 504
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Benoit Cassart, Charles Goerens, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für jede Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse und Zucker in der Union durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler **bedarf es eines schriftlichen Vertrags** zwischen den Parteien.

Geänderter Text

Für jede Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse und Zucker in der Union durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler **kann ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden**.

Or. en

Änderungsantrag 505
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für jede Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse und Zucker in der Union durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler **bedarf es eines schriftlichen Vertrags** zwischen den Parteien.

Geänderter Text

Für jede Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus einem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Sektor mit Ausnahme der Sektoren Milch und Milcherzeugnisse und Zucker in der Union durch einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler **kann ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden**.

Or. en

Änderungsantrag 506

Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Solch ein Vertrag ***muss*** die in den Absätzen 4 und 8 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Geänderter Text

Solch ein Vertrag ***sollte*** die in den Absätzen 4 und 8 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Or. de

Änderungsantrag 507

Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch einen Erzeuger, bei dem es sich nicht um einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen handelt, an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler ein schriftlicher Vertrag zu schließen ist,

Geänderter Text

entfällt

Or. it

Begründung

Im Einklang mit dem vorherigen Änderungsantrag müssen alle Lieferungen einem schriftlichen Vertrag unterliegen.

Änderungsantrag 508

Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch einen **Erzeuger, bei dem es sich nicht um einen Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen handelt, an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler** ein schriftlicher Vertrag zu schließen ist,

Geänderter Text

a) für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch einen **Marktteilnehmer, der nicht unter Absatz 1 fällt**, ein schriftlicher Vertrag zu schließen ist,

Or. en

Begründung

Das Ziel besteht darin, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die Verpflichtung zum Abschluss schriftlicher Verträge über die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf weitere Phasen (Verarbeitung und Vermarktung, ausgenommen den Verkauf an Endverbraucher) auszuweiten.

Änderungsantrag 509
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der Erstankäufer des landwirtschaftlichen Erzeugnisses ein schriftliches Vertragsangebot über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen abgeben **muss**.

Geänderter Text

b) der Erstankäufer des landwirtschaftlichen Erzeugnisses ein schriftliches Vertragsangebot über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen abgeben **kann**.

Änderungsantrag 510

Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für Fälle, in denen keine Einigung über den Abschluss eines solchen Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien, sofern keine Einigung über die Formalisierung, Auslegung oder Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verträge erzielt wird, eine Mediation beantragen können, die in jedem Fall ein unparteiisches Verfahren gewährleistet, in dem die Parteien unter völlig gleichen Bedingungen teilnehmen.

Änderungsantrag 511

Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für Fälle, in denen keine Einigung über den Abschluss eines solchen Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein.

Geänderter Text

Um – falls gewünscht – Fälle abzudecken, in denen keine Einigung über den Abschluss eines solchen Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein, der auch künftig für alle Parteien uneingeschränkt freiwillig sein muss.

Änderungsantrag 512
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für Fälle, in denen keine Einigung über den Abschluss eines solchen Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein.

Geänderter Text

Für Fälle, in denen keine Einigung über den Abschluss eines solchen Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein. ***Die Nutzung des Mediationsmechanismus ist für die Vertragsparteien freiwillig.***

Or. en

Änderungsantrag 513
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für Fälle, in denen keine Einigung über den Abschluss eines solchen Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein.

Geänderter Text

Für Fälle, in denen keine Einigung über den Abschluss eines Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein, ***dessen Nutzung für alle Parteien vollständig freiwillig ist***

Or. en

Änderungsantrag 514

Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für Fälle, in denen keine Einigung über den Abschluss eines solchen Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein.

Geänderter Text

Für Fälle, in denen keine Einigung über den Abschluss eines solchen Vertrags gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags besteht, richten die Mitgliedstaaten einen **freiwilligen** Mediationsmechanismus ein **und finanzieren diesen**.

Or. en

Änderungsantrag 515
Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für Fälle, in denen **keine Einigung über den Abschluss eines solchen Vertrags** gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags **besteht**, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein.

Geänderter Text

Für Fälle, in denen **Streitigkeiten aus einem Vertrag** gemäß den Absätzen 1 und 2 oder über die Änderung eines solchen Vertrags **bestehen**, richten die Mitgliedstaaten einen Mediationsmechanismus ein.

Or. de

Änderungsantrag 516
Carlo Fidanza, Sergio Berlato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Mediationsmechanismus muss die Beteiligung von Vertretern der repräsentativen Organisationen der Landwirte umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 517

Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den in ihrem Hoheitsgebiet ***eingerrichteten Mediationsmechanismus***.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den in ihrem Hoheitsgebiet ***bestehenden Rechtsrahmen für eine Mediation oder den verfügbaren Mechanismus***.

Or. en

Änderungsantrag 518

Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Mediationsmechanismus muss die Beteiligung der Mitglieder der Vertretungsorganisationen der Landwirte vorsehen.

Or. it

Begründung

Es ist notwendig, den Landwirten angemessene technisch-fachliche Unterstützung zu garantieren, da sie das schwächste Glied der Nahrungsmittelkette sind.

Änderungsantrag 519

Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ***ist vor der Lieferung*** abzuschließen
bzw. vorzulegen,

Geänderter Text

a) ***sollte vor dem Eigentumsübergang***
abzuschließen bzw. vorzulegen ***sein***,

Or. de

Änderungsantrag 520

Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ***ist vor der Lieferung*** abzuschließen
bzw. vorzulegen,

Geänderter Text

a) ***ist vor der Lieferung **oder vor der Übertragung des Eigentums*****
abzuschließen bzw. vorzulegen,

Or. en

Begründung

In agricultural commodity markets, particularly in the grain and oilseeds sector, commercial practices differentiate between delivery and transfer of ownership. It is common for products to be delivered to storage facilities before a sale is finalized, with ownership transferred only later. Restricting the timing of contracts solely to the point before delivery would not align with established sector-specific practices and could disrupt commercial operations. Allowing contracts to be concluded either in advance of delivery or in advance of the transfer of ownership reflects market realities of different sectors and preserves the necessary operational flexibility across the supply chain.

Änderungsantrag 521

Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) ist schriftlich abzuschließen bzw. vorzulegen und entfällt

Or. de

Änderungsantrag 522

Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der **mindestens die Produktionskosten, einschließlich fairer Einnahmen für den Erzeuger, sowie alle Kosten in Bezug auf weitere Bestimmungen deckt und der**

Or. it

Begründung

Um faire Einnahmen für die Landwirte zu gewährleisten, müssen auch dem Preis oder den einschlägigen Indikatoren, die zur Preisfestlegung herangezogen werden, die Produktionskosten zugrunde liegen.

Änderungsantrag 523

Carlo Fidanza, Sergio Berlato

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Einleitung

Vorschlag der Kommission

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der

Geänderter Text

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der ***mindestens die Produktionskosten, einschließlich einer angemessenen Vergütung für den Erzeuger, sowie alle Kosten im Zusammenhang mit zusätzlichen Anforderungen abdeckt und der***

Or. en

Änderungsantrag 524

Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Einleitung

Vorschlag der Kommission

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der

Geänderter Text

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der ***die Produktionskosten, darunter eine angemessene Vergütung der Erzeuger und sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den zusätzlichen Anforderungen, abdecken sollte, und der überdies***

Or. ro

Änderungsantrag 525

Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Einleitung

Vorschlag der Kommission

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der

Geänderter Text

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der **die Produktionskosten sowie alle Kosten im Zusammenhang mit zusätzlichen Anforderungen abdeckt und der**

Or. en

Änderungsantrag 526

Cristina Maestre, Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Einleitung

Vorschlag der Kommission

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis, der

Geänderter Text

i) den Preis für das gelieferte Erzeugnis **unter ausdrücklicher Angabe aller Zahlungen einschließlich der anwendbaren Rabatte**, der

Or. en

Änderungsantrag 527

Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– fest und im Vertrag genannt sein muss **oder**

Geänderter Text

– fest und im Vertrag genannt sein muss **und mindestens die gesamten Produktionskosten, einschließlich einer angemessenen Vergütung der Erzeuger, sowie die Gesamtkosten für zusätzliche Dienstleistungen abdeckt;**

Änderungsantrag 528
Anna Strolenberg, Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– fest und im Vertrag genannt sein
muss oder

Geänderter Text

– fest und im Vertrag genannt sein
muss, **mit Preisen, die die berechneten
Produktionskosten decken und eine
angemessene Vergütung beinhalten**, oder

Änderungsantrag 529
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im
Vertrag festgelegter Faktoren errechnet
wird, **etwa** auf der Grundlage von
objektiven Indikatoren, Indizes oder
Methoden zur Berechnung des Endpreises,
die leicht zugänglich und verständlich sind
und die Veränderungen der
Marktbedingungen und der
Produktionskosten widerspiegeln, von den
Liefermengen sowie der Qualität oder
Zusammensetzung der gelieferten
landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu
diesem Zweck können die Mitgliedstaaten
nach objektiven Kriterien und auf der
Grundlage von Studien über die Erzeugung

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im
Vertrag festgelegter Faktoren errechnet
wird, **und zwar** auf der Grundlage von
objektiven Indikatoren, Indizes oder
Methoden zur Berechnung des Endpreises,
die leicht zugänglich und verständlich sind
und die Veränderungen der
Marktbedingungen und der
Produktionskosten widerspiegeln, von den
Liefermengen sowie der Qualität oder
Zusammensetzung der gelieferten
landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu
diesem Zweck können die Mitgliedstaaten
**und gegebenenfalls die nach Artikel 157
Absatz 1 anerkannten Branchenverbände**

und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. **Diese Indikatoren werden auf regionaler und/oder nationaler Ebene festgelegt und im Internet veröffentlicht, damit sie in Verträgen Anwendung finden können.** Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. ro

Änderungsantrag 530 **Paulo Do Nascimento Cabral**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, und zwar auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen, **der Inflation** und der Produktionskosten, **ausdrücklich einschließlich der Arbeitskosten**, widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette, **von Daten der gemäß Artikel 157 Absatz 1 anerkannten Branchenverbände und von Daten der EU-Beobachtungsstelle für die Agrar- und Lebensmittelkette** Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es

frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. pt

Änderungsantrag 531
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, **etwa auf der Grundlage von** objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird **und mindestens die gesamten Produktionskosten, einschließlich einer angemessenen Vergütung der Erzeuger, sowie die Gesamtkosten für zusätzliche Dienstleistungen abdeckt; diese Faktoren basieren auf** objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und **die tatsächlichen Produktionskosten, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Landwirts,** die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 532

Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren **errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den** Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter **objektiver, überprüfbarer, nicht manipulierbarer** Faktoren, **einschließlich der** Liefermengen sowie der Qualität und Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, **errechnet wird. Beim zu zahlenden Preis werden Änderungen der Marktbedingungen sowie Änderungen der relevanten Elemente der Produktionskosten berücksichtigt;** Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 533

Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder

Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die **Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln**, von den Liefermengen sowie **der** Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die **tatsächlichen Produktionskosten, darunter auch die Vergütung des Landwirts, die Veränderungen der Marktbedingungen**, die Liefermengen sowie **die** Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse **berücksichtigen**; zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette **oder anhand von Daten, die von anerkannten Branchenverbänden im Sinne von Artikel 157 Absatz 1 übermittelt wurden**, Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 534
Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse; zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der

Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. **Den Vertragsparteien steht es frei**, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach **wichtige** Indikatoren Bezug **zu** nehmen.

Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. **Um sicherzustellen, dass der Endpreis die Produktionskosten, einschließlich der Vergütung des Landwirts, deckt, müssen die Vertragsparteien** auf diese oder andere ihrer Ansicht nach **relevante** Indikatoren Bezug nehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 535 Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren **errechnet** wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. **Den Vertragsparteien steht es frei**, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach **wichtige** Indikatoren Bezug **zu** nehmen.

Geänderter Text

– **variabel ist und anhand der** Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren **ermittelt** wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln **können**, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. **Den Vertragsparteien steht es frei**, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach **wichtige** Indikatoren Bezug **zu** nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 536

Norbert Lins, Marion Walsmann, Christine Schneider, Lena Düpont, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 148 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren **errechnet** wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten **landwirtschaftlichen Erzeugnisse**. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere **ihrer Ansicht nach wichtige** Indikatoren Bezug zu nehmen.

Geänderter Text

– – **variabel ist und anhand der** Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren **ermittelt** wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln **können**, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten **Milch und Milcherzeugnisse**. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 537

Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes und

Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen **und der Produktionskosten** widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen widerspiegeln **können**, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse; Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 538

Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, **etwa** auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen **und der Produktionskosten** widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, **zum Beispiel** auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige

oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. de

Änderungsantrag 539

Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi, Sebastian Everding, Giuseppe Antoci
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, **etwa auf der Grundlage von** objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird **und mindestens die gesamten Produktionskosten, einschließlich einer angemessenen Vergütung der Erzeuger, sowie die Gesamtkosten für zusätzliche Dienstleistungen abdeckt; diese Faktoren, die auf** objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises **basieren**, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 540

Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, **und mindestens die gesamten Produktionskosten, einschließlich einer angemessenen Vergütung der Erzeuger, sowie die Gesamtkosten für zusätzliche Dienstleistungen abdeckt.** Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 541

Carola Rackete

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im

Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und **die tatsächlichen Produktionskosten, einschließlich der Vergütung des Landwirts**, die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 542 **Raffaele Stancanelli**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten

nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen, **die die Produktionskosten einschließen**. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 543 **Salvatore De Meo**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen, **die die Produktionskosten umfassen**. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen, **oder**

Or. it

Änderungsantrag 544
Anna Strolenberg, Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Geänderter Text

– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten, ***einschließlich einer angemessenen Vergütung***, widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 545
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– ***unter Bezugnahme auf die in den Großhandelsmärkten erhobenen Preise***

festgelegt wird, die ein transparentes Marktumfeld darstellen, das auf einer Vielzahl an Akteuren und dokumentierten Transaktionen beruht. Diese Preise sind ein zuverlässiger Vergleichswert für die Festlegung eines fairen Preises für landwirtschaftliche Erzeugnisse, auch in Kombination mit anderen vertraglich festgelegten Kriterien.

Or. it

Änderungsantrag 546
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) die verwendeten Indikatoren müssen von unabhängigen Beobachtungsstellen oder zuständigen Behörden veröffentlichte Daten über die tatsächlichen Produktionskosten umfassen, um Transparenz in Bezug auf die Margen und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der ausgehandelten Preise zu gewährleisten,

Or. fr

Änderungsantrag 547
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) die Menge und die Qualität der

ii) die Menge und die Qualität der

betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die geliefert werden können oder müssen, und den Zeitplan für diese Lieferungen,

betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die geliefert werden können oder müssen, ***zusammen mit einem von beiden Parteien gebilligten Produktanalysebulletin***, und den Zeitplan für diese Lieferungen,

Or. ro

Begründung

Das von beiden Parteien gebilligte Analysebulletin hilft den Landwirten dabei, einen fairen Preis für die gelieferten Erzeugnisse zu erzielen.

Änderungsantrag 548

Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. ***Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag zudem eine Revisionsklausel, die insbesondere vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann,***

Geänderter Text

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann.

Or. de

Änderungsantrag 549

Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. **Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag zudem eine Revisionsklausel, die insbesondere vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann,**

Geänderter Text

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann.

Or. en

Begründung

The proposed revision clause is not suited to the realities of the grain and oilseeds sector and serves neither the interests of buyers nor sellers. In this market, contracts are often concluded well in advance. Farmers typically sell parts of their harvest at different times throughout the year as part of their risk management strategy, a practice mirrored by subsequent stages of the supply chain to ensure continuous availability of supplies.

Allowing producers to unilaterally withdraw from contracts concluded more than six months in advance would undermine the security of downstream actors who are already contractually bound and cannot easily renegotiate their commitments.

This uncertainty would risk encouraging traders to shift towards sourcing from non-EU countries, where supply reliability is perceived to be higher. Alternatively, traders would price in the increased risk, resulting in lower farm-gate prices. Both consequences would ultimately harm German and European farmers rather than strengthen their position.

Änderungsantrag 550

Cristina Maestre, Stefano Bonaccini, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer

Geänderter Text

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer

Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten *enthält* der Vertrag *zudem* eine Revisionsklausel, die insbesondere vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann,

Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten *können die Mitgliedstaaten auch beschließen, dass* der Vertrag eine Revisionsklausel *enthält*, die insbesondere vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann,

Or. en

Änderungsantrag 551 **Bert-Jan Ruissen**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag zudem eine Revisionsklausel, die insbesondere vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann,

Geänderter Text

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die insbesondere vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen *auf der Grundlage von Szenarien höherer Gewalt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf extreme Wetterbedingungen, Ausbrüche von Tierseuchen, geopolitische Spannungen oder anderen Gründen, aus denen der vereinbarte Preis die Kosten der Landwirte nicht mehr deckt*, ausgelöst werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 552 **Daniel Buda**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag zudem eine Revisionsklausel, die insbesondere vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann,

Geänderter Text

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag zudem eine Revisionsklausel, die insbesondere vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann. ***Diese Revisionsklausel kann in Ausnahmefällen höherer Gewalt jederzeit von einem Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden,***

Or. ro

Änderungsantrag 553
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag zudem eine Revisionsklausel, die insbesondere vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann,

Geänderter Text

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten (***zwölf Monate in Bereichen, in denen mit Termingeschäften gehandelt wird, wie z. B. bei Getreide***) enthält der Vertrag zudem eine Revisionsklausel, die insbesondere vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer

Vereinigung von Erzeugerorganisationen
ausgelöst werden kann,

Or. pt

Änderungsantrag 554
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als **sechs** Monaten enthält der Vertrag zudem eine Revisionsklausel, die insbesondere vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann,

Geänderter Text

iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsklausel abgeschlossen werden kann. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als **zwölf** Monaten enthält der Vertrag zudem eine Revisionsklausel, die insbesondere vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann,

Or. en

Änderungsantrag 555
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 4 – Buchstabe c – Ziffer vi a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

via) der Zeitpunkt, zu dem das Risiko vom Landwirt, der Erzeugerorganisation, der Vereinigung von Erzeugerorganisationen auf den verarbeitenden Betrieb, den Vertreiber oder den Einzelhändler übergeht.

Änderungsantrag 556
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, wenn

Geänderter Text

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist **möglicherweise** kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, wenn

Änderungsantrag 557
Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c

Geänderter Text

entfällt

genannten Bestimmungen;

Or. en

Änderungsantrag 558
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, *sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen;*

Geänderter Text

a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden;

Or. es

Änderungsantrag 559
Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die

Geänderter Text

a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die

Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, ***sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen;***

Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden;

Or. es

Änderungsantrag 560
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, ***sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen;***

Geänderter Text

a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden.

Or. en

Änderungsantrag 561
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, ***sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen;***

Geänderter Text

a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden;

Or. en

Änderungsantrag 562
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, ***sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen;***

Geänderter Text

a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden;

Änderungsantrag 563
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, ***sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen;***

Geänderter Text

a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden;

Begründung

Diese Art von Bedingungen verursacht derzeit enorme bürokratische Belastungen für Genossenschaften in Mitgliedstaaten, in denen bereits eine ähnliche Regelung besteht, wie es beispielsweise in Spanien der Fall ist.

Änderungsantrag 564
Carola Rackete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die betreffenden

PE773.314v01-00

Geänderter Text

a) die betreffenden

366/440

AM1321108DE.docx

landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, **mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie** mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen;

landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, **die** mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen **identisch sind oder über sie hinausgehen**;

Or. en

Änderungsantrag 565

Luke Ming Flanagan

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation **oder Genossenschaft** an die Erzeugerorganisation **oder Genossenschaft**, der es angehört, geliefert werden, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation **oder Genossenschaft** oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen;

Geänderter Text

a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation an die Erzeugerorganisation, der es angehört, geliefert werden, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen;

Or. en

Änderungsantrag 566

Cristina Maestre, Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Elena Sancho Murillo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen *eine* ähnliche *Wirkung erzielt wird* wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen;

Geänderter Text

a) die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation oder Genossenschaft an die Erzeugerorganisation oder Genossenschaft, der es angehört, geliefert werden, sofern die Satzung dieser Erzeugerorganisation oder Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen ähnliche *Ziele erreicht werden* wie mit den in Absatz 4 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen;

Or. en

Änderungsantrag 567

Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) *der Erstankäufer der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG ist;*

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Der Text kehrt die derzeitige Regelung der GMO um, indem er alle schriftlichen Verträge in die geltenden Rechtsvorschriften einbezieht, sofern sich ein Mitgliedstaat für deren Anwendung entscheidet. Würde man Erstankäufer, die höchstens 49 Arbeitnehmer beschäftigen und einen Umsatz von weniger als 10 Mio. EUR erzielen, von der Verpflichtung ausnehmen, bliebe die überwiegende Mehrheit der europäischen Landwirte ohne Schutz. Mit dem vorgeschlagenen Text würden nur 7,03 % der Milchverarbeitungsbetriebe in der EU in die Verpflichtung einbezogen, oder im Falle Spaniens würden 95,11 % der Milchverarbeitungsbetriebe, die derzeit einen Schutz vor möglichen Missbräuchen genießen, diesen verlieren.

Änderungsantrag 568 **Herbert Dorfmann**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) der Erstankäufer der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG ist; **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 569 **Anna Strolenberg** im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) der Erstankäufer der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG ist; **entfällt**

Änderungsantrag 570
Carlo Fidanza, Sergio Berlato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) der Erstkäufer der betreffenden
landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein
Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne
der Empfehlung 2003/361/EG ist;** **entfällt**

Änderungsantrag 571
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) der Erstkäufer der betreffenden
landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein
Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne
der Empfehlung 2003/361/EG ist;** **entfällt**

Änderungsantrag 572
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) der Erstankäufer der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG ist; **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 573
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) der Erstankäufer der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG ist; **entfällt**

Or. pl

Änderungsantrag 574
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Die Bestimmungen des Artikels 168 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer iii gelten nicht für die Sektoren Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen.

Or. en

Änderungsantrag 575
Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Lieferung und die Zahlung der Erzeugnisse zeitgleich erfolgen; **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 576
Cristina Maestre, Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Lieferung und die Zahlung der Erzeugnisse zeitgleich erfolgen; **entfällt**

Or. en

Begründung

Der Text ist in Absatz 6 enthalten.

Änderungsantrag 577
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) der Erstkäufer der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG ist^{1a}.

**^{1a} Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36,
<http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>)**

Or. pl

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten über eine mögliche Ausnahme von der Verpflichtung zu Vertragsbeziehungen entscheiden können, wenn es sich bei dem Erstkäufer um ein Kleinst- oder Kleinunternehmen handelt.

Änderungsantrag 578
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) in Fällen, in denen der Landwirt/Erzeuger oder die Erzeugerorganisation bzw. Genossenschaft die Erzeugnisse ohne schriftlichen Vertrag liefern möchte.

Or. en

Begründung

Einem Landwirt, der seine Erzeugnisse aus irgendeinem Grund ohne schriftlichen Vertrag verkaufen möchte, sollte dies ermöglicht werden. Es kann viele Gründe geben, aus denen ein Landwirt, eine Genossenschaft oder eine Erzeugerorganisation es vorzieht, die Erzeugnisse

ohne schriftlichen Vertrag zu verkaufen, z. B. den schnellen Verkauf kleiner Mengen, den Verwaltungsaufwand oder unternehmerische Entscheidungen.

Änderungsantrag 579
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Bestimmung über die Produktionskosten sollte nicht für die Sektoren Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen sowie Schweinefleisch gelten. Die unter Ziffer iii aufgeführten Bestimmungen zur Revisionsklausel sollten nicht für die Sektoren Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen gelten.

Or. en

Änderungsantrag 580
Anna Strolenberg
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass in einem oder mehreren der folgenden Fälle kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich ist:

entfällt

a) Die Lieferung betrifft Erzeugnisse, deren Wert einen gewissen, vom Mitgliedstaat festzulegenden Schwellenwert (maximal 10 000 EUR) nicht überschreitet;

b) die Lieferung betrifft landwirtschaftliche Erzeugnisse, die saisonalen Angebots- oder Nachfrageschwankungen unterliegen oder leicht verderblich sind;

c) die Lieferung betrifft landwirtschaftliche Erzeugnisse, die traditionellen oder üblichen Verkaufspraktiken unterliegen.

Or. en

**Änderungsantrag 581
Bert-Jan Ruissen**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 6 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass in einem oder mehreren der folgenden Fälle kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich ist:

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist in den folgenden Fällen kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich:

Or. en

**Änderungsantrag 582
Raffaele Stancanelli**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 6 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Die Lieferung betrifft Erzeugnisse, deren Wert einen gewissen, vom Mitgliedstaat festzulegenden Schwellenwert (maximal 10 000 EUR) **entfällt**

nicht überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 583
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Die Lieferung betrifft Erzeugnisse, deren Wert einen gewissen, vom Mitgliedstaat festzulegenden Schwellenwert (maximal 10 000 EUR) nicht überschreitet; **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 584
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Die Lieferung betrifft Erzeugnisse, deren Wert einen gewissen, vom Mitgliedstaat festzulegenden Schwellenwert (maximal 10 000 EUR) nicht überschreitet; **entfällt**

Or. it

Begründung

Die Abweichung vom schriftlichen Vertrag oder schriftlichen Vertragsangebot bei KMU sollte freiwillig sein.

Änderungsantrag 585
Carlo Fidanza, Sergio Berlato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Die Lieferung betrifft** Erzeugnisse, deren Wert einen gewissen, vom Mitgliedstaat festzulegenden Schwellenwert (maximal 10 000 EUR) nicht überschreitet;

Geänderter Text

a) **der Erstkäufer der betreffenden landwirtschaftlichen** Erzeugnisse ein **Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG ist;**

Or. en

Änderungsantrag 586
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die Lieferung betrifft Erzeugnisse, deren Wert einen gewissen, vom Mitgliedstaat festzulegenden Schwellenwert (maximal **10 000** EUR) nicht überschreitet;

Geänderter Text

a) Die Lieferung betrifft Erzeugnisse, deren Wert einen gewissen, vom Mitgliedstaat festzulegenden Schwellenwert (maximal **1 000** EUR) nicht überschreitet;

Or. en

Begründung

Laut Eurostat machen landwirtschaftliche Betriebe in der Europäischen Union (EU), deren Standardproduktion weniger als 8 000 EUR beträgt, 76,4 % aus, hinzu kommen jene aus den nächsthöheren Strata, die ihre Erzeugnisse mehr als einmal im Jahr verkaufen.

Änderungsantrag 587
Luke Ming Flanagan

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die Lieferung betrifft Erzeugnisse, deren Wert einen gewissen, vom Mitgliedstaat festzulegenden Schwellenwert (***maximal 10 000 EUR***) nicht überschreitet;

Geänderter Text

a) Die Lieferung betrifft Erzeugnisse, deren Wert einen gewissen, vom Mitgliedstaat festzulegenden Schwellenwert nicht überschreitet;

Or. en

Änderungsantrag 588
Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 6 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Der Vertragsabschluss und die Zahlung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse erfolgen zum Zeitpunkt der Lieferung* (*spätestens fünf Arbeitstage nach den obligatorischen Qualitätskontrollen (z. B. Einstufung).

Or. en

Begründung

Dies scheint einen Ausgleich zwischen der schnellen Zahlung an den Landwirt und der Möglichkeit für den Verarbeiter, die erforderlichen obligatorischen Qualitätskontrollen durchzuführen und anschließend zu zahlen, zu schaffen.

Änderungsantrag 589
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 6 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**aa) der Erstkäufer der betreffenden
landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein
Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne
der Empfehlung 2003/361/EG ist;**

Or. it

Änderungsantrag 590
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 6 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**aa) der Erstkäufer der betreffenden
landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein
Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne
der Empfehlung 2003/361/EG ist;**

Or. en

Änderungsantrag 591
Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) die Lieferung betrifft
landwirtschaftliche Erzeugnisse, die
saisonalen Angebots- oder
Nachfrageschwankungen unterliegen**

entfällt

oder leicht verderblich sind;

Or. en

Änderungsantrag 592
Carlo Fidanza, Sergio Berlato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) die Lieferung betrifft
landwirtschaftliche Erzeugnisse, die
saisonalen Angebots- oder
Nachfrageschwankungen unterliegen
oder leicht verderblich sind;**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 593
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) die Lieferung betrifft
landwirtschaftliche Erzeugnisse, die
saisonalen Angebots- oder
Nachfrageschwankungen unterliegen
oder leicht verderblich sind;**

entfällt

Or. it

Begründung

Auch in diesem Fall wird es, wie beim vorherigen Änderungsantrag, für erforderlich erachtet, dass die Abweichung vom schriftlichen Vertrag oder schriftlichen Vertragsangebot bei KMU nicht freiwillig sein sollte.

Änderungsantrag 594
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 6 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ba) die Lieferung betrifft
landwirtschaftliche Erzeugnisse, die
traditionellen oder gebräuchlichen
Verkaufspraktiken unterliegen.**

Or. it

Änderungsantrag 595
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Lieferung betrifft
landwirtschaftliche Erzeugnisse, die
traditionellen **oder üblichen**
Verkaufspraktiken unterliegen.

c) die Lieferung betrifft
landwirtschaftliche Erzeugnisse, die
traditionellen Verkaufspraktiken
unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 596
Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Nummer 6 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Die Mitgliedstaaten können, wenn sie dies als notwendig erachten und ihre Entscheidung begründen, auf Antrag eines anerkannten Branchenverbands im Sinne von Artikel 157 Absatz 1 oder, falls ein solcher nicht besteht, eines Verbands, der als repräsentativ für einen gesamten landwirtschaftlichen Sektor anzusehen ist, beschließen, bestimmte spezifische Sektoren, mit Ausnahme der Sektoren zur Erzeugung von Milch, Zucker, Rind-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Geflügelfleisch, von der Verpflichtung zu schriftlichen Verträgen gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels ausnehmen. Diese Ausnahme gilt unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 7 dieses Artikels.

Or. fr

Änderungsantrag 597

Cristina Maestre, Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 6 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Lieferung und die Zahlung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse zeitgleich erfolgen;

Or. en

Änderungsantrag 598

Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag eines anerkannten Branchenverbands im Sinne des Artikels 157 Absatz 1 oder, falls ein solcher nicht besteht, einer Organisation, die als repräsentativ für einen gesamten landwirtschaftlichen Sektor anzusehen ist, beschließen, bestimmte spezifische Sektoren von der Verpflichtung zu schriftlichen Verträgen gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels auszunehmen. Diese Ausnahme gilt unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 7 dieses Artikels.

Or. en

Begründung

Ein ausdrücklicher Ausschluss des Milchsektors ist nicht erforderlich, da Artikel 168 ohnehin nicht für Milch gilt, da diese bereits unter Artikel 148 fällt. Mit diesem Änderungsantrag bleibt die Absicht des Berichtstatters erhalten, während gleichzeitig die rechtliche Kohärenz sichergestellt und Verwirrung über den Anwendungsbereich von Artikel 168 vermieden wird.

Änderungsantrag 599

Luke Ming Flanagan

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Ist gemäß Absatz 5 Buchstaben b, c und d oder Absatz 6 kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, so kann ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen

(7) Ist gemäß Absatz 5 Buchstaben b, c und d oder Absatz 6 kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, so kann ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen

für eine Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler einen schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien oder ein schriftliches Vertragsangebot **verlangen**. Solch ein Vertrag oder Vertragsangebot muss die in Absatz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

für eine Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler **um** einen schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien oder ein schriftliches Vertragsangebot **ersuchen**. Solch ein Vertrag oder Vertragsangebot muss die in Absatz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 600

Anna Strolenberg

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Ist gemäß Absatz 5 **Buchstaben b, c und d oder Absatz 6** kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, so kann ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen für eine Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler einen schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien oder ein schriftliches Vertragsangebot verlangen. Solch ein Vertrag oder Vertragsangebot muss die in Absatz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Geänderter Text

(7) Ist gemäß Absatz 5 **Buchstabe d** kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, so kann ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen für eine Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler einen schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien oder ein schriftliches Vertragsangebot verlangen. Solch ein Vertrag oder Vertragsangebot muss die in Absatz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 601

Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Ist gemäß Absatz 5 Buchstaben **b**, **c** **und d** oder Absatz 6 kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, so kann ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen für eine Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler einen schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien oder ein schriftliches Vertragsangebot verlangen. Solch ein Vertrag oder Vertragsangebot muss die in Absatz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Geänderter Text

(7) Ist gemäß Absatz 5 Buchstaben **b** **und c** oder Absatz 6 kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, so kann ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen für eine Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler einen schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien oder ein schriftliches Vertragsangebot verlangen. Solch ein Vertrag oder Vertragsangebot muss die in Absatz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Or. en

Begründung

Bei einer Spende besteht kein Vertragsverhältnis.

Änderungsantrag 602
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Ist gemäß Absatz 5 Buchstaben **b**, **c** und **d** oder Absatz 6 kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, so kann ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen

Geänderter Text

(7) Ist gemäß Absatz 5 Buchstaben **c** und **d** oder Absatz 6 kein schriftlicher Vertrag oder schriftliches Vertragsangebot erforderlich, so kann ein Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen

für eine Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler einen schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien oder ein schriftliches Vertragsangebot verlangen. Solch ein Vertrag oder Vertragsangebot muss die in Absatz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

für eine Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler einen schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien oder ein schriftliches Vertragsangebot verlangen. Solch ein Vertrag oder Vertragsangebot muss die in Absatz 4 und Absatz 8 Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Or. en

Begründung

Kohärenz mit den vorgelegten Änderungsanträgen

Änderungsantrag 603

Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Sämtliche Bestandteile von Verträgen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, **die zwischen Landwirten, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und verarbeitenden Betrieben, Vertriebsunternehmen oder Einzelhändlern geschlossen werden**, einschließlich der in Absatz 4 Buchstabe c genannten Bestandteile, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar.

Geänderter Text

Sämtliche Bestandteile von Verträgen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich der in Absatz 4 Buchstabe c genannten Bestandteile, sind zwischen den beteiligten Parteien **unbeschadet der von den Mitgliedstaaten eingeführten zusätzlichen Anforderungen** frei verhandelbar.

Or. en

Änderungsantrag 604

Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Sämtliche Bestandteile von Verträgen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zwischen Landwirten, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und verarbeitenden Betrieben, Vertriebsunternehmen oder Einzelhändlern geschlossen werden, einschließlich der in Absatz 4 Buchstabe c genannten Bestandteile, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar.

Geänderter Text

Sämtliche Bestandteile von Verträgen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zwischen Landwirten, Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und verarbeitenden Betrieben, Vertriebsunternehmen oder Einzelhändlern geschlossen werden, einschließlich der in Absatz 4 Buchstabe c genannten Bestandteile, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar, **wobei eine von den Landwirten vereinbarte Mindestgewinnspanne einzuhalten ist.**

Or. ro

Begründung

Zusätzlich zu den Produktionskosten der Landwirte muss auch eine Mindestgewinnspanne gewährleistet werden, damit sie nicht mit Verlust produzieren.

Änderungsantrag 605

Cristina Maestre, Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **können** eine oder mehrere der folgenden Regelungen festlegen:

Geänderter Text

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten eine oder mehrere der folgenden Regelungen festlegen:

Or. en

Änderungsantrag 606
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 8 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) eine Mindestlaufzeit, die mindestens sechs Monate beträgt und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen darf.

entfällt

Or. it

Begründung

Einem Mitgliedstaat die Möglichkeit einzuräumen, die verpflichtende Mindestlaufzeit von sechs Monaten für schriftliche Verträge einzuführen, entspricht nicht den Anforderungen jedweder Art von Transfer und könnte nicht durchsetzbar sein.

Änderungsantrag 607
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 168 – Absatz 8 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) eine Zahlungsfrist, die 30 Tage nicht überschreiten darf, sofern nicht in einer Vereinbarung zwischen einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen etwas anderes vorgesehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 608
Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten können die Käufer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen verpflichten, die schriftlichen Verträge gemäß Absatz 1 vor der Lieferung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet registrieren zu lassen. **entfällt**

Or. fr

Änderungsantrag 609

Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Benoit Cassart, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten können die Käufer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen verpflichten, die schriftlichen Verträge gemäß Absatz 1 vor der Lieferung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet registrieren zu lassen. **entfällt**

Änderungsantrag 610
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Mitgliedstaaten können die Käufer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen verpflichten, die schriftlichen Verträge gemäß Absatz 1 **vor der Lieferung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen** verarbeitenden Betrieb, **ein** Vertriebsunternehmen oder **einen** Einzelhändler in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet registrieren zu lassen.

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten können die Käufer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen verpflichten, die schriftlichen Verträge gemäß Absatz 1 **zwischen dem Landwirt und dem** verarbeitenden Betrieb, **einem** Vertriebsunternehmen oder **einem** Einzelhändler in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet registrieren zu lassen.

Begründung

Diese Bestimmung würde bedeuten, dass alle, die von einer Agrar- und Lebensmittelgenossenschaft ersten oder zweiten Grades kaufen, verpflichtet sind, den Vertrag zu registrieren; dies gilt jedoch nicht, wenn sie mit einem nicht genossenschaftlichen Unternehmen Handel treiben. Kunden von Genossenschaften, die mit der Aussicht auf einen komplexen Registrierungsvorgang für Verträge konfrontiert sind, hätten einen Anreiz, von nicht kooperativen Unternehmen zu kaufen, daher wäre dies ein Wettbewerbsnachteil, der ungerechtfertigt ist und dem genossenschaftlichen Geschäftsmodell abträglich wäre.

Änderungsantrag 611
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Mitgliedstaaten können die Käufer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen verpflichten, die schriftlichen Verträge gemäß Absatz 1 vor der Lieferung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet registrieren zu lassen.

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten können die Käufer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen verpflichten, die schriftlichen Verträge gemäß Absatz 1 vor der Lieferung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet registrieren zu lassen, **sofern es sich nicht um die Lieferung von Produkten handelt, die in den Absätzen 5 und 6 aufgeführt sind.**

Or. en

Änderungsantrag 612
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Mitgliedstaaten können die Käufer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen verpflichten, die schriftlichen Verträge gemäß Absatz 1 vor der Lieferung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet registrieren zu lassen.

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten können die Käufer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen verpflichten, die schriftlichen Verträge gemäß Absatz 1 vor der Lieferung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet registrieren zu lassen **und den für die Mediation zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.**

Änderungsantrag 613
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Mitgliedstaaten können die Käufer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen verpflichten, die schriftlichen Verträge gemäß Absatz 1 vor der Lieferung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet registrieren zu lassen.

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten können, **sofern gerechtfertigt**, die Käufer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen verpflichten, die schriftlichen Verträge gemäß Absatz 1 vor der Lieferung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch den Landwirt, eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen an einen verarbeitenden Betrieb, ein Vertriebsunternehmen oder einen Einzelhändler in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet registrieren zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 614
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 168 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Abweichend vom Vorstehenden sind von diesen Verpflichtungen zur vorherigen Registrierung schriftlicher Verträge diejenigen ausgeschlossen, die in der Obst- und Gemüsebranche geschlossen werden, da sich hier die Transaktionen durch extrem schnelle und

**hektische Zeitpläne und Modalitäten
auszeichnen.**

Or. it

Begründung

Die Modalitäten und Zeitpläne der Verträge im Obst- und Gemüsebau sind schwer mit den Verpflichtungen zur vorherigen Registrierung gemäß Absatz 9 vereinbar.

Änderungsantrag 615
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 188 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(6a) Folgender Artikel 188a wird
eingefügt:**

***Einfuhrtoleranz für Höchstgehalte an
Rückständen***

***Lebens- und Futtermittel pflanzlichen
oder tierischen Ursprungs aus
Drittländern dürfen nur eingeführt
werden, wenn sie den Verpflichtungen in
Bezug auf die Höchstgehalte an
Pestizidrückständen entsprechen, die für
in der Union hergestellte Lebens- und
Futtermittel gelten.***

***In Bezug auf Wirkstoffe, die in der EU
aus Gründen des Verbraucherschutzes
(insbesondere Wirkstoffe, die die
Genehmigungskriterien gemäß den
Nummern 3.6.2 bis 3.6.5 und 3.7 des
Anhangs II der Verordnung (EG)
Nr. 1107/2009 nicht erfüllen) oder aus
Gründen globaler Umweltbelange
(einschließlich Wirkstoffe, die die
Genehmigungskriterien gemäß Anhang II
Nummern 3.7.1 bis 3.7.3 und 3.8.2 bis
3.8.3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
nicht erfüllen) nicht genehmigt wurden,
gilt so bald wie möglich, spätestens jedoch***

bis zum 1. Januar 2027:

i) Einfuhrtoleranzen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 dürfen weder gewährt noch aufrechterhalten werden und

ii) Die Codex-Grenzwerte (CXL) gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 dürfen weder eingeführt noch aufrechterhalten werden.

iii) Die Höchstgehalte an Rückständen werden auf die Bestimmungsgrenze im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 396/2005 gesenkt.

Or. en

Änderungsantrag 616
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 188 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Artikel 188 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

3a (neu) Lebens- und Futtermittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs aus Drittländern dürfen nur eingeführt werden, wenn sie die Verpflichtungen in Bezug auf die Höchstgehalte an Pestizidrückständen für in der Union hergestellte Lebens- und Futtermittel erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 617

Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 189

Derzeitiger Wortlaut

Hanfeinführen

(1) Folgende Erzeugnisse dürfen in die Union nur eingeführt werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Rohhanf des KN-Codes 5302 10 00 muss den in **Artikel 32 Absatz 6 und Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013** vorgesehenen Bedingungen entsprechen;

b) bei zur Aussaat bestimmten Samen von Hanfsorten des KN-Codes ex 1207 99 20 muss nachgewiesen werden, dass der Tetrahydrocannabinolgehalt der betreffenden Sorte nicht über dem gemäß **Artikel 32 Absatz 6 und Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013** Wert liegt;

c) nicht zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes 1207 99 91 werden nur durch vom Mitgliedstaat anerkannte Einfuhrunternehmen eingeführt, um sicherzustellen, dass sie nicht zur Aussaat verwendet werden.

(2) Dieser Artikel lässt strengere Bestimmungen unberührt, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem AEUV und den Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft erlassen haben.

Geänderter Text

(6a) Artikel 189 erhält folgende Fassung:

„Hanfeinführen

(1) Folgende Erzeugnisse dürfen in die Union nur eingeführt werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Rohhanf des KN-Codes 5302 10 00 muss den in Verordnung (EU) **2021/2115** vorgesehenen Bedingungen entsprechen;

b) bei zur Aussaat bestimmten Samen von Hanfsorten des KN-Codes ex 1207 99 20 muss nachgewiesen werden, dass der Tetrahydrocannabinolgehalt der betreffenden Sorte nicht über dem gemäß Verordnung (EU) **2021/2115** Wert liegt;

c) nicht zur Aussaat bestimmte Hanfsamen des KN-Codes 1207 99 91 werden nur durch vom Mitgliedstaat anerkannte Einfuhrunternehmen eingeführt, um sicherzustellen, dass sie nicht zur Aussaat verwendet werden.

d) Hanfblütenstände, zusammen mit dem Nachweis, dass der Tetrahydrocannabinolgehalt der betreffenden Sorte unter den gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten Werten liegt, und die ausschließlich von den vom Mitgliedstaat zugelassenen Einführern eingeführt werden.

(2) Dieser Artikel lässt strengere Bestimmungen unberührt, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem

AEUV und den Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft erlassen haben.“

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02013R1308-20241108>)

Änderungsantrag 618
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 172b

Derzeitiger Wortlaut

Orientierung *durch* Branchenverbände für den Verkauf von Trauben für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe

Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV können gemäß Artikel 157 der vorliegenden Verordnung anerkannte Branchenverbände, die im Weinsektor tätig sind, unverbindliche, zur Orientierung gedachte Preisindikatoren für den Verkauf von Trauben für die Erzeugung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe bereitstellen, sofern diese nicht den Wettbewerb in Bezug auf einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten.

Geänderter Text

(6a) Artikel 172b erhält folgende Fassung:

„Zur Orientierung *gedachte Preise der* Branchenverbände *und der gemäß Verordnung (EU) 2024/1143 anerkannten Erzeugervereinigungen* für den Verkauf von Trauben, *Most und Fasswein* für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe.

Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV können gemäß Artikel 157 der vorliegenden Verordnung anerkannte Branchenverbände *und gemäß Verordnung (EU) 2024/1143 anerkannte Erzeugervereinigungen*, die im Weinsektor tätig sind, unverbindliche, zur Orientierung gedachte Preisindikatoren für den Verkauf von Trauben, *Most und Fasswein* für die Erzeugung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe bereitstellen, sofern diese nicht den Wettbewerb in Bezug auf einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse ausschalten.“

Or. fr

(02013R1308)

Begründung

Mit dieser Änderung sollen Most und Fassweine in die Liste der Erzeugnisse aufgenommen werden, die für zur Orientierung gedachte Preise infrage kommen. Zusätzlich zu den Branchenverbänden, die eine geografische Angabe verwalten, wird mittels der Änderung diese Fähigkeit auf Erzeugervereinigungen ausgeweitet, die gemäß Verordnung (EU) 2024/1143 anerkannt sind.

Änderungsantrag 619

Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Förderung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit ***kleiner***, überwiegend auf Familienarbeit beruhender landwirtschaftlicher Betriebe ***mit einem Standardoutput im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates¹¹ von höchstens 100 000 EUR;***

d) Förderung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit überwiegend auf Familienarbeit beruhender landwirtschaftlicher Betriebe;

11 Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (Abl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1217/oj>).

Or. es

Änderungsantrag 620

Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Förderung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit **kleiner**, überwiegend auf Familienarbeit beruhender landwirtschaftlicher Betriebe **mit einem Standardoutput im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates¹¹ von höchstens 100 000 EUR;**

¹¹ *Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1217/oj>).*

Geänderter Text

d) Förderung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit überwiegend auf Familienarbeit beruhender landwirtschaftlicher Betriebe

Or. en

Änderungsantrag 621
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Förderung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit kleiner, **überwiegend auf Familienarbeit beruhender** landwirtschaftlicher Betriebe mit einem Standardoutput im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates¹¹ von höchstens 100 000 EUR;

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des

Geänderter Text

d) Förderung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit kleiner landwirtschaftlicher Betriebe mit einem Standardoutput im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates¹¹ von höchstens 100 000 EUR;

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des

Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1217/oj>).

Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1217/oj>).

Or. en

Änderungsantrag 622
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen in der Landwirtschaft oder Verarbeitung.

Geänderter Text

f) Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen in der Landwirtschaft oder Verarbeitung ***im Einklang mit den im Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Normen.***

Or. ro

Änderungsantrag 623
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Bekämpfung von Machtungleichgewichten in der Lieferkette durch die Regulierung grenzüberschreitender zentraler Beschaffungsstellen, unter anderem durch gemeinsame Regeln für die Transparenz von Verträgen, eine gerechte Verteilung der Wertschöpfung und das

***Verbot bestimmter Preisdruck
erzeugender Praktiken.***

Or. fr

**Änderungsantrag 624
Paulo Do Nascimento Cabral**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a**
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***fa) Sicherstellung eines
angemessenen Einkommens für die
Landwirte, das die Produktionskosten
deckt und ihre Position in der gesamten
Wertschöpfungskette stärkt;***

Or. pt

**Änderungsantrag 625
Gilles Pennelle, Valérie Deloge**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a**
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***fa) Förderung der lokalen
landwirtschaftlichen Erzeugung.***

Or. fr

**Änderungsantrag 626
Gilles Pennelle, Valérie Deloge**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fb) Sicherstellung eines stabilen und gerechten Einkommens und einer starken Position für die Landwirte entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Or. fr

Änderungsantrag 627
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fb) Beitrag zur Aufwertung und Attraktivität ländlicher Gebiete;

Or. pt

Änderungsantrag 628
Gilles Pennelle, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fc) Beitrag zur Aufwertung des ländlichen Raums sowie des kulturellen und gastronomischen Erbes, um die Aufklärung über Themen im Zusammenhang mit Ernährungssicherheit und ausgewogener Ernährung zu fördern.

Änderungsantrag 629
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***fc) Tätigkeit von Investitionen, die
eine effiziente Nutzung der
Wasserressourcen ermöglichen;***

Or. pt

Änderungsantrag 630
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe f d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***fd) bessere Nutzung von
Tierzuchtabfällen und Energieerzeugung;***

Or. pt

Änderungsantrag 631
Galato Alexandraki, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Förderung der nationalen Ernährungssouveränität, der heimischen Erzeugung und der Selbstversorgung der Mitgliedstaaten mit Nahrungsmitteln unter Beachtung der traditionellen Erzeugungsverfahren.

Or. el

**Änderungsantrag 632
Paulo Do Nascimento Cabral**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 210a – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ab [Inkrafttreten + 2 Jahre] können die in Absatz 1 genannten Erzeuger die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit der in Absatz 1 genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen in Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitsstandards ersuchen, die zu einem oder mehreren der in Absatz 3 Buchstaben d, e und **f** festgelegten Ziele beitragen sollen.

Geänderter Text

Ab [Inkrafttreten + 2 Jahre] können die in Absatz 1 genannten Erzeuger die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit der in Absatz 1 genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen in Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeitsstandards ersuchen, die zu einem oder mehreren der in Absatz 3 Buchstaben d, e, **f, fa, fb, fc,** und **fd** festgelegten Ziele beitragen sollen.

Or. pt

**Änderungsantrag 633
Daniel Buda**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 219 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. In Artikel 219 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wenn der Marktpreis unter eine bestimmte Schwelle sinkt, die flexibel und an den Index der mittleren Produktionskosten gebunden ist und von der EU-Beobachtungsstelle für die Agrar- und Lebensmittelkette (AFCO) festgelegt wird, gewährt die Kommission je nach Lage des Marktes und des betreffenden Sektors den Erzeugern des betreffenden Sektors eine Beihilfe, die ihre Lieferungen über einen bestimmten Zeitraum im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres freiwillig reduzieren.

i) Die Beihilfe wird auf der Grundlage von Anträgen gewährt, die die Erzeuger in ihrem Niederlassungsmitgliedstaat nach den von diesem Mitgliedstaat festgelegten Verfahren stellen.

ii) Um sicherzustellen, dass dieses System wirksam und ordnungsgemäß angewandt wird, legt die Kommission auf der Grundlage der von der Beobachtungsstelle für die Agrar- und Lebensmittelkette bereitgestellten Daten Folgendes fest:

– die Höchstliefervolumen oder Höchstliefermengen, die im Rahmen der Regelung der verringerten Erzeugung unionsweit insgesamt reduziert werden müssen;

– die Dauer des Zeitraums der verringerten Erzeugung und erforderlichenfalls seine Verlängerung;

– den Wert der Unterstützung je nach Volumen oder Menge der Verringerung und die Finanzierungsmodalitäten;

– die für Antragsteller und Anträge geltenden Förderkriterien;

– die besonderen Bedingungen für die Durchführung dieser Regelung.

Jeder Erzeuger, dessen Liefervolumen über dem des Bezugszeitraums liegt, entrichtet eine Marktverantwoordungsabgabe, die seinem

Produktionsüberschuss im Zeitraum des freiwilligen Reduktionsprogramms entspricht.“

Or. ro

Begründung

Im Fall von Marktstörungen benötigt die EU Instrumente zur Regulierung der Produktion, die schnell und effizient sind, keine hohen Kosten für den EU-Haushalt verursachen und es den Erzeugern ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu verdienen und nicht länger mit Verlust zu verkaufen, damit der Sektor für junge Menschen attraktiv bleibt.

**Änderungsantrag 634
Carmen Crespo Díaz**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Anwendung eines Systems zur kostenlosen Ausgabe in Sozialküchen und anderen wohltätigen Einrichtungen, zu denen alle Erzeuger Zugang haben;

Or. es

**Änderungsantrag 635
Eric Sargiacomo, Claire Fita**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Herabstufung überschüssiger ökologischer/biologischer Erzeugnisse für konventionelle Märkte;

Or. fr

Änderungsantrag 636
Galato Alexandraki, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) vorläufige Planung der Produktion, wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird.

Geänderter Text

g) vorläufige Planung der Produktion, wobei die spezifische Art des Anbauzyklus berücksichtigt wird, **und zwar insbesondere bei verderblichen Erzeugnissen, die tierischen Ursprungs sind und von kleinen Betrieben hergestellt werden.**

Or. el

Änderungsantrag 637
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 dieses Artikels, so kann sie beschließen, den betreffenden Mitgliedstaaten Unterstützung der Union aus der Agrarreserve gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Verfügung zu stellen. Mit einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer erforderlich sind.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Die Verwendung von Mitteln aus der Agrarreserve zur Bekämpfung von Marktungleichgewichten sollte abgelehnt werden. Stattdessen sollten die bereits vorhandenen Instrumente zur Beseitigung schwerwiegender Marktungleichgewichte gestärkt werden.

Änderungsantrag 638

Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 222 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 dieses Artikels, so kann sie beschließen, den betreffenden Mitgliedstaaten Unterstützung der Union aus der Agrarreserve gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Verfügung zu stellen. Mit einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer erforderlich sind.

Geänderter Text

Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 dieses Artikels, so kann sie beschließen, den betreffenden Mitgliedstaaten Unterstützung der Union aus der Agrarreserve gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Verfügung zu stellen. Mit einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer erforderlich sind. ***Die Kommission stellt sicher, dass die Verwendung von Mitteln zur Unterstützung von Maßnahmen gemäß diesem Unterabsatz die Direktzahlungen oder die für bestehende Maßnahmen der Agrarreserve bzw. der Direktzahlungen verfügbaren Haushaltsmittel nicht verringert. Erforderlichenfalls stellt die Kommission andere Unionsmittel zur Unterstützung der in diesem Unterabsatz genannten Maßnahmen zur Verfügung.***

Or. en

Änderungsantrag 639

Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 dieses Artikels, so kann sie beschließen, den betreffenden Mitgliedstaaten Unterstützung der Union aus der Agrarreserve gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Verfügung zu stellen. Mit einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer erforderlich sind.

Geänderter Text

Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 dieses Artikels, so kann sie beschließen, den betreffenden Mitgliedstaaten Unterstützung der Union aus der Agrarreserve gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Verfügung zu stellen, **sofern sie zuvor die Durchführbarkeit einer solchen Unterstützung unter Berücksichtigung ihrer möglichen Auswirkungen auf die Direktzahlungen geprüft hat**. Mit einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 640
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 dieses Artikels, so kann sie beschließen, den betreffenden Mitgliedstaaten Unterstützung der Union aus der Agrarreserve gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Verfügung zu stellen. Mit einer solchen finanziellen Unterstützung werden die

Geänderter Text

Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 dieses Artikels, so kann sie beschließen, den betreffenden Mitgliedstaaten Unterstützung der Union aus der Agrarreserve gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Verfügung zu stellen, **sofern sie zuvor die Durchführbarkeit unter Berücksichtigung**

Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer erforderlich sind.

der möglichen Auswirkungen auf die Direktzahlungen prüft. Mit einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 641
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 dieses Artikels, so kann sie beschließen, den betreffenden Mitgliedstaaten Unterstützung der Union aus der Agrarreserve gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Verfügung zu stellen. Mit einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer erforderlich sind.

Geänderter Text

Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 dieses Artikels, so kann sie beschließen, den betreffenden Mitgliedstaaten Unterstützung der Union aus der Agrarreserve gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Verfügung zu stellen, *sofern sie zuvor die Durchführbarkeit unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die Direktzahlungen prüft.* Mit einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 642
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 222 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 dieses Artikels, so kann sie beschließen, den betreffenden Mitgliedstaaten Unterstützung der Union aus der Agrarreserve gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Verfügung zu stellen. Mit einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer erforderlich sind.

Geänderter Text

Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 dieses Artikels, so kann sie beschließen, den betreffenden Mitgliedstaaten Unterstützung der Union aus der Agrarreserve gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Verfügung zu stellen, **sofern sie zuvor die Durchführbarkeit bewertet hat und die Auswirkungen auf Direktzahlungen berücksichtigt werden**. Mit einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer erforderlich sind.

Or. es

Änderungsantrag 643

Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 222 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 dieses Artikels, so kann sie beschließen, den betreffenden Mitgliedstaaten Unterstützung der Union aus der Agrarreserve gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Verfügung zu stellen. Mit einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden Marktteilnehmer erforderlich sind.

Geänderter Text

Erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 dieses Artikels, so kann sie beschließen, den betreffenden Mitgliedstaaten Unterstützung der Union aus der Agrarreserve gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Verfügung zu stellen, **wobei diese Unterstützung im Krisenfall umgehend mobilisiert werden kann**. Mit einer solchen finanziellen Unterstützung werden die Mittel bereitgestellt, die für die Durchführung dieser Vereinbarungen und Beschlüsse durch die betreffenden

Marktteilnehmer erforderlich sind.

Or. ro

Änderungsantrag 644
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Kommission legt bis zum
31. Dezember 2026 einen
Bewertungsbericht über die Mechanismen
zur Stabilisierung der Agrarpreise vor,
einschließlich Preisuntergrenzen auf der
Grundlage von Produktionskosten oder
automatischen Zahlungen, die im Falle
eines anhaltenden Preisrückgangs unter
die Rentabilitätsschwellwerte ausgelöst
werden.***

Or. fr

Änderungsantrag 645
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang VIII – Teil II a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Neu

***8a. Verordnung 1308/2013 –
Anhang VIII – Teil IIa***
***„Fleisch, Fleischerzeugnisse und
Fleischzubereitungen***
***1. Für die Zwecke dieses Teils des
Anhangs bezeichnet „Fleisch“ die zum
Verzehr geeigneten Teile von Tieren***

gemäß Anhang I Nummern 1.2 bis 1.8 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, einschließlich Blut. Die sich auf „Fleisch“ beziehenden Begriffe und Bezeichnungen, die unter die Bestimmungen von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fallen und die gegenwärtig für Fleisch und Fleischteile verwendet werden, sind ausschließlich zum Verzehr geeigneten Teilen von Tieren vorbehalten.

2. „Fleischzubereitungen“ bezeichnet frisches Fleisch, einschließlich Fleisch, das zerkleinert wurde, dem Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden oder das einem Bearbeitungsverfahren unterzogen wurde, das die innere Muskelfaserstruktur nicht ausreichend stark verändert hat, als dass es die Merkmale von frischem Fleisch verloren hätte.

3. „Fleischerzeugnisse“ bezeichnet verarbeitete Erzeugnisse, die aus der Verarbeitung von Fleisch oder der Weiterverarbeitung solcher verarbeiteten Erzeugnisse auf eine Art und Weise gewonnen werden, dass sich anhand der Schnittfläche beim Durchschneiden des Produkts zeigt, dass dieses nicht mehr die Merkmale von frischem Fleisch hat. Bezeichnungen, die unter die Bestimmungen von Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 fallen und die gegenwärtig für Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen verwendet werden, sind ausschließlich Erzeugnissen, die Fleisch enthalten, vorbehalten.

Diese Bezeichnungen umfassen z. B.:

- Steak*
- Schnitzel*
- Wurst*
- Burger*
- Hamburger*

– Eigelb

– Eiweiß

4. Die Bezeichnungen von Geflügelerzeugnissen und -teilstücken gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 543/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch sind ausschließlich den zum Verzehr geeigneten Teilen der Tiere und Erzeugnissen, die Geflügelfleisch enthalten, vorbehalten.

5. Die genannten Bezeichnungen dürfen ausschließlich für die dort aufgeführten Erzeugnisse verwendet werden und beziehen sich nicht auf aus Zellkultur gewonnene Erzeugnisse.“

Or. fr

**Änderungsantrag 646
Salvatore De Meo**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang I – Teil XII a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) In Anhang I wird folgender Teil angefügt:

„Teil XIIa

Essig

Der Essigsektor umfasst die in nachstehender Tabelle aufgeführten Weinessigerzeugnisse:

KN-Code

2209 00 91 und 2209 00 99

Warenbezeichnung

*Obstessig, auch Kiwiessig, oder
Obstweinessig, Beerenobstessig oder
Beerenweinessig, Apfelessig,
Branntweinessig, Getreideessig,
Malzessig, destillierter Malzessig,
Honigessig, aromatisierter Essig“*

Or. it

Änderungsantrag 647

Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang I – Teil XII a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**8a. In Anhang I wird folgender Teil
angefügt:**

„Teil XIIa

Essig

**Der Essigsektor umfasst die in der
nachfolgenden Tabelle aufgeführten
Erzeugnisse, ausgenommen Weinessig:**

KN-Code

2209 00 91 und 2209 00 99

Beschreibung

**Fruchtessig oder Fruchtweinessig,
Beerenessig oder Beerenweinessig,
Apfelessig, Branntweinessig,
Getreideessig, Malzessig, destillierter
Malzessig, Honigessig, Gewürzessig,
aromatisierter Essig.“**

Or. en

Änderungsantrag 648

Anna Strolenberg, Cristina Guarda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang II – Teil III a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Anhang II

Geänderter Text

8a. In Anhang II wird der folgende Teil IIIa angefügt:

„Teil IIIa

Begriffsbestimmungen für den Hanfsektor

Hanf bezeichnet die Pflanze *Cannabis sativa* L. der im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführten Sorten, die wegen ihrer Samen, Blüten, Fasern, Schäben und Wurzeln angebaut wird.“

Or. en

(32013R1308)

Änderungsantrag 649
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 222a

Derzeitiger Wortlaut

Marktbeobachtungsstellen der Union
(1) Die Kommission richtet Marktbeobachtungsstellen der Union ein, um die Transparenz der Lebensmittelversorgungskette zu verbessern, eine Grundlage für Entscheidungen der Marktteilnehmer und der öffentlichen Hand bereitzustellen und die Überwachung von Marktentwicklungen und drohenden Marktstörungen zu

Geänderter Text

8a. Artikel 222a erhält folgende Fassung:

„Marktbeobachtungsstellen der Union
(1) Die Kommission richtet Marktbeobachtungsstellen der Union ein, um die Transparenz der Lebensmittelversorgungskette zu verbessern, eine Grundlage für Entscheidungen der Marktteilnehmer und der öffentlichen Hand bereitzustellen und die Überwachung von Marktentwicklungen und drohenden Marktstörungen zu

erleichtern.

(2) Die Kommission kann entscheiden, für welche der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten landwirtschaftlichen Sektoren Marktbeobachtungsstellen der Union eingerichtet werden.

(3) Die Marktbeobachtungsstellen der Union sorgen für die statistischen Daten und Informationen, die für die Überwachung von Marktentwicklungen und drohenden Marktstörungen erforderlich sind, insbesondere über:

- a) Erzeugung, Versorgung und Lagerbestände,
- b) Preise, Kosten und so weit wie möglich Gewinnspannen auf allen Stufen der Lebensmittelversorgungskette,
- c) kurz- und mittelfristige Prognosen der Marktentwicklungen,
- d) Ein- und Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf die Ausschöpfung der Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Union.

Die Marktbeobachtungsstellen der Union fertigen Berichte mit den in Unterabsatz 1 genannten Elementen an.

(4) Die Mitgliedstaaten erheben die in Absatz 3 genannten Informationen und übermitteln sie der Kommission.

erleichtern.

(2) Die Kommission kann entscheiden, für welche der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten landwirtschaftlichen Sektoren Marktbeobachtungsstellen der Union eingerichtet werden. ***Sie kann auch beschließen, zwischen ökologischen/biologischen und nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionen zu unterscheiden.***

(3) Die Marktbeobachtungsstellen der Union sorgen für die statistischen Daten und Informationen, die für die Überwachung von Marktentwicklungen und drohenden Marktstörungen erforderlich sind, insbesondere über:

- a) Erzeugung, Versorgung und Lagerbestände,
- b) Preise, Kosten und so weit wie möglich Gewinnspannen auf allen Stufen der Lebensmittelversorgungskette,
- c) kurz- und mittelfristige Prognosen der Marktentwicklungen,
- d) Ein- und Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf die Ausschöpfung der Zollkontingente für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Union.

Die Marktbeobachtungsstellen der Union fertigen Berichte mit den in Unterabsatz 1 genannten Elementen an.

(4) Die Mitgliedstaaten erheben die in Absatz 3 genannten Informationen und übermitteln sie der Kommission.“

Or. fr

(02013R1308)

Änderungsantrag 650
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung

8b. Artikel 222c wird eingefügt:

„Artikel 222c

**Pläne zur Vorbeugung und Bewältigung
von Marktstörungen**

**(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 39
des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union festgelegten Ziele
der GAP, insbesondere des Ziels der
Stabilisierung der Märkte, erstellt die
Kommission Pläne zur Vorbeugung und
Bewältigung von Marktstörungen und
legt darin ihre Interventionsstrategie für
jedes der in Artikel 1 dieser Verordnung
genannten landwirtschaftlichen
Erzeugnisse fest.**

**(2) Die Kommission stützt ihre
Interventionsstrategie auf die Tätigkeit
der in Artikel 222a genannten
Marktbeobachtungsstellen der
Europäischen Union für den Agrarsektor.**

**(3) Im Falle von Marktstörungen leitet die
Kommission rechtzeitig und effizient,
gegebenenfalls zusätzlich zu den in Teil II
Titel I vorgesehenen
Marktinterventionsmaßnahmen, die in
Teil V Kapitel I vorgesehenen
außergewöhnlichen Maßnahmen ein, um
das Gleichgewicht auf dem betroffenen
Markt rasch wiederherzustellen, wobei die
Reaktion auf den jeweiligen Sektor
abgestimmt wird.**

**(4) Die Kommission legt einen
Leistungsrahmen fest, der die
Überwachung und Bewertung der Pläne
zur Vorbeugung und Bewältigung von
Marktstörungen während ihrer
Umsetzung und die diesbezügliche
Berichterstattung ermöglicht.**

**(5) Zum 30. November jedes Jahres
veröffentlicht die Kommission einen**

Jahresbericht über die Umsetzung der Pläne zur Vorbeugung und Bewältigung von Marktstörungen und über die Verbesserungen bei ihrer Interventionsstrategie. Der Jahresbericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich vorgelegt und dient der Bewertung der Ergebnisse des Plans im Hinblick auf Wirkung, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz der in dieser Verordnung vorgesehenen Instrumente sowie einer Prüfung der Nutzung der Vorrechte durch die Kommission und der Verwendung der Haushaltsmittel hinsichtlich der Überwachung, Vorbeugung und Bewältigung von Marktstörungen.“

Or. fr

Begründung

Änderungsantrag 248 des Parlaments, angenommen am 23. Oktober 2020, zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (COM(2018)0394 – C8-0246/2018 – 2018/0218(COD))

Änderungsantrag 651

Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang II – Teil III a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8b. In Anhang II wird folgender Teil angefügt:

„Teil IIIa

Begriffsbestimmung für den Hanfsektor

„Hanf“ die Pflanze Cannabis sativa L., die wegen ihrer Samen, Blüten, Fasern, Schüben und Wurzeln aus im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführten Sorten angebaut wird.“;

Or. en

Änderungsantrag 652

Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 c (neu)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang II – Teil IV a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8c. In Anhang II wird folgender Teil angefügt:

„Teil IVa

Begriffsbestimmung für den Essigsektor

(1) Die Bezeichnung „Essig“ darf ausschließlich für Erzeugnisse verwendet werden, die aus Flüssigkeiten oder anderen Stoffen landwirtschaftlichen Ursprungs durch eine Doppelgärung – einer alkoholischen und einer Essigsäuregärung – hergestellt wurden. Darauf folgt stets die Angabe des verwendeten Rohstoffs. Mit Ausnahme von Hinweisen zu Zutaten mit Aromaeigenschaften sind alle weiteren Angaben verboten.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann der Name „Essig“ Teil einer eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 sein; in diesem Fall wird er gemäß den spezifischen Vorschriften der

entsprechenden Produktspezifikationen und -verordnungen verwendet.

(3) Die Bezeichnung „Essig“ darf nicht für Mischungen aus Essig und Essigsäure in Lebensmittelqualität verwendet werden.

(4) Der Gehalt an Essigsäure von Essig, ausgedrückt als Gesamtsäure in g/100 ml, ist auf dem Etikett wie folgt anzugeben: „... Säuregehalt in %“.“;

Or. en

Änderungsantrag 653

Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang X – Abschnitt 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Liefervertrag wird *vor der Lieferung* schriftlich und für eine bestimmte Menge Zuckerrüben abgeschlossen.“

Geänderter Text

1. Der Liefervertrag wird schriftlich und für eine bestimmte Menge Zuckerrüben abgeschlossen.“

Or. en

Begründung

Beibehaltung der derzeitigen Bestimmungen

Änderungsantrag 654

Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang X – Abschnitt I – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Liefervertrag wird vor der Lieferung schriftlich und für eine

Geänderter Text

1. Der Liefervertrag wird vor der Lieferung schriftlich und für eine

bestimmte Menge Zuckerrüben abgeschlossen.“

bestimmte Menge Zuckerrüben abgeschlossen. **Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Lieferung von Erzeugnissen des Zuckersektors durch oder an andere Marktteilnehmer Gegenstand eines schriftlichen Vertrags ist;**

Or. en

Änderungsantrag 655

Cristina Maestre, Stefano Bonaccini, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang X – Nummer I – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Laufzeit des Liefervertrags kann sich über mehrere Jahre erstrecken. **Bei** Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von **mehr als** sechs Monaten enthält **der Vertrag** eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann.“

Geänderter Text

2. Die Laufzeit des Liefervertrags kann sich über mehrere Jahre erstrecken. **Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass im Fall von** Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von **mindestens** sechs Monaten eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann, **aufgenommen wird;**

Or. en

Änderungsantrag 656

Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang X – Nummer I – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Laufzeit des Liefervertrags kann sich über mehrere Jahre erstrecken.

Geänderter Text

2. Die Laufzeit des Liefervertrags kann sich über mehrere Jahre erstrecken.

Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann.

Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann. ***Diese Revisionsklausel kann in Ausnahmefällen höherer Gewalt jederzeit von einem Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden.***

Or. ro

Änderungsantrag 657
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang X – Nummer I – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Laufzeit des Liefervertrags kann sich über mehrere Jahre erstrecken. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann.

Geänderter Text

2. Die Laufzeit des Liefervertrags kann sich über mehrere Jahre erstrecken. Bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als sechs Monaten (***zwölf Monate in Bereichen, in denen mit Termingeschäften gehandelt wird, wie z. B. bei Getreide***) enthält der Vertrag eine Revisionsklausel, die vom Landwirt, einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen ausgelöst werden kann.

Or. pt

Änderungsantrag 658
Benoit Cassart, Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) In Abschnitt II Nummer 2 wird folgender Absatz angefügt: **entfällt**

„Der Preis wird als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Zuckerrüben. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.“

Or. en

**Änderungsantrag 659
Bert-Jan Ruissen**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Anhang X – Abschnitt II – Nummer 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) In Abschnitt II Nummer 2 wird folgender Absatz angefügt: **entfällt**

„Der Preis wird als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung

des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Zuckerrüben. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.“

Or. en

Begründung

Beibehaltung der derzeitigen Bestimmungen zur Aufteilung der Preisentwicklung und der Wertbeteiligung im Rübenzuckersektor.

Änderungsantrag 660

Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang X – Abschnitt II – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Der Preis wird als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet, *etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Zuckerrüben.* Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von

Geänderter Text

Der *für die Lieferung zu zahlende* Preis *unter ausdrücklicher Angabe aller Zahlungen, einschließlich der anwendbaren Rabatte,* wird als Kombination verschiedener *objektiver, überprüfbarer und nicht manipulierbarer* im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet, *einschließlich der* Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten *Erzeugnisse. Beim zu zahlenden Preis werden Änderungen der Marktbedingungen sowie Änderungen der relevanten Elemente der Produktionskosten berücksichtigt;* Zu

Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.“

diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.“

Or. en

Änderungsantrag 661

Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang X – Nummer II – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Der Preis wird als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet, *etwa* auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Zuckerrüben. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Geänderter Text

Der Preis wird als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet, **und zwar** auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Zuckerrüben. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. **Diese Indikatoren werden auf regionaler und/oder nationaler Ebene festgelegt und im Internet veröffentlicht, damit sie in Verträgen Anwendung finden können.** Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.

Or. ro

Änderungsantrag 662

Anna Strolenberg

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Anhang X – Abschnitt II – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

„Der Preis wird als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Zuckerrüben. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.“

Geänderter Text

„Der Preis wird als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet, etwa auf der Grundlage von objektiven Indikatoren, Indizes oder Methoden zur Berechnung des Endpreises, die leicht zugänglich und verständlich sind und die Veränderungen der Marktbedingungen und der Produktionskosten, ***einschließlich einer angemessenen Vergütung***, widerspiegeln, von den Liefermengen sowie der Qualität oder Zusammensetzung der gelieferten Zuckerrüben. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien und auf der Grundlage von Studien über die Erzeugung und die Lebensmittelversorgungskette Indikatoren festlegen. Den Vertragsparteien steht es frei, auf diese oder andere ihrer Ansicht nach wichtige Indikatoren Bezug zu nehmen.“

Or. en

Änderungsantrag 663

Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Verordnung (EU) 2021/2115

Artikel 49 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 49

Ziele im Sektor Obst und Gemüse

Im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 42 Buchstabe a verfolgen die Mitgliedstaaten eines oder mehrere der Ziele gemäß Artikel 46. Die in Artikel 46 Buchstaben g, h, i und k genannten Ziele beziehen sich auf frische oder verarbeitete Erzeugnisse, während sich die in den anderen Buchstaben des genannten Artikels genannten Ziele ausschließlich auf frische Erzeugnisse beziehen.

-1. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

„Artikel 49

Ziele im Sektor Obst und Gemüse

Im Sektor Obst und Gemüse gemäß Artikel 42 Buchstabe a verfolgen die Mitgliedstaaten eines oder mehrere der Ziele gemäß Artikel 46. Die in Artikel 46 Buchstaben **d, e, f**, g, h, i und k genannten Ziele beziehen sich auf frische oder verarbeitete Erzeugnisse, während sich die in den anderen Buchstaben des genannten Artikels genannten Ziele ausschließlich auf frische Erzeugnisse beziehen.

Or. en

(32021R2115)

Begründung

Es widerspricht den neuen Umwelt- und Klimazielen der GAP, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse von diesen Zielen auszuschließen.

Änderungsantrag 664

Cristina Maestre, Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Elena Sancho Murillo, Eric Sargiacomo, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2021/2115

Artikel 52 – Absatz 5a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5a) Die in Absatz 1 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstabe a, b oder c auf **60** % angehoben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

(5a) Die in Absatz 1 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstabe a, b oder c auf **70** % angehoben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 665

Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2021/2115

Artikel 52 – Absatz 5a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5a) Die in Absatz 1 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit *den* Zielen gemäß Artikel 46 **Buchstabe a, b oder c** auf **60** % angehoben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

(5a) Die in Absatz 1 genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit **einem oder mehreren** Zielen gemäß Artikel 46 auf **80** % angehoben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Or. en

Begründung

Die Integration neuer und junger Landwirte hat Priorität.

Änderungsantrag 666

Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2021/2115

Artikel 52 – Absatz 5a – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die Ausgaben stehen im Zusammenhang mit Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a, **die von Junglandwirten oder neuen Landwirten getätigt werden, die erstmals einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisation beitreten;**

Geänderter Text

a) Die Ausgaben stehen im Zusammenhang mit Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a;

Or. en

Begründung

Es sollte nicht zwingend vorgeschrieben sein, dass die Investition vom neuen oder jungen Landwirt getätigt wird, in der Regel wird sie von der Erzeugerorganisation selbst „geleistet“ (die Bedingung, dass die Investition in den Räumlichkeiten des jungen/neuen Mitglieds getätigt wird, sollte ausreichen, um sicherzustellen, dass der Hauptbegünstigte der Junglandwirt ist).

Änderungsantrag 667 **Esther Herranz García**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b** Verordnung (EU) 2021/2115 Artikel 52 – Absatz 5a – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Investitionen gemäß Buchstabe a werden auf dem Gelände dieser Junglandwirte oder neuen Landwirte im Rahmen ihres ersten operationellen Programms getätigt.“

Geänderter Text

b) die Investitionen gemäß Buchstabe a werden auf dem Gelände dieser Junglandwirte oder neuen Landwirte **die erstmals einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisation beitreten**, im Rahmen ihres ersten operationellen Programms **und während der [7] Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem Junglandwirte oder neue Landwirte der Erzeugerorganisation beigetreten sind**, getätigt;

Or. en

Begründung

Ersetzen der Bedingung „ihre erste Erzeugerorganisation“ für eine Reihe von Jahren, um dem jungen bzw. neuen Erzeuger, der einem OP beitrifft, zu einem Zeitpunkt, zu dem dieses ausläuft, keinen Schaden zuzufügen. Dies würde Landwirte und Junglandwirte weiter fördern und ihnen eine größere Flexibilität bei der Planung von Investitionen in den ersten Jahren ermöglichen.

Änderungsantrag 668 **Anna Strolenberg, David Cormand** im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 52 – Absatz 5a – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Ausgaben im Rahmen eines operationellen Programms getätigt werden, das von einer Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die sich aus Erzeugern von ökologischen Erzeugnissen zusammensetzt;

Or. en

Änderungsantrag 669
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 52 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Obergrenze von 50 % gemäß Absatz 1 wird auf 70 % des Betrags der tatsächlichen Ausgaben angehoben, die in einem bestimmten Jahr von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen für operationelle Programme, die in jenem Jahr von durch den Mitgliedstaaten festzustellenden widrigen Witterungsverhältnissen, Naturkatastrophen, Pflanzenkrankheiten **oder** Schädlingsbefall betroffen sind, getätigt wurden.“

(7) Die Obergrenze von 50 % gemäß Absatz 1 wird auf 70 % des Betrags der tatsächlichen Ausgaben angehoben, die in einem bestimmten Jahr von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen für operationelle Programme, die in jenem Jahr von durch den Mitgliedstaaten festzustellenden **und von der Kommission durch den Erlass von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 152 definierten** widrigen Witterungsverhältnissen, Naturkatastrophen, Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall **oder andere außergewöhnliche widrige Umstände, die zu schwerwiegenden Marktstörungen führen,** betroffen sind, getätigt wurden“

Or. en

Begründung

Dieser höhere Kofinanzierungssatz sollte auch bei „sonstigen außergewöhnlichen ungünstigen Bedingungen“ Anwendung finden (wie in der Vergangenheit: z. B. im Fall der Auswirkungen auf die Ukraine).

Die Kommission sollte mit delegierten Rechtsakten oder Leitlinien festlegen, was als „widrige Witterungsverhältnisse“, „Naturkatastrophen“, „Pflanzenkrankheiten“ oder „Schädlingsbefall“ gilt, damit die Anwendungsbedingungen in den einzelnen Ländern einheitlich sind.

Änderungsantrag 670 **Salvatore De Meo**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 52 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Ferner wird die Obergrenze gemäß Absatz 1 bei Investitionen in aktiven Pflanzenschutz auf 75 % angehoben.

Or. it

Begründung

Da es immer häufiger zu widrigen Witterungsverhältnissen kommt, ist es unerlässlich, aktive Pflanzenschutzmaßnahmen zu unterstützen.

Änderungsantrag 671 **Herbert Dorfmann**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 52 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Dies könnte auf alle Produkte ausgeweitet werden, die unter die Artikel 42 bis 68 der Verordnung (EU) 2021/2115 fallen.

Änderungsantrag 672
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 68 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission

(2a) Artikel 52 Absatz 3 Buchstaben a bis d und f bis **h** sowie Artikel 52 Absatz 5a der vorliegenden Verordnung gelten entsprechend.“

Geänderter Text

(2a) Artikel 52 Absatz 3 Buchstaben a bis d und f bis **i** sowie Artikel 52 Absatz 5a der vorliegenden Verordnung gelten entsprechend.“

Änderungsantrag 673
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 88 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

3. Artikel 88 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7)

Ab 2025 können die Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse gemäß Absatz 6 im Rahmen eines Antrags auf Änderung ihrer GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 119 überarbeiten und beschließen, bis zu 6 % ihrer in Anhang V festgesetzten Zuweisungen für Direktzahlungen, gegebenenfalls nach Abzug der Zuweisungen für Baumwolle gemäß Anhang VIII, für Interventionskategorien in anderen Sektoren gemäß Titel III Kapitel III Abschnitt 7 zu verwenden.

Geänderter Text

entfällt

Der Betrag, der dem Prozentsatz der Zuweisungen der Mitgliedstaaten für Direktzahlungen im Sinne des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes entspricht und für Interventionskategorien in anderen Sektoren für ein bestimmtes Haushaltsjahr verwendet wird, gilt als Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten je Haushaltsjahr für Interventionskategorien in anderen Sektoren.“

Or. it

Begründung

Es sollten keine weiteren Kürzungen der Direktzahlungen vorgesehen werden, die bis dato die einzige Einkommensstützung darstellen, die den Landwirten direkt gewährt wird, und mit den Jahren aufgrund der schrittweisen Umstrukturierung der GAP erheblich gekürzt wurden, bis hin zu den inflationären Auswirkungen des letzten Programmplanungszeitraums.

**Änderungsantrag 674
Raffaele Stancanelli**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 88 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Artikel 88 Absatz 7 erhält folgende Fassung: *entfällt*

„(7)

Ab 2025 können die Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse gemäß Absatz 6 im Rahmen eines Antrags auf Änderung ihrer GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 119 überarbeiten und beschließen, bis zu 6 % ihrer in Anhang V festgesetzten Zuweisungen für Direktzahlungen, gegebenenfalls nach Abzug der Zuweisungen für Baumwolle gemäß Anhang VIII, für Interventionskategorien in anderen Sektoren gemäß Titel III Kapitel III Abschnitt 7 zu verwenden.

Der Betrag, der dem Prozentsatz der Zuweisungen der Mitgliedstaaten für Direktzahlungen im Sinne des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes entspricht und für Interventionskategorien in anderen Sektoren für ein bestimmtes Haushaltsjahr verwendet wird, gilt als Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten je Haushaltsjahr für Interventionskategorien in anderen Sektoren.“

Or. en

Änderungsantrag 675
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 88 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ab 2025 **können** die Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse gemäß Absatz 6 im Rahmen eines Antrags auf Änderung ihrer GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 119 überarbeiten und **beschließen, bis zu** 6 % ihrer in Anhang V festgesetzten Zuweisungen für Direktzahlungen, gegebenenfalls nach Abzug der Zuweisungen für Baumwolle gemäß Anhang VIII, für Interventionskategorien in anderen Sektoren gemäß Titel III Kapitel III Abschnitt 7 **zu verwenden**.

Geänderter Text

Ab 2025 **müssen** die Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse gemäß Absatz 6 im Rahmen eines Antrags auf Änderung ihrer GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 119 überarbeiten und **müssen mindestens 3 % und maximal** 6 % ihrer in Anhang V festgesetzten Zuweisungen für Direktzahlungen, gegebenenfalls nach Abzug der Zuweisungen für Baumwolle gemäß Anhang VIII, für Interventionskategorien in anderen Sektoren gemäß Titel III Kapitel III Abschnitt 7 **verwenden. Mitgliedstaaten, in denen der Organisationsgrad der Erzeuger gemäß Artikel 52 für alle in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführten Erzeugnisse mehr als 50 % beträgt, können vom Minimum abweichen**.

Or. fr

Änderungsantrag 676

Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) 2115/2021

Artikel 88 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ab 2025 können die Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse gemäß Absatz 6 im Rahmen eines Antrags auf Änderung ihrer GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 119 überarbeiten und beschließen, bis zu 6 % ihrer in Anhang V festgesetzten Zuweisungen für Direktzahlungen, gegebenenfalls nach Abzug der Zuweisungen für Baumwolle gemäß Anhang VIII, für Interventionskategorien in anderen Sektoren gemäß Titel III Kapitel III Abschnitt 7 zu verwenden.

Geänderter Text

Ab 2025 können die Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse gemäß Absatz 6 im Rahmen eines Antrags auf Änderung ihrer GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 119 überarbeiten und beschließen, bis zu 6 % ihrer in Anhang V festgesetzten Zuweisungen für Direktzahlungen, gegebenenfalls nach Abzug der Zuweisungen für Baumwolle gemäß Anhang VIII, für Interventionskategorien in anderen Sektoren gemäß Titel III Kapitel III Abschnitt 7 zu verwenden, ***vorausgesetzt, dass eine solche Entscheidung die Höhe der Einkommensgrundstützung nicht beeinträchtigt.***

Or. en

Änderungsantrag 677

Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) 2021/2115

Artikel 88 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ab 2025 können die Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse gemäß Absatz 6 im Rahmen eines Antrags auf Änderung ihrer GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 119 überarbeiten und beschließen, bis zu 6 % ihrer in Anhang V festgesetzten Zuweisungen für Direktzahlungen, gegebenenfalls nach Abzug der

Geänderter Text

Ab 2025 können die Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse gemäß Absatz 6 im Rahmen eines Antrags auf Änderung ihrer GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 119 überarbeiten und beschließen, bis zu 6 % ihrer in Anhang V festgesetzten Zuweisungen für Direktzahlungen, gegebenenfalls nach Abzug der

Zuweisungen für Baumwolle gemäß Anhang VIII, für Interventionskategorien in anderen Sektoren gemäß Titel III Kapitel III Abschnitt 7 zu verwenden.

Zuweisungen für Baumwolle gemäß Anhang VIII, für Interventionskategorien in anderen Sektoren gemäß Titel III Kapitel III Abschnitt 7 zu verwenden, **während negative Auswirkungen auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit vermieden werden.**

Or. en

Änderungsantrag 678
Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/2115
Artikel 88 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ab 2025 können die Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse gemäß Absatz 6 im Rahmen eines Antrags auf Änderung ihrer GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 119 überarbeiten und beschließen, bis zu 6 % ihrer in Anhang V festgesetzten Zuweisungen für Direktzahlungen, gegebenenfalls nach Abzug der Zuweisungen für Baumwolle gemäß Anhang VIII, für Interventionskategorien in anderen Sektoren gemäß Titel III Kapitel III Abschnitt 7 zu verwenden.

Geänderter Text

Ab 2025 können die Mitgliedstaaten ihre Beschlüsse gemäß Absatz 6 im Rahmen eines Antrags auf Änderung ihrer GAP-Strategiepläne gemäß Artikel 119 überarbeiten und beschließen, bis zu 6 % ihrer in Anhang V festgesetzten Zuweisungen für Direktzahlungen, gegebenenfalls nach Abzug der Zuweisungen für Baumwolle gemäß Anhang VIII, für Interventionskategorien in anderen Sektoren gemäß Titel III Kapitel III Abschnitt 7 zu verwenden, **während negative Auswirkungen auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit vermieden werden.**

Or. en

Änderungsantrag 679
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2021/2116
Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2
Buchstabe b der Verordnung
(EU) 2021/2116 erhält folgende Fassung:**

entfällt

**„b) außergewöhnliche Maßnahmen
gemäß den Artikeln 219, 220, 221 und 222
der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.“**

Or. en

Begründung

Mit 450 Mio. EUR pro Jahr kann die Agrarreserve Marktungleichgewichte gemäß Artikel 222 nicht angemessen ausgleichen. Dies weckt falsche Erwartungen und schränkt die bestehenden Hilfsmittel für außergewöhnliche Maßnahmen ein.

**Änderungsantrag 680
Raffaele Stancanelli**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2021/2116

Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) außergewöhnliche Maßnahmen
gemäß den Artikeln 219, 220, **221 und 222**
der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.“

b) außergewöhnliche Maßnahmen
gemäß den Artikeln 219, 220 **und 221** der
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Or. en

**Änderungsantrag 681
Salvatore De Meo**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2021/2116

Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) außergewöhnliche Maßnahmen

b) außergewöhnliche Maßnahmen

gemäß den Artikeln 219, 220, 221 **und 222**
der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

gemäß den Artikeln 219, 220 **und** 221 der
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Or. it

Begründung

Die Bestimmungen gemäß Artikel 222 können bereits im Rahmen operationeller Pläne finanziert werden. Es sollten keine weiteren Kürzungen der Direktzahlungen vorgesehen werden, die bis dato die einzige Einkommensstützung darstellen, die den Landwirten direkt gewährt wird, und mit den Jahren infolge der schrittweisen Umstrukturierung der GAP erheblich gekürzt wurden, bis hin zu den inflationären Auswirkungen des letzten Programmplanungszeitraums.

Änderungsantrag 682 **Carlo Fidanza, Sergio Berlato**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1

Verordnung (EU) 2021/2116

Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) außergewöhnliche Maßnahmen
gemäß den Artikeln 219, 220, 221 **und 222**
der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.“

Geänderter Text

b) außergewöhnliche Maßnahmen
gemäß den Artikeln 219, 220, 221 der
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Or. en

Begründung

Die Bestimmung des Artikels 222 kann bereits durch operative Pläne finanziert werden. Es sollten keine weiteren Kürzungen bei den Direktzahlungen in Betracht gezogen werden. Diese stellen die einzige Einkommensstützung dar, die den Landwirten direkt gewährt wird. Im Laufe der Jahre wurden sie infolge der schrittweisen Umstrukturierung der GAP bis hin zum Inflationseffekt im letzten Programmplanungszeitraum erheblich gekürzt (-85 Mrd. EUR für europäische Landwirte).

Änderungsantrag 683 **Barry Cowen**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 a (neu)

Verordnung (EU) 2024/1143

Derzeitiger Wortlaut

(5) Werden landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einer geografischen Angabe bezeichnet, so muss die Angabe des Namens des Erzeugers oder Wirtschaftsbeteiligten im selben Sichtfeld in der Kennzeichnung erscheinen wie die geografische Angabe. In diesem Fall ist der Name des Wirtschaftsbeteiligten als der Name desjenigen Wirtschaftsbeteiligten zu verstehen, der für die Erzeugungsstufe verantwortlich ist, auf der das unter die geografische Angabe fallende Erzeugnis gewonnen wird, oder der für die Durchführung eines wesentlichen Teils der Verarbeitung dieses Erzeugnisses verantwortlich ist.

Im Falle von Spirituosen mit einer geografischen Angabe muss die Angabe des Namens des Erzeugers im selben Sichtfeld in der Kennzeichnung erscheinen wie die geografische Angabe.

Ist die Oberfläche auf Verpackungen oder Behältnissen nicht größer als in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 beschrieben, so ist die Angabe des Namens des Erzeugers oder

Geänderter Text

Artikel 3 a (neu)

***Änderung der Verordnung
(EU) 2024/1143***

Die Verordnung (EU) 2024/1143 wird wie folgt geändert:

„Artikel 37 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

(5) Werden landwirtschaftliche Erzeugnisse mit einer geografischen Angabe bezeichnet, so muss die Angabe des Namens des Erzeugers oder Wirtschaftsbeteiligten im selben Sichtfeld in der Kennzeichnung erscheinen wie die geografische Angabe. In diesem Fall ist der Name des Wirtschaftsbeteiligten als der Name desjenigen Wirtschaftsbeteiligten zu verstehen, der für die Erzeugungsstufe verantwortlich ist, auf der das unter die geografische Angabe fallende Erzeugnis gewonnen wird, oder der für die Durchführung eines wesentlichen Teils der Verarbeitung dieses Erzeugnisses verantwortlich ist.

Ist die Oberfläche auf Verpackungen oder Behältnissen nicht größer als in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 beschrieben, so ist die Angabe des Namens des Erzeugers oder

Wirtschaftsbeteiligten freiwillig.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse **und Spirituosen**, die unter einer geografischen Angabe vermarktet werden und vor dem 14. Mai 2026 gekennzeichnet wurden, können bis zur Erschöpfung der Bestände weiterhin in Verkehr gebracht werden, ohne die Verpflichtung, den Namen des Erzeugers oder Wirtschaftsbeteiligten im selben Sichtfeld wie die geografische Angabe zu führen.

Wirtschaftsbeteiligten freiwillig.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die unter einer geografischen Angabe vermarktet werden und vor dem 14. Mai 2026 gekennzeichnet wurden, können bis zur Erschöpfung der Bestände weiterhin in Verkehr gebracht werden, ohne die Verpflichtung, den Namen des Erzeugers oder Wirtschaftsbeteiligten im selben Sichtfeld wie die geografische Angabe zu führen.

Or. en

(32024R1143)

Änderungsantrag 684

Norbert Lins, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Artikel 1 Nummern 2 und 6 gelten ab dem [18 Monate später].

Geänderter Text

Artikel 1 Nummern 2 und 6 gelten ab dem [24 Monate später].

Or. de

Änderungsantrag 685

Anna Strolenberg

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Artikel 1 Nummern 2 und 6 gelten ab dem [18 Monate später].

Geänderter Text

Artikel 1 Nummern 2 und 6 gelten ab dem [12 Monate später].

Or. en